

49. Jahrgang
2 | 2017
Heft Nr. 371

der lichtblick



der Lichtblick



DISZIPLINARSTRAFEN

Was geht und was ist Doppelbestrafung

TELIO-PROZESSE

Beschluss OLG Zweibrücken

VOLLZUGSHELPER

Mehr als nur ein Bindeglied

BERLINER BÜROS

Eine lustige Kurzgeschichte

IST DAS NOCH GRÜN?

Senator Behrendt - Erst opponieren, dann dilettieren



04 Ist es Grün?

Senator Behrendt

Mario Steiner

14 Berliner Büros

Kurzgeschichte

Mario Steiner

20 Behandlung

Therapiehund

Norbert Kieper

32 Cartoon

Don Raffo

www.don-raffo.com

06 Kompetenzen

in der JVA Moabit

Norbert Kieper

16 Strafvollzug

Vollzugshelfer

Norbert Kieper

22 Amigo-Affäre VI

Erledigung durch Ableben

34 Tegel-Intern

Diverses

Norbert Kieper

08 Telio

Beschluss OLG Zweibrücken

18 Vollzugsrecht

Disziplinarstrafen

RAin V.Reeb

28 Frauenvollzug

Aichach + Chemnitz

Leserbrief

44 Chiffre

Kontaktanzeigen

Andreas Hollmach

Liebe Leser,

auch dieses Mal zuerst einen Gruß und Dank an all die Unterstützer und Leser, die sich gemeldet haben! Nicht nur auf das Preisausschreiben (Gewinner müssten jetzt Post bekommen haben) gab es viele Reaktionen, sondern auch sonst viele Anfragen, Lob und Unterstützung.

Das Feedback wird mit jeder Ausgabe bunter und hilfreicher. Wir freuen uns!

Genug gefreut, wir müssen in erster Linie streiten, das ist unsere Aufgabe, streiten und anprangern, abseits von Anbiederei und Kuschelkurs mit den Offiziellen und Bossen. Deswegen wird es nach genügender Schonfrist Zeit für eine Breitseite in Richtung unseres, mittlerweile für uns unerreichbaren, »neuen« Justizsenators. Was ist an ihm so "grün"? Hat er seine Ideale verraten oder repräsentiert er genau das was seine Partei ausmacht?

Für alle Rechtssprechungsfreunde gibt es Auszüge vom Telio-Beschluss OLG Zweibrücken, Tipps zu Disziplinarstrafen, und auf den Rechtsseiten (ab Seite 44) aktuelles zu Verlegung, VPK und...E-Zigaretten!

Es geht auch noch um Telio, Therapiehund, die Amigo-Affäre geht in die sechste Runde - Anekdoten zum Kopf schütteln -, wir haben Schuldenberater, Vollzugshelfer, Anstaltsbeiräte, eine Kurzgeschichte, einen Cartoon, ein Poster, alles ist drin, es ist einfach alles in diesem Heft!

Viel Spaß bei der Lektüre und scheuen Sie sich nicht uns zu schreiben, wenn Ihnen danach ist.

Mit freundlichem Gruß

Mario Steiner (ViSdP)

die Redaktionsgemeinschaft

Ist das noch grün?

Behrendt hat nichts mehr einzuwenden seit er den Laden verwaltet.



Verstummt der Protest gegen die rücksichtslose Sparpolitik im Berliner Justizsenat, kein Wort mehr von Informationsfreiheit in Justizangelegenheiten, vor allem keinen Mucks mehr zu Selbstmorden in Berliner Gefängnissen. Markierte Behrendt bis dato den Besorgten Oppositionellen und stellte kleine Anfragen zu ebendiesen Statistiken, lässt er nunmehr nichts mehr verlauten zum heiklen Thema. Die Ereignisse landen ja direkt auf seinem Tisch, da braucht er dann keinen mehr fragen. Weitersagen will er's aber auch nicht. Das lässt irgendwie den Umkehrschluss zu, dass er einfach gerne persönlich über Suizide informiert ist, sonst nix weiter.

Oder weiterführend, dass er nur ein opportunistischer Laberhannes ist, der es bis jetzt gut und wichtig fand einfach mal drüber zu reden. Der, seitdem er sieht, dass das alles ja Maßnahmen erfordern würde, die nicht eben aus dem Hut zu zaubern sind, ganz schnell die Klappe hält. Und der sich, wie seine Vorgänger im weitgehend ungeliebten Amt, lieber auf das Öffentlichkeitswirksame stürzt, das keinen ärgert, statt weiter im Schlamm zu wühlen. Biogemüse aus regionalem Anbau in Kantinen und derlei Kömödien. Knackis sind ab jetzt erstmal die Bösen,

dann vielleicht die Schwachen unserer Gesellschaft, (*»Richtig ist, dass ich mich als Oppositionspolitiker für die Schwachen eingesetzt habe, sei es für psychisch Kranke oder eben für Gefangene«* Dez. '16) in jedem Fall aber Vergangenheit und hinten in der Schlange. Behrendt würde sich zum Beispiel lieber erstmal um die armen Verwaltungsrichter kümmern. So überlastet können sie ja keine Wirtschaftskriminellen verknacken. Wenn dem Abhilfe geschaffen wird, dann aber werden diese windigen Kreaturen sich nicht mehr so leicht herauswinden, wäre hier die zugehörige Quark-These. Passiert ist da jedoch eh nicht viel. Jen-

seits dessen kümmert sich Behrendt um Unisex-Toiletten und, ja, da war ja noch dieses Internet-Knast-Projekt von Heilmann, dass man sich in Worthülsen aneignen kann, wenn's gerade passt. Tatsächlich getan hat sich auch da nichts. Das einzige was an Behrendt also noch grün ist, sind seine Parteikumpel, die er in den Dienst stellt und die generelle Rückgrat- und Programmlosigkeit. Wo bei uns noch bis zuletzt Hoffnung herrschte, ach alles nicht so wild, Behrendt lädt nur durch, will erstmal sehen was so läuft, bevor er so richtig loslegt, hat sich Enttäuschung breit gemacht. Dass er sich bei uns nicht blicken lassen will, nachdem

sogar der tiefschwarze Heilmann unserer Redaktion zum Amtsantritt Rede und Antwort stand, war eigentlich ein klares Signal. Behrendt ist für uns auf Tauchstation, er versteckt sich vor dem, was er zuvor großspurig als sein Steckenpferd dargestellt hat. Brüskiert? Wir doch nicht. Obwohl doch, sein Referent hat uns ein Mail-Interview angeboten. Das heißt soviel wie: Senator Behrendt hat für euch Opfer keine Zeit.

Das passt aber nur zu dem was sonst so kursiert. selbstverliebt und arrogant sind demnach die Attribute, die ihm neuerdings aus eigenen Parteikreisen zugeschrieben werden. Andere Insider vermelden er und sein Team wirken unglaublich planlos und unprofessionell, mit solchen Kandidaten hätte man lange nicht mehr umgehen müssen. Eine ganz schlechte Mischung. Wer selbstverliebt und arrogant durch die Gegend schnürt, sollte wenigstens etwas auf dem Kasten haben, so die landläufige Meinung.

So ändern sich die Leute. Vor der Landtagswahl 2011 ließ sich Behrendt noch nicht lange bitten, stand wenige Tage nach dem Anruf in der Redaktion und

euphorisierte alle Anwesenden mit Aussagen wie: *»Da ist bereits viel früher in den einzelnen Vollzugsplänen der 2/3-Zeitpunkt als voraussichtliches Entlassungsdatum anzunehmen und festzuschreiben – und dementsprechend müssen alle Anstrengungen und Maßnahmen unternommen werden, um die vorzeitige Entlassung des Gefangenen aus der Haft zu erreichen. Haft ist Ultima Ratio – der Vollzug muss sich bemühen, einen Straftäter möglichst bald zu entlassen – das ist seine Aufgabe, das fordert zu Recht auch die Allgemeinheit, die für die Kosten des Strafvollzugs aufkommt und ein großes Interesse daran hat, dass Gefangene eben nicht zum Endstrafenzeitpunkt mit dem blauen Müllsack entlassen werden. Das wird eines unserer Themen in der nächsten Legislaturperiode sein. Des Weiteren wollen wir die Mediennutzung im Gefängnis den Verhältnissen draußen anpassen: Es ist nicht einsichtig, wieso Gefangenen beispielsweise das Internet vorenthalten wird.«*

Gut, jetzt ist Behrendt Justizsenator und kein Schwein hier in Tegel surft im Internet oder ist auf den 2/3-Zeitpunkt abgestellt.

Blaue Säcke vor der Tür, jeden Tag auf's neue, alles wie gehabt. Senator Behrendt allein dafür verantwortlich zu machen, wäre sicher nicht gerecht und würde auch seine Position überhöhen.

Was man ihm vorwerfen kann und was ihm alle, auch seine eigenen Parteigenossen übelnehmen ist etwas Anderes. Behrendt macht den gleichen Polit-Fehler wie all die Vögel, von denen die Bevölkerung derzeit so angewidert ist und führt exemplarisch vor, wie es dazu kommt, dass seine Partei nirgends mehr ernst genommen oder gewählt wird. Sich mit leicht zu verteidigenden Allgemeinplätzen nach vorne heucheln und sich dann auf unspektakuläre Weise selbst konterkarieren, indem man den eingebauten Politiker-Reset-Knopf betätigt, sobald das Amt ergeifert ist.

Wenn man so will, ist er lediglich ein verdrehter Populist. Ein Parolenschreier für spießige möchtegern-Hipster und Smoothietrinker. Als Grüner politisch so korrekt, dass sich seine Meinung bei Bedarf in sich selbst auflöst. Wäre er etwas cleverer in Mathe, hätte er statt Jura BWL studiert und wäre jetzt bei der FDP. MS

GOLIATH sexy Fotobücher.



SEXY DESSOUS GIRLS
hemmungslos, unartig und ausgelassen
240 Seiten, 500 Farbfotos
Hardcover – € 24,90



KINKY DESSOUS GIRLS
Stark, elegant und unfaßbar sexy
208 Seiten, 260 Farbfotos
Hardcover – € 27,90



neu HOT GIRL SAFARI
Non-Nude Special Ausgabe für Gefängnisinsassen
128 Seiten, 125 Farbfotos
Softcover – € 19,99



neu SUPER PUSSY PARADE
Der ultimative Fotobildband
512 Seiten, über 1000 Farbfotos
Hardcover – € 49,90



Erhältlich im Buchhandel oder direkt unter Goliathbooks.com online bestellen.
eMail: info@goliathbooks.com | Telefon: 069-560 437 55

In der JVA Moabit wird ein neues Kompetenzzentrum eröffnet. Was für ein Geschenk!

Es wird Zeit, dass sich was dreht. Die Justiz versucht frühzeitig in der Untersuchungshaft den Inhaftierten eine Schul- und Berufsausbildung zu vermitteln. Das klingt ersteinmal unterstützend, wirft aber Fragen auf, die nach einer Klärung verlangen.



Wir fragen uns ja öfters, was der (neue) Justizsenator so treibt. Neulich lasen wir, dass er das neue Kompetenzzentrum in der JVA Moabit vorgestellt hat. Was müssen wir uns darunter vorstellen?

Es sollen hierbei die Talente, sprich Schul- und Berufsausbildung ermittelt werden, damit neue Perspektiven eröffnet werden. Hört sich ersteinmal gut an oder will man mit geringem Aufwand Vollzugsmeldungen produzieren? Das sehr viele Inhaftierte Probleme mit Abschlüssen haben ist allgemein bekannt. Wie aber hat die Justiz das früher gehandhabt? Auch früher wurde die "Talantlage" der Gefangenen erkannt und dementsprechend die Insassen auf die verschiedenen Betriebe verteilt (vorausgesetzt dem Inhaftierten war die vorhandene Tätigkeit bekannt) Im Bereich "Tätigkeiten in einer Justizanstalt" sind die Gefangenen nicht zu unterschätzen, nur die ungerechte und unterschiedliche Bezahlung ihrer Arbeit macht dann dau-

erhaft missmutig und ist inakzeptabel. Die relativ kurze Verweildauer in Moabit könnte bei den Fortbildungskursen aber hinderlich sein und warum eigentlich Moabit? Befindet sich dort das pochende Herz des Vollzuges? Wäre ein anderer Standort nicht geeigneter, um sich fortzubilden, z. B. innerhalb der Schule in der JVA Tegel?

Ein weiterer Punkt ist, sich Wissen anzueignen und sich gleichzeitig auf seinen Prozess vorzubereiten, könnte den zeitlichen engen Rahmen sprengen, den jeder Inhaftierte in der Untersuchungshaft sowieso schon hat. Andererseits sind bereits etablierte Gewohnheiten zu beobachten, dass heißt für "Drehtürkandidaten" ist der Arbeitsplatz sowieso schon so gut wie reserviert. Die Anstalt schätzt sich glücklich die Aufgaben in "bewährte Hände" legen zu können, ohne langatmig eine Vorauswahl zu treffen.

Justizsenator Dirk Behrendt (Die Grünen) sagte bei der Vorstellung am 07.04.2017: " Wir wollen herausfin-

den, was unsere Gefangenen können". Bei der Eröffnung des Kompetenzzentrums wurden ein Computerraum, ein Schulungszimmer und ein Werkstattraum vorgestellt. So können die Straffälligen von Haftbeginn an entsprechend ihren Fähigkeiten an Beschäftigungs- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen. Der Senator ist überzeugt, dass damit die Chancen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung erhöht werden. Sollten da etwa Fragmente einer Gefangenen-Lobby zum Vorschein kommen, die in aussichtslosen Situationen eine Lösung anbieten? Das Mühlrad der Gefangenen, die der Unruhe der Anstalt ausgeliefert sind, würde so die abwechslungslose und spannungsarme Zeit, ein wenig verringern.

Im beruflichen Erfolgsfall würde das zum vollzughlichen Befreiungsschlag führen oder eine knochentiefe Blamage beim Nichtbestehen des Weiterbildungskurses. Aber keine Panik, der Job als Hausarbeiter bleibt einem immer, um das zeitnahe Armageddon abzuwenden.

Die angebotenen Kurse umfassen Lesen, Schreiben, Rechnen sowie handwerkliche Tätigkeiten. Die daraus resultierenden Empfehlungen fließen mit in die Entscheidung der Einweisungsabteilung. Damit soll auch vermieden werden, dass der Inhaftierte nicht von einer Qualifizierungsmaßnahme zur nächsten gereicht wird und alles komplett in die Grütze reitet.

Jeder Insasse mit einem Strafmaß von mehr als zwölf

Monaten soll an den Kursen teilnehmen. Ausnahme : Rentner und Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse, bei denen ein Sprachkurs natürlich angebracht ist. Als Haushaltsmittel sind dafür 330 000 Euro vorgesehen. Etwa 400 Menschen sollen pro Jahr die Maßnahme absolvieren. In anderen Justizvollzugsanstalten in Berlin wie Plötzensee und dem Frauengefängnis bestehen ebenfalls bereits Kompetenzzentren.

Inwiefern Gefangene damit für den Arbeitsmarkt fit gemacht werden ist nicht bekannt. Jedenfalls gibt die Senatsverwaltung hierfür keine Zahlen heraus. Vermutlich ist das Zahlenwerk ziemlich ernüchternd, aber das die Strukturen zur Wiedereingliederung nach der Haft zu verbessern sind, ist auch im Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Regierung so festgehalten. Natürlich begrüßen wir jegliche Aktivitäten, die auf eine positive Wiedereingliederung ausgerichtet sind, damit die Gefangenen nicht auf der Strecke bleiben.

Das neue Kompetenzzentrum scheint dabei ein Schritt zu sein, um die Chancen der Inhaftierten zu fördern. Wir wünschen uns, dass möglichst viele Insassen mit dieser Maßnahme erreicht werden, um die dröge Haftzeit, ohne Schaden, gut zu überstehen, denn richtig mit dem Vollzugsbingo fängt es ja erst in der Strafhaft an. Aber: Die Gegend, in der wir uns aufhalten mag trist und skurril sein, aber wie wir damit umgehen, können wir selbst bestimmen.

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

▶ Kanzlei ▶ Anwälte ▶ Fachgebiete ▶ Informationen ▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL
FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz
Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5
E-Mail: kanzlei26@gmail.com
Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

Neue Anti-Telio-Beschlüsse in der Republik. Gut so!

Nachstehend ein Beschluss des OLG Zweibrücken gegen die Wucherpreise von Telio und interessanter Fragestellung in der Begründung.

OLG ZW 1 Ws 291 16 (Vollz) 06.04.2017
Wegen hier: Gefangenentelefoniekosten, Rechtsbeschwerde, hat der 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wilhelm, den Richter am Oberlandesgericht Pohlit und den Richter am Amtsgericht Dr. Sturm am 6. April 2017 beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken vom 12. September 2016 aufgehoben, soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Bezug auf den Hilfsantrag kostenpflichtig zurückgewiesen wurde.

2. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken zurückverwiesen.

3. Dem Beschwerdeführer wird Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren unter Beordnung von Rechtsanwältin Viktoria Reeb, Düsseldorf, bewilligt.

4. Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf einen Betrag in der Gebührenstufe bis 1.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt

Zweibrücken. Der Zweidritteltermin errechnet sich auf den 10. Juni 2017, während das Strafende auf den 1. November 2018 vorgemerkt ist.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer wird den Gefangenen der Antragsgegnerin das Telefonieren durch Fernsprechapparate ermöglicht, welche sich auf den Vollzugsabteilungen befinden. Die Antragsgegnerin hatte zu diesem Zwecke mit dem Unternehmen SAGI.de, welches später von dem Unternehmen Telio übernommen wurde, einen bis zum 27. Januar 2020 befristeten Vertrag geschlossen, wonach dieses die Installation der Telefonanlage und der Fernsprechapparate, die Betreuung des installierten Systems sowie dessen Wartung übernahm. Die Kosten hierfür werden auf die Nutzer durch Erhebung von Telefonentgelten umgelegt. Diese belaufen sich auf 0,60 € pro Minute für Telefonate in das deutsche Mobilfunknetz, auf 0,12 € pro Minute für Ortsgespräche, 0,20 € pro Minute für Anrufe in das deutsche Festnetz.

Es wurden weitere Vertragsverhandlungen mit dem Rechtsnachfolger geführt. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Kosten für ausgehende Telefonate um 75 % übersetzt seien. Mit Schreiben vom 14. März 2016 hat er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Er hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, überzahlte Telefonkosten in Höhe von 413,10 € zurückzuerstatten, hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Telefongebühren in der JVA

Zweibrücken für die Zukunft um 75 % zu senken. Daneben hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Möller begehrt.

Nach Anhörung der Antragsgegnerin hat die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken mit Beschluss vom 12. September 2016 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung damit begründet, dass zivilrechtliche Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen seien, so dass ein auf Rückerstattung von Telefonentgelten gerichteter Antrag unzulässig sei. Auch der Hilfsantrag sei unzulässig, da es an einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges fehle. Die Strafvollstreckungskammer könne nicht die konkrete Höhe der Telefonkosten bestimmen, da dies in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Antragsgegnerin liege. Auch wenn man einen zulässigen Antrag insoweit unterstelle, sei dieser unbegründet, denn das Führen von nach § 37 LJVOllzG gestatteten Telefonaten sei mit solchen unter Nutzung eines privaten Anschlusses nicht vergleichbar. Bei den gegenständlichen Kosten handle es sich letztlich auch um eine Umlage der Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Anlage anfielen.

Deshalb und im Vergleich mit der Tarifinformation für öffentliche Telefonie der Deutschen Telekom AG seien die in Rede stehenden Kosten nicht unangemes-

sen teuer. Gegen diesen Beschluss hat die Verteidigerin des Antragstellers mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2016, bei Gericht eingegangen am 7. Oktober 2016, Rechtsbeschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter ihrer Beordnung beantragt.

Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung sachlichen und formellen Rechts. Die Kammer habe bereits die Mindestanforderungen an die Darstellung der Beschlussgründe nicht eingehalten. In Bezug genommene Eingaben der Antragsgegnerin seien dem Antragsteller zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Die Kammer habe ferner gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen: In dem sie ohne vorherigen - aus richterlicher Fürsorgepflicht gebotenen - Hinweis den Antrag als unzulässig bescheide, verstoße sie gegen den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör. Zudem habe die Kammer den Verpflichtungsantrag des Antragstellers vom 4. Mai 2016 nicht berücksichtigt.

Der Antragsgegnerin habe, indem sie den Gefangenen Telefonie nicht zu angemessenen

Preisen angeboten habe, gegen die ihr obliegende Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen verstoßen. Zudem habe die Kammer die ihr obliegende Aufklärungspflicht verletzt, indem sie weder den bestehenden Vertrag noch die Tarifinformation der Deutschen Telekom AG als Beweismittel in das Verfahren eingeführt habe und die vom Antragsteller angebotenen Beweise - u. a. in Form eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass die Kosten deutlich übersteuert sind - nicht erhoben habe. Verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges, welche die derzeitige Höhe der Telefonarife rechtfertigten, seien nicht ersichtlich. Diese seien im Vergleich zu den Kosten außerhalb des Strafvollzuges um 75 % übersteuert. Die Kammer habe nicht aufgeklärt, ob es tatsächlich günstigere Anbieter für Gefangenentelefonie auf dem Markt gebe.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat unter dem 4. November 2016 Stellung genommen und ist der Rechtsbeschwerde entgegen getreten. Diese sei bereits unzulässig, da eine Nachprüfung der Entscheidung zur Fort-

bildung des Rechts nicht geboten sei. Ob konkrete Leistungen zu marktgerechten Preisen erbracht würden, sei eine Frage des Einzelfalls und somit einer abstrakt generellen Klärung nicht zugänglich. Auch sei eine Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht geboten. Zum einen habe die Kammer eine Rückerstattung überzahlter Entgelte zu Recht versagt, da diese mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVOllzG nicht geltend gemacht werden könne. Zudem bestehe kein Anspruch auf Verpflichtung zur Senkung der Telefonpreise, da die konkrete Ausgestaltung der Gefangenentelefonie rechtmäßig sei. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Unternehmen SAGI sei es üblich gewesen, auf die öffentlichen Telefonanlagen der Deutschen Telekom AG als Vergleichsmaßstab abzustellen. Dieser Zeitpunkt sei auch bei Bewertung des einzuhaltenden Vertrages maßgeblich. Längere Vertragsdauern seien vollzugstypisch und somit auch von den Gefangenen hinzunehmen. Die Strafvollstreckungskammer habe zu Recht eine konkrete Bestimmung der Telefonkosten abgelehnt. Beim Abschluss neuer bzw.



www.sbh-berlin.de

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail info@sbh-berlin.de

ANZEIGE

Straffälligenberatung

- Allgemeine Straffälligenberatung
- Haftentlassungsvorbereitung
- Schuldnerberatung
- Anwaltliche Rechtsberatung
- Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Bereutes Wohnen

- Wohnungslosen - und Haftentlassenenhilfe
- Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- Arbeit statt Strafe
- Unterstützung bei Ratenzahlung
- Haftvermeidung (Projekt ISI)



bei der Verlängerung bestehender Verträge werde zu beachten sein, wie sich die Preise für die Telefonie außerhalb und innerhalb des Vollzugs verändert haben.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. a. Ausweislich des Inhalts der Rechtsmittelbegründung sowie der ausdrücklichen Bezeichnung des Rechtsmittels als Rechtsbeschwerde wendet sich der Antragsteller ausschließlich gegen den Ausspruch in der Hauptsache (Tenor Ziff. 1 des Beschlusses vom 12. September 2016) und nicht auch gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe, gegen die ein Rechtsmittel ohnehin nicht statthaft wäre (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 120, Rn. 7 m. w. N.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. März 2016 - 2 Ws 570/15 u. a., BeckRS 2016, 5659, Rn. 3 - insoweit nicht abgedruckt in: NSTZ 2017, 119), oder die Festsetzung des Streitwerts.

Die Rechtsbeschwerde hat darüber hinaus insoweit eine Beschränkung erfahren, als sie nicht die Zurückweisung des Antrags auf Rückzahlung bereits geleisteter Telefonentgelte angreift. Dieser Antrag wird - im Gegensatz zum Hilfsantrag nicht aufrechterhalten. Die Rechtsbeschwerde wäre insoweit auch unzulässig, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vorliegen. Es ist diesbezüglich nicht geboten, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Soweit er auf Rückzahlung gerichtet war, war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits unzulässig, denn eine derartige Forderung ließe sich nicht auf eine Norm der Strafvollzugsgesetze gründen, sondern auf eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage. Dieses Rechtsschutzziel wäre demnach vor den Zivilgerichten zu verfolgen und nicht nach § 109 StVollzG (vgl. OLG Naumburg, NSTZ-RR 2017, 29 [30]; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschnitt P, Rn. 24; Arloth, a. a. O., § 109, Rn. 2 m. w. N.). Es kann hier offen bleiben, ob die Strafvollstreckungskammer gehalten gewesen wäre, die Sache hinsichtlich des Zahlungsverhaltens in entsprechender

Anwendung von § 17a Abs. 2 GVG an das Zivilgericht zu verweisen (OLG München, Beschluss vom 25. November 2009- 4 Ws 130/09, BeckRS 2009, 88200; OLG Saarbrücken, NJW 1994, 1423 [1424]; Bachmann, a. a. O., Rn. 27; vgl. auch BGH, Beschluss vom 23. März 2005- 2 AR 18/05, BeckRS 2005, 30353446), denn eine entsprechende Verfahrensrüge ist nicht erhoben.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich allerdings nicht nur gegen die Zurückweisung des Antrages, gerichtet auf die Senkung der Telefongebühren in der JVA Zweibrücken um 75% für die Zukunft, sondern auch dagegen, dass damit der in diesem Antrag als Minus enthaltene Antrag auf Verpflichtung der Anstalt auf erneute Entscheidung über die Senkung der Telefongebühren zurückgewiesen worden ist.

b. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

c. Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge auch gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Entscheidung gibt Anlass, über den Einzelfall hinaus bedeutsame Leitsätze insbesondere für die Auslegung von § 37 Abs. 2 S. 1 LJVollzG aufzustellen (vgl. Arloth, a. a. O., § 116, Rn. 3 m. w. N.; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, § 116, Rn. 4 m. w. N.).

2. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Auf die Sachrüge hin war der Beschluss der Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken vom 12. September 2016 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben. Aus den Gründen der Entscheidung geht nicht hervor, dass die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt in hinreichendem Maße überprüft wurde. Ob die Verfahrensrüge hier in zulässiger Weise nach § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG ausgeführt war, kann demnach dahinstehen.

a. Nach § 37 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP kann den Gefangenen gestattet werden,

Telefongespräche zu führen. Deren Kosten tragen nach § 37 Abs. 2 S. 1 LJVollzG RP die Gefangenen. Damit steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessen in Bezug auf die Gestattung von Telefonaten und die Ausgestaltung der Gefangenen-Telefonie insgesamt zu (vgl. zu § 32 StVollzG: OLG Koblenz, NSTZ 1993, 558 [559]; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschnitt E, Rn. 100).

aa. Die Kostentragungspflicht entspricht dem Grundsatz, dass die Verhältnisse zum Zwecke der Resozialisierung im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen (vgl. § 7 Abs. 1 LJVollzG), der bereits vor der Geltung des LJVollzG als Grundlage einer für die Gefangenen entgeltlichen Telefonie herangezogen wurde (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010-2 BvR 328/07, juris, Rn. 11; KG, NSTZ-RR 1996, 383 [384]; Senat, NSTZ 2005, 289 - betreffend Hygieneartikel). Allerdings kann mit dem so genannten Angleichungsgrundsatz die Belastung Gefangener mit Entgelten nicht gerechtfertigt werden, die - ohne dass dies durch Erfordernisse des Strafvollzuges bedingt wäre - deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen (BVerfG, a. a. O.; OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2015- 1 Ws (RB) 20/15, juris, Rn. 20 = StV 2015, 710). Dies wäre auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen (vgl. BVerfGE 116, 69 [85] m. w. N.), nicht vereinbar (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010 - 2 BvR 328/07, juris, Rn. 11 m. w. N.; OLG Naumburg, a. a. O.). Hinzu kommt eine aus der Fürsorgepflicht der Anstalt resultierende Verpflichtung, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (BVerfG, a. a. O.; OLG Naumburg, a. a. O.; KG, Beschluss vom 27. Juli 2001 - 5 Ws 112/01 Vollz, juris, Rn. 4). Insoweit muss zugleich bedacht werden, dass die Gefangenen auf das in der Anstalt verfügbare Angebot beschränkt sind. Hinzu kommt, dass telefonische Kontakte zur Außenwelt in erheblichem Maße der Resozialisierung dienen und schon deshalb nicht prohibitiv teuer sein dürfen.

Dementsprechend muss § 37 Abs. 2 S. 1 LJVollzG dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass die Gefangenen lediglich diejenigen Kosten zu tragen haben, die diesen Vorgaben genügen.

bb. Den genannten Bindungen unterliegt eine Anstalt auch dann, wenn sie sich zur Erfüllung von Leistungen Dritter bedient, denen solche Verpflichtungen im Verhältnis zum Gefangenen nicht zukommen (BVerfG, a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 24. November 2015 - 2 BvR 2002/13, juris, Rn. 1; OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 21; BVerfG, StraFo 2008, 114 [115 ff.]). Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, war bereits vor der Geltung des LJVollzG anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010- 2 BvR 328/07, juris, Rn. 12 m. w. N.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. November 2015 - 2 BvR 2002/13, juris, Rn. 1; OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 21). Aus dem LJVollzG ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber von diesem Grundsatz abweichen wollte. Nach der Gesetzesbegründung wurde in § 37 Abs. 2 LJVollzG zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung zum "Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz", LT-Drs. 16/1910, S. 131). Demnach kommt es maßgeblich auf die Auswahlentscheidung an. Hat die Anstalt dabei fehlerfrei ihr Ermessen ausgeübt, haben die Gefangenen den mit dem Gefangenen-Telefonieanbieter vereinbarten Preis nach § 37 Abs. 2 LJVollzG zu tragen. Ist dies nicht der Fall, wird zu beurteilen sein, welcher Preis noch ermessensgerecht ist.

b. Dem Grundsatz der Vertragstreue (pacta sunt servanda) kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu. Er führt nicht dazu, dass ein Gefangener eine nicht

mehr marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätte. Zum einen wirkt sich dieser Grundsatz lediglich im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aus. Zum anderen könnten die zu beachtenden Grundsätze ansonsten ohne weiteres durch eine entsprechende Vertragsgestaltung - zu Lasten Dritter - (etwa durch überlange Vertragsdauern) ausgehebelt werden. Eine längere Vertragsdauer mag vollzugstypisch sein, da es für einen Anbieter wirtschaftlich nicht vernünftig sein dürfte, die erforderlichen Investitionen ohne eine solche zu tätigen, sie darf jedoch nicht dazu führen, dass auf diese Weise Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jede Auswirkung auf die von Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben. Denn auch hierin läge ein Verstoß gegen den Angleichungsgrundsatz. Das Schicksal des bestehenden Vertrages kann hier auch dahingestellt bleiben (es wird insoweit zum Teil eine Anpassungs- bzw. Kündigungsmöglichkeit aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vorgeschlagen [Fährmann/Oelbermann, FS 2014, 387 [388 f.]). Denn in jedem Falle besteht die Möglichkeit, dass dem Gefangenen bloß marktgerechte Preise in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Vertrag zwischen maßgeblichen Behörde und dem Telefonieanbieter bestehen bleibt und hierin höhere Preise vereinbart sind.

c. Dementsprechend war die Strafvollstreckungskammer gehalten, die Entscheidung der Anstalt dahingehend zu überprüfen, ob noch eine marktgerechte Preisgestaltung vorliegt.

Dem wird die Entscheidung indes nicht gerecht: Um zu beurteilen, ob bereits die Auswahl des Anbieters ermessensfehlerfrei war, muss sich das Gericht damit beschäftigen, wie das Telefonangebot bei der Antragsgegnerin überhaupt ausgestaltet ist und wie es - auch unter Berücksichtigung des Vergaberechts - zum Vertragsschluss kam. Deshalb darf nicht offen bleiben, unter welchen Umständen der Vertrag geschlossen wurde, welchen Inhalt dieser Vertrag hat - insbesondere wann und mit welcher konkreten Laufzeit dieser Vertrag geschlossen wurde, zudem ob Preisanpassungsklauseln enthalten sind - welche Leistungsmerkmale für die Anstalt wichtig oder gar unverzichtbar waren und wie

der Markt für Gefangenen-Telefonie beschaffen ist. Mit all diesen Fragen setzt sich die angefochtene Entscheidung allerdings nicht auseinander. Es ist zudem von vornherein fehlerhaft, lediglich einen einzelnen Telekommunikationsanbieter - in Gestalt der Deutschen Telekom AG als Betreiber von öffentlichen Telefonzellen - als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, zumal dieser in der Entscheidung noch nicht einmal konkret dargelegt wird.

d. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

aa. Grundsätzlich übt die Anstalt ihr Ermessen dann ordnungsgemäß aus, wenn sie einen Anbieter mit einem marktgerechten Preis auswählt, was bereits durch die Wahl eines geeigneten Auswahlverfahrens sichergestellt werden kann. Bei der Ermittlung eines marktgerechten Preises ist zu berücksichtigen, dass Gefangenen-Telefonie andere Anforderungen an einen Anbieter stellt als das Angebot von Telefondienstleistungen für Kunden in Freiheit. Denn ein entsprechender Anbieter wird stets eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu warten haben, da Endgeräte nicht vorhanden sind. Zudem bringen die spezifischen Belange des Strafvollzuges Anforderungen mit sich, die zu einer Erweiterung des Leistungsumfanges und somit üblicherweise zu einer Erhöhung der mit der Dienstleistung verbundenen Kosten - im Vergleich zum regulären Markt - führen werden. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Kosten für die Telefonnutzung in Haft höher ausfallen als in Freiheit. Hierbei wird allerdings zu prüfen sein, welche Leistungsmerkmale für die Anstalt - insbesondere aus Sicherheitsgründen - von Relevanz bzw. gar unverzichtbar sind und inwiefern sich die Leistungen der jeweiligen Anbieter unterscheiden. Zudem darf die Differenz zu den marktgerechten Kosten für Telefonie in Freiheit nicht über ein Maß hinausgehen, das noch mit den Belangen des Strafvollzuges gerechtfertigt werden kann. Was marktgerecht ist, hängt auch von der Beschaffenheit des relevanten Marktes ab: Aufgrund der Anzahl der relevanten Nutzer dürfte der Markt für Gefangenen-Telefonie nicht allzu viele Anbieter aufweisen (OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 31). Demnach müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die als marktgerecht

anzusehende Preisspanne nicht durch Anbieter verzerrt wird, die ihre Leistungen zu billig oder zu teuer offerieren und deshalb langfristig nicht marktfähig sind. Denn eine marktgerechte Preisgestaltung setzt einen tatsächlich marktfähigen Anbieter voraus. Soweit das OLG Naumburg einen Wert innerhalb einer Preisspanne bis zum doppelten Betrag des günstigsten Preises als marktgerecht erachtet (a. a. O.), besteht die Gefahr, dass das Bild durch überaus günstig anbietende Unternehmen ohne nennenswerte Marktanteile verzerrt wird. Dieser Gefahr kann nur eingeschränkt begegnet werden, wenn -aufwendig - überprüft wird, ob die Unternehmen auch kostendeckend arbeiten (so OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 32). Der Senat sieht unter Berücksichtigung dieser Erwägungen für einen Markt, bei dem die Marktanteile jedes Anbieters kleiner sind als 50%, eine Preisgestaltung jedenfalls dann als marktgerecht an, wenn sie den Preis nicht übersteigt, den der Mediankunde zahlt. Der Median stellt bei einer aufsteigenden Sortierung von Zahlenwerten den Wert dar, der an der mittleren Stelle steht. Dementsprechend werden sowohl die Marktpreise als auch die Marktanteile der jeweiligen Anbieter für Gefangenentelefonie zu ermitteln sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich zur Verfügung standen und in der Lage waren, die geforderten Leistungen zu erbringen. Bei der Ermittlung des Marktpreises ist von einem erwarteten durchschnittlichen Telefonieaufkommen in den unterschiedlichen Gesprächskategorien (Ferngespräch, Gespräch ins Ausland etc.) auszugehen. Aus einer Reihung der Marktpreise unter Berücksichtigung des jeweiligen Marktanteils (Kundenzahlen) kann auf den Mediankunden in diesem Sinne zurückgeschlossen werden. Unwesentliche Abweichungen von dem so ermittelten Preis nach oben können auch noch ermessensgerecht sein, wesentliche Abweichungen indes nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Zudem darf der Vertrag bei einer im Übrigen ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung nicht so ausgestaltet sein, dass die Gefangenen in der betroffenen Anstalt von Preisentwicklungen über einen Zeitraum abgekoppelt werden, der mit dem Angleichungsgrundsatz nicht mehr in Einklang zu bringen wäre.

bb. Können Ermessensfehler bei der Aus-

wahlentscheidung bzw. beim Vertragsschluss festgestellt werden, sind die aktuellen Gegebenheiten zwecks Bemessung desjenigen - marktgerechten - Betrages zu ermitteln, den die Gefangenen auf der Grundlage von §37 AbJ. 2 LJVollzG zu tragen haben.

e. Das Verfahren gibt Anlass, auch auf Folgendes hinzuweisen: Die rechtliche Prüfung hat der Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren, welches dem Revisionsverfahren nach der StPO nachgebildet ist, allein auf der Grundlage der Gründe der angefochtenen Entscheidung vorzunehmen, so dass diese so abgefasst sein müssen, dass sie aus sich heraus eine Überprüfung ermöglichen (OLG Karlsruhe, NSTZ 2017, 119; OLG München, Beschluss vom 30. März 2012 - 4 Ws 60/12 (R), juris, Rn. 26 ff. = NSTZ-RR 2012, 295 (LS); Kamann/Spaniol, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, §115, Rn. 80; Arloth, a. a. O., §115, Rn. 6). Hierbei ist nach §115 Abs. 1 S. 2 StVollzG der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen. Zugleich müssen die Gründe im Grundsatz den Anforderungen an ein strafgerichtliches Urteil nach §267 StPO (i. V. m. §120 Abs. 1 S. 2 StVollzG) genügen. Bezugnahmen auf Schriftstücke, die sich bei den Gerichtsakten befinden, sind nach §115 Abs. 1 S. 3 StVollzG nur dann zulässig, wenn diese nach Herkunft und Datum genau bezeichnet sind und sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend

ergibt. Zudem dürfen Verweisungen nur Einzelheiten betreffen (Kamann/Spaniol und Arloth - jeweils a. a. O. und m. w. N.). Ferner müssen die Gründe unmissverständlich erkennen lassen, von welchen Feststellungen das Gericht bei der Entscheidung ausgegangen ist und welchen Parteivortrag es für relevant gehalten hat (OLG Karlsruhe, a. a. O.; OLG Hamburg NSTZ 2005, 592). Auch wenn wegen der Einzelheiten von Aktenbestandteilen auf diese Bezug genommen wird, muss der Tatbestand des Beschlusses insgesamt eine sowohl für die Beteiligten als auch für außenstehende Dritte verständliche, klare, vollständige und richtige Grundlage der Entscheidung bieten (OLG Gelle NSTZ-RR 2005, 356 [357]; OLG Karlsruhe, a. a. O.). Nach §115 Abs. 1 S. 4 StVollzG kann das Gericht von der Begründung absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt, allerdings nicht in Bezug auf den Tatbestand der Entscheidung (OLG Gelle, a. a. O.; OLG Karlsruhe, a. a. O.).

3. Nach alledem war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage von §119 Abs. 4 S. 1 StVollzG in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben. Da es der Sache an Spruchreife im Sinne von §119 Abs. 4 S. 2 StVollzG fehlt, ist sie nach §119 Abs. 4 S. 3 StVollzG zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

TARIFINFORMATIONEN KOMMUNIKATIONSSYSTEM

PREISLISTE FÜR DAS KOMMUNIKATIONSSYSTEM		
	Preis je Minute	Zeiteinheit ^{*)} (Sekunden)
Nationale Verbindungen		
Tarife für den Tarifbereich "City":	0,005 €	120
Tarife für den Tarifbereich "Deutschland", sowie zur Rufnummer „115“:	0,04 €	15
Mobilfunkverbindungen		
Verbindungen in nationale Mobilfunknetze:	0,09 €	6,67
Verbindungen in ausländische Mobilfunknetze:	0,09 €	6,67
Auslandsverbindungen		
Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikanstadt, Vatikanstadt, Zypern (griech. Teil):	0,05 €	12
Türkei:	0,02 €	30
Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Kasachstan, Kirgisistan, Kosovo, Mazedonien, Russland, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland:	0,05 €	12
Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien:	0,02 €	30
Alle anderen weltweiten Verbindungen:	0,09 €	6,67
*) Eine Zeiteinheit wird mit 0,01€ tarifiert.		
Tatsächlich anrufbare Rufnummern sind in Absprache mit dem Geschäftspartner einschränkbar! Stand: 11/2016		

III.

Da seine Rechtsbeschwerde Erfolg hatte, war dem Antragsteller für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren (§120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. §§114 ff. ZPO). Auch lagen die Voraussetzung einer Beordnung eines Rechtsanwalts nach §120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. 121 Abs. 2 ZPO vor. Hierfür kommt es auf die Schwierigkeit, den Umfang und die Bedeutung der im konkreten Fall zu bewältigenden Rechtsmaterie sowie die persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Antragstellers an (Bachmann, a. a. O., Rn. 139). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte war im hier zu entscheidenden Fall eine Beordnung geboten.

lichtblick-Kommentar

Der 1. Strafsenat am OLG Zweibrücken stellt leider nur Fragen, die in unserer umfassenden Berichterstattung (u. A. Ausgabe 2|2016, S. 12-20) und von anderen Kammern (z.B. LG Stendal, OLG Naumburg, etc.) bereits sehr ausführlich beantwortet worden sind. Die Verweise auf den Mediankunden und einen marktstabilen Telefonanbieter sind so nutzbringend wie ein Kropf oder ein Pickel am Hintern.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Zahlen aus dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Eberle vom 04.04.2014, dort sind die Minuteneinkaufspreise der Telio mit 0,007€/Min. (Ort/Nah/Fern) und 0,02€/min. (Mobil/

Ausland) angegeben. Darüberhinaus entlarvt er die Schönrechnungsstricks der Telio mit den künstlich hochgeschraubten Investitionen und Personalkosten. Außerdem werfen wir einen Blick auf unseren o. g. Artikel, in dem die Fa. JVA Media GmbH nebst ihren gesellschafterlichen Verflechtungen zu der Fa. MDCC GmbH und LIM GmbH als günstigster Anbieter benannt ist. Diese Firma betreibt u. a. die Telefonie in der JVA Torgau. Wieso fragt niemand danach, warum JVA Media diese Preise in Torgau berechnen kann, aber dies für MDCC in der JVA Heidering nicht möglich sein soll oder gar ein Vertragspartnerwechsel zu JVA Media zugunsten der Inhaftierten.

Stellt sich die Frage, was sollen wir von unseren doch so unabhängigen Richtern halten, wenn selbst in Berlin ehemalige Mitstreiter aus der Opposition, nachdem sie Justizsenator geworden sind, nichts dagegen unternehmen, wenn sie volkstümlich ausgedrückt den Hut auf haben. Ganz im Gegenteil. Die JVA Tegel hat es angeblich versäumt rechtzeitig vor Ablauf des Telio-Vertrages (Juli 2017) eine Ausschreibung für die Neuvergabe zu machen. Wir haben Verständnis dafür, denn das Vertragsende kam wohl für die Verantwortlichen sehr überraschend. Doch auf wessen Kosten wird hier Vertragspartnerpflege betrieben und wer muss dafür bluten? Natürlich, die Inhaftierten. Aus der JVA-Heilbronn in Baden-Württemberg hat uns ein Leserbrief erreicht, dem eine Tariffinformation der Telekom für die dortige Gefangenentelefonie bei-

gefügt war (siehe Abb.). Das sind Preise davon träumen die meisten Inhaftierten. Statt dieser Misere ein Ende zu setzen, scheint sich unser Justizsenator Dr. Dirk Behrendt (Richter, Bündnis 90/Die Grünen) zu einem Öko-Trump zu entwickeln, der in der Opposition den Berliner Vollzug massiv kritisiert hat und jetzt nichts Besseres zu tun hat als über Gender-Toiletten nachzudenken.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir auch von den Richtern in Rheinland-Pfalz nicht erwarten, dass sie selbst Berechnungen anstellen, denn die sind bereits von allen Seiten aletebreimäßig erstellt worden, sondern lebensnahe Betrachtungsweise und klare Feststellungen zu Wucherpreisen und der Beihilfe der JVAen zu diesen dubiosen Geschäftspraktiken. Zur Ehrenrettung der Richter weisen wir aber auch auf die guten Gedankenansätze hin, in denen die Anstalten trotz aller bestehenden Verträge keinen großen Ermessensspielraum im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht haben oder es durch überlange Vertragslaufzeiten nicht zu einer Ausbeutung und Umgehung der Vorschriften kommen sollte.

Insofern haben wir einen Wunsch:

Liebe Richterinnen und Richter, versetzen Sie sich vor dem nächsten Beschluss zu Telio nur für einen Moment in die Lage eines Inhaftierten und stellen sich die Frage:

Ist das rechtsstaatlich in Ordnung? ■

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft ANZEIGE

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

Berliner Büros - große Pläne, kleine Improvisationen.

Die politische Halbwelt vertickt in den Ministerien die Staatskasse. Ihre Soldaten sitzen hinter hohen Mauern in Büros - eine Fiktion über die jungen Hungrigen und die alten Zocker im Bizz.



„I don't give a fuck, nah, I don't give a fuck, bah!“, rumpelt es aus den Boxen des Bürorechners. Mit einer schiefen Grimasse und überzogenen Gesten rappt Lutz vor dem Spiegel des Waschbeckens stumm mit, macht mit den Fingern eine Knarre nach, *bah!* schießt auf den Spiegel.

Vor einer Woche, einen Tag nach seinem fünfundvierzigsten Geburtstag, ist er eingezogen. Endlich sein eigenes Büro, darauf hat er *zwölf Jahre* hingearbeitet. Immer die Aufgaben erledigen, an denen sich sonst keiner die Hände schmutzig machen will, immer Ausreden erfinden, Verantwortlich sein für den Mist, den die Bosse verzapfen. Schulungen, Aufbau-studium, nur Stress und ständig in Konkurrenz mit *Gerber*, diesem arschloch.

Fünf Jahre Büro mit Gerber teilen, der eh schon die letzten zwei Jahre chancenlos war. Die A14-Stelle konnte er vergessen, nachdem er seine Idiotie publik gemacht hat, indem er schlecht manipulierte Akten an einen Ausschuss geschickt hatte. Seitenzahlen gehören nun mal zu Akten und auch - *oder gerade* - die selbstgefälligen Säcke in Arbeitskreisen und Ausschüssen achten auf so etwas. Wer bescheißt, soll sich wenigstens Mühe geben, haben wir uns ja damals auch - so denken die.

Das gab ein dickes DuDu vom Alten. Lutz hat sich keine Schadenfreude anmerken lassen, obwohl er am liebsten *"Weee are the Chaaaampions!"* in Gerbers Gesicht geplärrt hätte. Nichts desto trotz hat Gerber keine Mühe gescheut Lutz die Arbeit auch nach verllorener Schlacht zur Hölle zu machen, oft einfach nur durch Verschweigen nützlicher Zusammenhänge oder absichtlicher Deplat-

zierung von Schrifttum. Hinterfotzig.

Wie, als er Lutz das Konzept für den Fortbildungslehrgang hat schreiben sehen und seinen Kumpel Müller heimlich ein Fertiges einreichen ließ, behauptet hat, Lutz hätte das an ihn abgegeben. Ja, Lutz hatte zu diesem Zeitpunkt den Kopf voll und sowas auch erwähnt aber weitergegeben hat er gar nichts. Sich stattdessen umsonst die Zeit um die Ohren gehauen. *Gott! Nie Ruhe!*

Darüber nachdenkend, hat Lutz schon wieder so eine Wut. Er macht die Musik aus, schaut aus dem Fenster. Roter Backstein gegenüber. Irgendwas piept in der Ferne. Der Pfarrer wackelt mit einem Knacki über den Hof. Lutz kotzt das alles dermaßen an.

Mahagoni. Brödel weiß nicht warum, aber irgendwie hat es dieser Anstaltsleiter Meier-Kulper mit einer flapsigen Bemerkung (*Eiche jaaa, oder gleich was Richtiges, das Zeug liegt da eh nur rum.*) aus ihm rausgelockt, das Luxuriöse. Klar kennt er sich aus.

»Schöner Tisch.«, sagt jetzt Ramsau, der Baulöwe.

»Wussten Sie, dass der Mahagonibaum Früchte trägt, die *Kaffeekirschen* gar nicht unähnlich sind?« erwidert Brödel.

»Ja.«, sagt Ramsau und knallt die Kiste Veuve Clicquot, die er mitgebracht hat unsanft auf die Tischplatte. »Schöne GrüÙe von der Witwe.« fügt er süffisant hinzu. Brödel lachhüstelt unsicher und schaut aus dem Augenwinkel auf die Kiste, überlegt, ob er fragt: Witwe? Sagt dann aber

nur: »Firma dankt.« und lächelt.

Funktioniert mal wieder, einfach so tun als ob er was weiß, so ist er immerhin letzten Herbst Senator geworden.

Ramsau klatscht mit dem Hintern in den Loungedessersessel für Gäste, der niedriger ist als er dachte, schaut befremdet hinab, rechts, links, steht wieder auf. »Hoppla...na, ich bleib stehen. Wollt' sie eh nur kurz einladen, zur Soiree meiner Frau. Wohltätig, nächsten Freitag, lass' sie um vier abholen, würde uns riesig freuen.«

»Mensch, das freut mich, da können wir mal...«,

»Wunderbar, *ach*, ich müsste schon wieder woanders sein, vom Hauptbahnhof ist eine Glasplatte abgesegelt und hat eine Nonne in der Mitte durchgehackt oder was, sie entschuldigen hoffentlich meine Eile heute.«, sagt's und hält seine fleischige Hand hin. Brödel schüttelt sie etwas zu energisch, dreht seinen Handrücken nach oben. *Subtil die Oberhand behalten*, hat er vor langem in einem Business-Ratgeber gelesen, als er noch im Vertrieb von Fitzel, dem Frischhaltefolienhersteller, bei dem sein Onkel im Vorstand saß, gearbeitet hat. Da war er noch grün hinter den Ohren, erster Job nach dem BWL-Studium in Heidelberg...

Ramsau wirkt leicht verdattert, wendet sich schief lächelnd ab und hält sich im gehen ein Handy an's Ohr, labert laut los. »Ja. Nee. Hören sie doch auf! Schrumpfkoeffizienten gibt es auch in Tschechien, da kann der Architekt...«. Die Tür klappt hinter ihm zu.

Brödel geht zurück zu seinem Schreibtisch und stellt die Kiste Schampus darunter. Da klopf es an der Tür, sie geht direkt auf, der Kopf von Referent Malte lugt

herein. »Ich würd' dann mal zum Mittag, Chef!« Brödel richtet sich ruckartig auf.

»Malte! Nicht immer so *reinplatzen*, wie oft denn noch?...Gut, vorher gehst du nochmal zum Auto, die Kiste hier einladen.«



Anstaltsleiter Meier-Kulper sitzt mit düsterer Miene da, die Hände gefaltet, die Zeigefinger tippen auf seine schmale Unterlippe.

»Jetzt isses so weit, sie ziehen es wirklich durch, Lutz. Spatenstich nächsten Monat. Sagst du mir nochmal die Eckdaten...?«

»Ähh, klar, also Spatenstich Teilanstalt Kleinmachnow, wie gesagt nächsten Monat, ab August Abriss Haus vier und ähh, neun, dann im Oktober Versteigerung Areal Buschweg, Januar die neuen Rufanlagen Haus fünf und sechs...«

»WeiÙte was,« wird Lutz unterbrochen, »schreib's mir vielleicht noch mal auf und schick's mir per Mail.«

»Hehe, mach' ich«, sagt Lutz.

»Mal was ganz anderes, mein Lieber, schon im neuen Büro angekommen?«

»Ja Super. Die Fußleisten müssen noch ausgebessert werden und der Sprung in dem einen Oberlicht ist noch nicht gemacht, so Kleinigkeiten, aber ansonsten...nee, Super.«

»Freut mich. Ich weiß ja selbst noch, ist schon was Anderes, auch die Besoldung. Wirklich, Glückwunsch nochmal, Lutz. War auch wirklich mal an der Zeit, ich weiß, hab' dich ja selbst schon vor zwei Jahren empfohlen.«

»Pfff, ich weiß. Danke nochmal.« seufzt Lutz aus und versucht richtig zu Lächeln, seine Augen sehen aber noch traurig aus, also zieht er sie zu Schlitzeln zusammen.

»Gewöhn' dich bloß nicht zu sehr dran, der Flurfunk besagt, auf dich warten bald größere Aufgaben.«

Lutz' Augen weiten sich. »Ach.«

»Jajaa.« nickt Meier-Kulper ihm bedeutungsschwer zu, schaut auf den Tisch, greift sich einen Füller und dreht ihn zwischen den Fingern.

»Na, was erzählt man sich denn weiter so?« sagt Lutz mit belegter Stimme, räuspert sich.

»Anstaltsleiter, heißt es.«

»Nee.«

Fassungslosigkeit. Meier-Kulper nickt wieder lächelnd, spielt mit dem Füller. Lutz versteht gar nichts mehr.

»Und wo gehst du hin?« fragt Lutz.

»Ach Lutz! Nicht hier... Kleinmachnow!«

Lutz rutscht das Herz in die Hose.

»D-d-das geht nicht. W-wie soll das denn gehen, ich bin ja nur Oberrat!«

»Und Kleinmachnow, rein technisch, nur eine Teilanstalt.« versetzt Meier-Kulper. Betretenes Schweigen.

»Lutz.«

»Nee, nicht Lutz!«

»Also hör' mal, jetzt beruhige dich bitte wieder. Das ist erstens nicht mein Bereich und zweitens noch gar nicht spruchreif. Ich hätt's eh nicht erwähnen sollen, ich dachte du freust dich ein Bisschen mehr.«



»**Kobe ist die Region in Japan**, in der es in den Neunzigern ein Erdbeben mit sage und schreibe 100 Milliarden Euro Sachschaden gab.« vermeldet Brödel, während der Grillardin eines der fein gemaserten Steaks für ihn anrichtet.

»Eigentlich gibt es gar kein Kobe-Rind, der Herr, die Rasse nennt sich Tajima und das Tier für dieses Steak wurde hier in Deutschland nachgezüchtet, da für japanisches Rind sehr strenge Exportregeln bestehen. So, guten Appetit, der Herr.«

»Oh.«, sagt Brödel und schaut etwas weniger erfreut auf den Teller, mit dem er jetzt an seinen Platz im Pavillon geht. Dort unterhält sich Ramsau lautstark mit einem russischen Gaslobbyisten, Schmatioff, Ratioff, irgendsowas, Brödel ist nicht gut mit russischen Namen. Ramsau benutzt Hände und FüÙe, lacht derbe und erntet im Gegenzug nur ein gequältes Lächeln als der Dolmetscher des Russen verstummt.

»Und, der Herr Senator, alles bekommen, ja?« dröhnt Ramsau in Brödels Richtung als er sich nähert. Der Russe nutzt die Gelegenheit um seinen Dolmetscher ein paar Höflichkeiten aufzusagen zu lassen und sich davon zu machen.

Als Ramsau sich mit übertriebener Geste und Hand an der linken Brust verneigt hat, wendet er sich wieder Brödel zu. »Schmeckt's denn? Wissen sie was? Dazu brauchen sie etwas Besonderes, einen besonderen Wein. Kommen sie mit, ich zeige ihnen die guten Flaschen.«

Gerade mal einen Bissen konnte er in der Zwischenzeit nehmen, herrlich, unglaublich, dass so etwas Zartes aus *Deutschland* kommen kann... »Schon gut, nehmen sie den Teller ruhig mit!«, zerrt ihn Ramsau nahezu vom Sitz. Brödel weiß nicht so recht, greift sich den Teller und wankt hinter Ramsau her, der auf die Terrasse und den Rückeingang seiner Villa zusteuert. Sie betreten blau-goldenen Marmorboden, der im strengen Gegensatz zu Draußen eine einmalige Kühle abstrahlt, ihre Schritte hallen auf dem Boden wider, Brödels Steak ist kalt, als sie endlich in Ramsaus Büro ankommen.

»Stellen sie ruhig ab.« sagt Ramsau und deutet auf das Ungetüm aus Stahl und Glas, das da an der Stirnseite steht, während er zu seiner Bar weitergeht und Brödel einen Sherry einschenkt.

Brödel geht darauf zu wie auf eine Orgel in einer alten Kirche. »Schöner Tisch.«

»Ja, original Breuer, Bauhaus, Einzelstück.«

Brödel stellt seinen Teller nah an die Kante, auf dem Tisch liegen Papiere. *"Areal Buschweg"* steht groß auf einem Exposé, dabei Entwürfe, Zeichnungen, Listen. Ramsau steht jetzt nah bei ihm, atmet etwas schwer und reicht ihm das Glas. Brödel nimmt einen Schluck.

»Schauen sie mal unter dem Exposé liegt noch etwas. Ja, nehmen sie ruhig.« Brödel greift zu. Papiere von einer Limited in London, auf denen seine Holding als Anteilseigner aufgeführt wird.

»Nur damit sie's schon mal gesehen haben.« schnauft ihm Ramsau heiser ins Ohr. Brödel stöhnt leise auf. **MS**

ANZEIGE

Mein soziales Berlin e.V.

Sie erreichen uns unter
030 / 89 74 33 33

- Hilfsangebote für Gefangene und Haftentlassene
- Besuche in der JVA gemäß der Besuchsregelungen
- Beratung bei bevorstehender Entlassung
- Beschaffung und Übersendung von Formularen und Anträgen
- Begleitung zu Ämtern nach der Entlassung

Wir sind gerne Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr in der
Mirastr. 50-52, 13509 Berlin für Sie da!
Postanschrift: PF 27 04 13, 13474 Berlin

Der Vollzugshelfer - mehr als nur ein Bindeglied?

Ein wichtiges Ehrenamt im Strafvollzug, das viele Inhaftierte nicht missen möchten und einigen noch gar nicht bekannt ist. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Justiz ist ein sichtbares Zeichen eines funktionierenden Gemeinwesens.

Wenn ich als Insasse aus dem Fenster meines Hafttraumes schaue, dann entdecke ich manchmal Menschen in Zivilkleidung und in Begleitung eines Beamten. Zielstrebig gehen sie auf ein Gebäude innerhalb des Gefängnis zu. Es könnte sich auch um einen Anwalt handeln. Nicht selten ist es jedoch ein Vollzugshelfer. Viele Gefangene kennen nicht die Aufgaben eines Vollzugshelfers oder wissen gar nicht, dass es so eine Funktion überhaupt gibt und haben demzufolge auch keinen Vollzugshelfer. Die Wiedereingliederung von Gefangenen ist nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft.

Die Möglichkeiten hilfreicher Verbindungen von "drinnen" und "draußen" und damit Brücken in den Sozialraum zu suchen, sind vielfältig (z.B. Gefängnistheater). Dabei könnte jeder Inhaftierte einen Vollzugshelfer haben, vorausgesetzt der Gruppenleiter hat keine Einwände und es ist ein Vollzugshelfer bereit, den jeweiligen Gefangenen ehrenamtlich zu besuchen und zu betreuen. Die ehrenamtlichen Betreuer sind gefragte Helfer in den Vollzugsanstalten. Im Vergleich zur Anzahl der Inhaftierten, die gerne einen Vollzugshelfer hätten, gibt es viel zu wenig ehrenamtliche Helfer, die für eine derartige Tätigkeit bereit stehen. Für interessierte Gefangene entstehen daher oft lange Wartezeiten, bis ein fruchtbarer Kontakt zustande kommt.

Ein Vollzugshelfer besucht den ihm zugeordneten Inhaftierten regelmäßig im Gefängnis, schreibt ihm und begleitet ihn auf dem Weg zurück in die Freiheit. Das kann mitunter ein sehr zeitraubender Weg sein. Die normalen Besuchszeiten durch Freunde und Angehörige sind dadurch nicht beeinträchtigt. Die Treffen finden auch nicht im Besuchszentrum statt (Ausnahme: Die ersten Treffen), sondern unter vier Augen, in den Anwaltszimmern der jeweiligen Teilanstalt. In der der Gefangene untergebracht ist. Vollzugshelfer haben hierbei die Zeit, sich mit dem Inhaftierten ausführlich zu unterhalten. Dabei können Begebenheiten, Erfahrungen und Veränderungen im Alltag besprochen werden. Jedes Thema ist denkbar, öffnet gegenseitig die Perspektiven und bringt so einen Zugewinn.

Von großen Vorteil ist es, wenn der Vollzugshelfer selbst über eine gehörige Portion Lebens- und Berufserfahrung verfügt. Nur so hat er Chancen, als Ratgeber und kompetenter Ansprechpartner vom Inhaftierten akzeptiert zu werden. Außerdem sollte der Vollzugshelfer eine gewisse Beharrlichkeit und Regelmäßigkeit mitbringen, die bei den Gefangenen gut ankommt und dringend nötig ist. Mit Hilfe von Fortbildungsmaßnahmen, Kursen und Vollzugshelfer-Treffen kann sich der Vollzugshelfer umfangreiches Wissen und besondere Fähigkeiten für dieses Ehrenamt aneignen, immer mit dem Ziel, den Inhaftierten auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Die Vollzugshelfer möchten dem Inhaftierten einen Kontakt zur Außenwelt bieten und die Wiedereingliederung möglichst erleichtern. Sie wollen, dass der Gefangene nicht wieder rückfällig wird. Sie wollen helfen und einfach nur etwas gutes tun. Vielleicht weil sie auch wissen, dass die Gefangenen sonst keine Lobby haben und es eine der wenigen Möglichkeiten ist aktiv helfend einzugreifen.

Vollzugshelfer sind kein Familienersatz und erst recht nicht auf der Suche nach Lebenspartnern. Ihre Funktion ist, wie das Wort schon deutlich macht, Helfer und Berater, was sicherlich auch eine freundschaftliche Beziehung zum Gefangenen nicht ausschließt. Kein Vollzugshelfer muss irgendjemand Auskunft geben, worüber er sich mit seinem "Schützling" unterhalten hat. Die Gespräche sind absolut vertraulich. Es hat sich auch als sinnvoll und nützlich erwiesen, den Vollzugshelfer an der Vollzugskonferenz teilnehmen zu lassen. Dadurch entsteht eine enge Bindung und der Vollzugshelfer lernt auch die Sichtweisen der Anstalt, die oftmals nicht so wohlwollend sind, hautnah kennen.

Obwohl die meisten Vollzugshelfer ihre Tätigkeiten in diesem Rahmen sehen, so müssen sie doch allzu oft als Interessenvertreter gegenüber Dritten für den Gefangenen eintreten. Dies kann dann schon mal mit Arbeit und etwas mehr Engagement verbunden sein. Im Endeffekt kann aber jeder Vollzugshelfer selbst entscheiden, wie weit er dem Inhaftierten hilft und sich für diesen einsetzt. Fast jeder

dritte Bürger ist in irgendeiner Form in einem öffentlichen Bereich wie Sport, Kirche, Schule, Umweltschutz oder Kindergarten ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Freiwilligen stieg in den vergangenen 15 Jahren um rund zehn Prozent. Im Justizbereich betätigen sich jedoch nur etwa 1% der Ehrenamtlichen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Vollzugshelfer. Bei einer Umfrage unter Gefangenen, die von einem Vollzugshelfer betreut werden, hörten wir nur positive Äußerungen zu deren Aktivitäten. Durchweg wird die Möglichkeit, sich von einem Vollzugshelfer Unterstützung zu holen, von den Inhaftierten sehr begrüßt. Da sich ein Gefangener seinen Vollzugshelfer nicht aussuchen kann, kommt es auch mal zu ungewollten Konstellationen, bei denen Helfer und Inhaftierter nicht harmonieren. Dann sollte man einfach weiter suchen bis die richtige Person gefunden wird.

Inhaftierte, die einen Vollzugshelfer hätten, sollten sich zuerst an ihren Gruppenleiter wenden, ob irgendwelche Einwände bestehen. Wenn seitens der Anstalt keine Bedenken vorhanden sind, dann kann sich der Inhaftierte z.B. an die Freie Hilfe Berlin wenden. Gefangene, die HIV-Positiv sind bietet unter anderem die Berliner Aids Hilfe e.V besonders geeignete Vollzugshelfer an, die für die speziellen Probleme und Lebensumstände der Hilfesuchenden qualifiziert sind.

An dieser Stelle möchten wir nicht versäumen unsere Leser aufzurufen, bei Überlegungen, ob und welche ehren-

amtliche Tätigkeit sie übernehmen könnten, auch das Amt eines Vollzugshelfers in die engere Wahl zu ziehen. Dabei sollte keine Zeit verströdet werden, das heißt der Inhaftierte kann durchaus schon in der U-Haft damit anfangen. Das hat den Vorteil, dass der Gefangene bei der Verlegung in den Strafvollzug schon eine feste Stütze hat und er die Person bereits kennt. Durchhaltevermögen ist hierbei von größter Bedeutung.

Es darf sicherlich keine Diskussion geben, ob ehrenamtliche Tätigkeit im Umweltschutz oder im Tierschutz der Betreuung eines Gefangenen vorgehen kann, aber ganz hinten anstellen sollte man die Hilfe für Inhaftierte vielleicht auch nicht. Die Vollzugshelfer geben dank ihrer Arbeit den Menschen, die in Haft sind, die Hoffnung, nicht vergessen zu sein, besonders wenn es nur noch wenige soziale Bindungen gibt. Ein Gemeinwesen kann nur weiter wachsen, wenn der einzelne Bürger in seinem eigenen Umfeld Verantwortung für sich und für andere übernimmt. Wer gerne Vollzugshelfer werden möchte, kann sich von einer der beiden vorgenannten Institutionen beraten lassen (oder sich anders organisieren, weil Mitgefängene im Laufe der Zeit Kapazitäten frei haben) und sich Informationsmaterial zuschicken lassen, damit die Wiedereingliederung auf einen guten Weg gebracht werden kann. Vielleicht kann aber die Anstalt eine Planung ehrenamtlicher Angebote (z.B. Sprachkurse, Begleitung bei Freizeitangeboten oder Arbeitsplatzsuche) bündeln und die Perspektiven der Gefangenen dahingehend mit aufnehmen.

ANZEIGE

 <p>FREIE HILFE BERLIN e.V. Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe</p>	<p>Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53</p>	<p>Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19</p>	<p>UNSERE ANGEBOTE</p> <p>Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige</p> <p>Arbeit statt Strafe</p> <p>Ambulante Wohnhilfe</p> <p>Betreutes Gruppenwohnen</p> <p>Freiwillige Mitarbeit im und nach dem Justizvollzug</p> <p>Outsider-Kunst- Berlin</p> <p>Bildung und Qualifizierung</p> <p>Gruppenarbeit</p>
	<p>Wir unterstützen Sie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Bewältigung Ihrer Haftsituation der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik der Tilgung Ihrer Geldstrafe drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit der Strukturierung Ihres Alltags der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen künstlerischen Aktivitäten Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	<p>Wir bieten Beratung und Betreuung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Inhaftierte Haftentlassene Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte zu Geldstrafen Verurteilte Familienangehörige in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	<p>www.freiehilfe-berlin.de kontakt@freiehilfe.de</p>

Disziplinarstrafen ein Hort für vollz(ü)gliche Willkür?!

Wir haben in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwältin Viktoria Reeb dieses Thema etwas näher betrachtet und versucht ein wenig Klarheit zu schaffen.

Zum Einstieg ein kleiner Auszug aus dem alten Strafvollzugsgesetz (StVollzG Feest/Lesting) Vor § 102 Teil C und D:

C. Eingriff in Grundrechte

Immer zu bedenken ist, dass die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene regelmäßig einen Eingriff in Grundrechte darstellt. So greift z. B. die „Einkaufssperre“ nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 in das Grundrecht aus Art. 14 GG, die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bzw. des Hörfunk- und Fernsehempfangs nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG oder die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG ein. Bei vollständigem Entzug der genannten Rechte ist zweifelhaft, ob nicht das betreffende Grundrecht in seinem Wesensgehalt (Art. 19 Abs. 2 GG) angetastet ist.

Weil es sich also bei förmlichen Disziplinierungen praktisch immer um Grundrechtseingriffe handelt, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach muss die ergriffene (Disziplinar-) Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Ordnung der Anstalt geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Es dürfen somit nur geeignete disziplinarische Maßnahmen und diese auch nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang verhängt werden (Kruis/Cassardt NStZ 1995, 575). Wirkungslose Disziplinarmaßnahmen haben zu unterbleiben. Sie sind das letzte Einwirkungsmittel, das nur angewandt werden darf, wenn keine anderen Behandlungsmaßnahmen zur Ziel-

erreicherung (mehr) zu Gebote stehen. Bloße Bagatellen können wegen des Eingriffscharakters von Disziplinarmaßnahmen solche ohnehin nicht rechtfertigen (CIMD § 102 Rn. 13). Angesichts der teilweise inflationären Anwendung von Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug (s. o. Rdn. 2) müssen allerdings sowohl hinsichtlich ihrer Geeignetheit als auch insbesondere ihrer Erforderlichkeit erhebliche Zweifel angemeldet werden. Die punitive Aufladung der Disziplinarpraxis in manchen Anstalten verträgt sich allzu häufig nicht mit den oben formulierten rechtsstaatlichen Grundanforderungen.

D. Disziplinarmaßnahmen aus pädagogischer Sicht

Aus pädagogischer Sicht müssen Disziplinarmaßnahmen, wie alle Strafen, als äußerst problematisch angesehen werden (vgl. auch Böhm 2003, Rn. 355). Als umstrittenstes Mittel der Gegenwirkung (Walkenhorst DVJJ-Journal 1998, 130 ff. m. w. N.) hat Strafe nur dann eine Berechtigung, wenn sie in eine stabile Beziehung integriert ist, die Grundlagen dieser Beziehung nicht zerstört und die Auseinandersetzung mit dem Fehler, der Abweichung, der schädigenden Tat im Sinne einer Konfrontation mit ihren Konsequenzen nicht verbaut. Denn Strafe allein ist nicht imstande, neues Verhalten zu lehren. Sie unterdrückt allenfalls - und in der Regel auch nur vorübergehend - das Verhalten, auf das sie folgt (Wiswede 1979, 168; Watson/Tharp 1985, 190 f.). Disziplinarmaßnahmen sind somit in einem Sozialisationsvollzug soweit irgend möglich zu vermeiden. Dieser Grundsatz ist vor allem bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 106 Rdn. 1-2) und

bei der dem Anstaltsleiter obliegenden Ermessensentscheidung über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (§ 102 Rdn. 16-18) zu beachten. Die pädagogische Fragwürdigkeit der Disziplinarmaßnahmen muss letztlich zu ihrer Überwindung in einem Sozialisationsvollzug führen (vgl. auch Lesting 1988, 17). Ihre Notwendigkeit wird mehr und mehr entfallen, wenn der Strafvollzug in weitgehend offenen Formen und weniger repressiv durchgeführt wird. Dies zeigt sich schon jetzt z.B. daran, dass mit zunehmender Unterbringung in offenen und halboffenen Bereichen sowie zunehmender Urlaubsgewährung die Zahl der Disziplinarverstöße abnimmt. Soweit zur Theorie nun zur Praxis.

Dazu ein kleines Beispiel aus dem Haftalltag:

Ein Inhaftierter besorgt sich ein Handy um seine sozialen Kontakte zur Familie aufrecht zu erhalten, da er die Wucherpreise von Telio und Konsorten nicht bezahlen kann. Das Handy wird bei einer Haftraumkontrolle gefunden und der Inhaftierte kommt in den Genuss eines Rattenschwanzes von Diszis. Das hätte die Anstalt im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht vermeiden können, wenn sie z.B. dem Inhaftierten eine Telefonflatrate angeboten hätte. In der heutigen Zeit ist das kein großer Aufwand. Sieht die Anstalt wenigstens eine Teilschuld bei sich? Nein, und den "Schwarzen Peter" hat der Inhaftierte allein zu tragen. Obwohl keiner aus seiner Familie zu dem Fehlverhalten beigetragen hat, wird sie z.B. durch Streichung des Langzeitbesuchs gleich mitbestraft. Ist das Resozialisierung? Eher nicht!

Wie viele Diszis pro „Verfehlung“ dürfen’s denn sein?

Disziplinarmaßnahmen – oder auch „Hausstrafen“ genannt – gibt es viele. Diese reichen von einem Verweis über ein Fernsehverbot, Einkaufs- und Freizeitsperre bis hin zur Sperrung vom Langzeitbesuch. Die (Berliner) Liste der möglichen Disziplinarmaßnahmen ist lang und nicht immer der Erreichung des Vollzugsziels zuträglich. Doch wann und warum dürfen welche Diszis eigentlich verteilt werden und wie viele darf man für eine „Verfehlung“ überhaupt bekommen?

Wann Diszis angeordnet werden dürfen, steht im Berliner StVollzG Abschnitt 15 und auch diese Liste ist lang. Wenn Ihr also zum Beispiel Bedienstete oder Mitgefangene beleidigt, bedroht, nötigt oder körperlich misshandelt, fremde Sachen zerstört oder beschädigt, mit Drogen handelt und/oder konsumiert, ein Handy besitzt, versucht, aus dem Knast zu fliehen und noch so einiges mehr, dann können Diszis gegen Euch angeordnet werden.

Beachte: die Betonung liegt auf „können“. Denn die Anstaltsleitung ist nicht verpflichtet, Euch zu disziplinieren. Es steht vielmehr im Ermessen des Anstaltsleiters, ob dieser eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Entscheidet sich dieser dafür, dann darf er allerdings nicht für jede Verfehlung jede beliebige Diszi verhängen, sondern er hat sich an den Zwecken des § 102 Abs. 2 StVollzG („Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgese-

hen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen.“) zu orientieren.

Auch kann dann von der Verhängung einer Diszi abgesehen werden, wenn sich das allseits bekannte Vollzugsziel der Resozialisierung durch andere Behandlungs- oder Sicherungsmaßnahmen erreichen lässt. Sollte doch eine Diszi verhängt werden, dann ist es wichtig zu wissen, dass die Behandlungs- oder Sicherungsmaßnahmen auch neben Diszis verhängt werden dürfen, also nicht „entweder, oder“, sondern „und“. So kommt zum Beispiel bei einer Verletzung der Arbeitspflicht neben einer Diszi auch die Ablösung von der konkreten Arbeit in Betracht.

Ganz übel könnte es Euch ergehen, wenn Ihr eine Straftat begeht: dann nämlich wird in der Regel von der Anstalt neben der Verhängung einer Diszi auch noch eine Strafanzeige erstattet werden. Darin liegt keine unzulässige Doppelbestrafung, da die Diszi kein strafrechtliches Unwerturteil enthält. Allerdings ist die regelmäßig bereits verhängte und vollzogene Maßnahme bei der Strafzumessung oder der Frage der Einstellung des Strafverfahrens zu berücksichtigen. Sofern die verhängte Maßnahme noch nicht vollzogen wurde und Ihr vom Gericht freigesprochen wurdet, verbietet dies die Ahndung im Disziplinarverfahren. Ebenso – sollte die Maßnahme bereits vollzogen worden sein – wird bei einem späteren Freispruch festzustellen sein, dass die verhängte Disziplinarmaßnahme rechtswidrig gewesen ist.

Für alle Diszis gilt, dass durch den Anstaltsleiter keine Maßnahme angeordnet werden darf, die die Schuld des Gefangenen übersteigen würde, da die Verhängung der Diszi eine strafähnliche Reaktion darstellt. Auch ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dies kann nur bei vollständiger Sachverhaltsermittlung stattfinden.

Wurde der Sachverhalt sodann (vermeintlich) zutreffend ermittelt, so ist es auch zulässig, dass mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden. Je nach „Schwere der Schuld“ können dann bunt im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen Diszis eben solche werden verhängt und vollstreckt werden – die jeweiligen Höchstgrenzen gelten dabei für die jeweilige Disziplinarmaßnahme und legen keine zeitliche Höchstgrenze für alle zu vollziehenden Maßnahmen fest.

Das ist doch Käse. Denn passt einem Anstalts- oder Teilanstaltsleiter eure Nase nicht, wird die Diszi höher ausfallen, oder wenn Ihr ein gutes Verhältnis zum Jeweiligen habt, vielleicht zur Bewährung ausgesetzt. Damit ist das Tor der Willkür weit geöffnet. Für eine gerechtere Ahndung könnten die Diszis wie im Katalog der Führerscheinbehörde aufgelistet werden und ein Jeder wüsste schon im Voraus, was ihn bei einer Verfehlung für eine Strafe erwartet. So werden notorische Raser nach wiederholten Verstößen härter bestraft als der Ersttäter. Solch eine Regelung ist für alle nachvollziehbar und verständlich. ■

*Rechtsgebiete:
Strafvollzugs- und
Vollstreckungsrecht
Ausländerrecht
(Vollzug & Vollstreckung)*



Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb
Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211-97 71 97 36
Fax: 0211-97 17 29 67
Mobil: 0160-778 71 47

www.kanzlei-reeb.de
E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de



Who let the dogs out? Ist ein Therapiehund die ultimative Lösung und wer erhält ihn

Haustiere für tegeler Insassen sind schön. Reichen uns die Katzen nicht mehr? Was kommt als nächstes? Tierpark Seidelstraße? Eine subjektive Betrachtungsweise sei an dieser Stelle erlaubt.

Es war schon ein merkwürdiger Anblick, als ich am Samstagvormittag zwei Personen sah, die mit einem weißen Hund über das Justiz-Gelände liefen. Ich machte mir auch keine weiteren Gedanken dazu, aber dann las ich einen Artikel in der Zeitung, der über den tegeler Therapiehund berichtete. Später erfuhr ich, dass es im RBB-Fernsehen ebenfalls eine Sendung dazu gab.

mit Tieren, die sozialen Fähigkeiten die gegenseitige Rücksichtnahme, die Geduld, die Frustrationstoleranz, das Verantwortungsbewusstsein und das Durchhaltevermögen. Wuff! Das hört sich alles sehr loblich an, aber die Grenzen einer Hundetherapie werden einem auch mit gesundem Menschenverstand schnell einsichtig oder ist der Hund auch für begleitete Ausgänge vorgesehen?

Ist das nun Verschwendung von Steuergeldern oder doch die billige Variante zu dringend benötigten Psychologenplanstellen? Anders gefragt: Sind Hunde die besseren Psychologen, um unsere suboptimalen Lebenswege zu korrigieren und aufzuarbeiten? Geraten wir mit der "Hundenummer" in den apokalyptischen Strudel eines Vollzugs-Wirrwars? Die Materie ist durchaus komplex. Nach Auskunft der Anstalt schult der Umgang

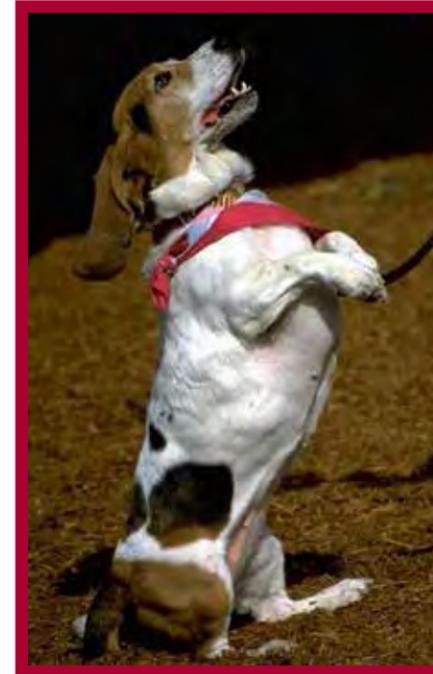
Später, sehr viel später habe ich erst erfahren, dass der Hund nur für die Sicherungsverwahrten zur Verfügung steht. Ist schon klar, dass sich die Kluft zwischen den bekundeten Ambitionen und den tatsächlichen Maßnahmen als Luftblase entpuppt, weil die Sicherungsverwahrten auch mehr Platz in ihren "Räumen" haben und ein Hund nun mal mehr Platz braucht als ein Gefangener in einem Gefängnis hat.

Das kann nicht unwidersprochen bleiben. Auf der einen Seite wird ein "Therapiehund" angeschafft und auf der anderen Seite ist es nicht möglich für menschenwürdige Unterbringungen zu sorgen, weil die Teilanstalt II immer noch der Bodensatz der Berliner Justiz ist und es sich in der heutigen Zeit einfach nicht gehört so ein Haus weiter zu betreiben. In dem seuchengeplagten Moloch der tegeler Teilanstalt werden sämtliche vollzuglichen Risse sichtbar.

Es packt uns zuweilen die Wut, wenn die Insassen zu der Erkenntnis gelangen, dass sich auch künftig kaum etwas ändern wird. Auch die ersten zaghaften Anzeichen für eine Besserung (z.B. die um Jahre verspäteten installierten Stationsduschen) täuschen nicht darüber hinweg, dass eine sofortige Schließung dieser Teilanstalt für alle Beteiligten besser

ist. Um aber auf die prachtvolle Geschichte mit dem Therapiehund zurück zukommen, hierdrin liegt noch großes Potential, wenn demnächst jede Teilanstalt ihren eigenen Therapiehund bekommt. So wird die vollzugliche Verschlossenheit Schritt für Schritt abgebaut und viele unserer Sorgen ausgeblendet. Mit dem erfreulichen Nebeneffekt, dass es doch noch Gestaltungswillen gibt, der ausbaufähig ist.

Die entsprechenden Hundetrainer müssen dann aber auch vorgehalten werden sonst wird die große Herausforderung heruntergespielt und der Trott geht mit voller Wucht wieder von vorn los. Wir glauben nämlich, dass uns ein großes Stück Menschlichkeit verloren geht, wenn wir aufhören, unsere Sehnsüchte zu stillen oder keine Ziele mehr haben. Jeder Gefangene kennt den Effekt, dass die Motivation oftmals im Keller ist, wenn die Ruhe fehlt, um einen klaren Gedanken zu fassen.



Trotzdem ist der Versuch aussichtsreich, die vollzugliche Not mit der Anschaffung von Hunden zu lindern. Oder ist er nur ein versteckter Spür-

hund, den die Justiz den eigenen natürlichen Spieltrieb, zum Zwecke der Überwachung, abtrainiert hat. Das wäre dann perfide, wenn das Belohnungszentrum im Hundehirn ihm signalisieren würde: "Ich habe der Gesellschaft geholfen und zur Sicherheit beigetragen". Wuff!

Der Therapiehund ist dann der erste Schritt und entfaltet vielleicht eine strategische Absicht für eine gewisse Gelassenheit an der wir uns erst noch gewöhnen müssen. Damit sind ja auch Anzeichen für eine Entschleunigung zu beobachten, die nicht zu ignorieren sind und die die Verengung unseres Zukunftshorizonts mit der Betreuung eines Tieres sicherlich in positive Bahnen lenkt. Bei allem vollzuglichen Raffinement ist ersichtlich, dass die Justiz mit dieser Maßnahme keine empathischen Eruptionen hervorrufen wollte. Das dürfte auch jedem Insassen klar sein und bedarf keiner weiteren Erklärung. ■

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE

BETREUTES WOHNEN
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG
innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

SCHULDENREGULIERUNG
Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.
Wir rufen Sie dann auf.

www.universal-stiftung.de

UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner

MRV in Hessen - Erledigung durch vorzeitiges Ableben!

Ursprünglich wollten wir an unseren Artikel aus der letzten Ausgabe anknüpfen, doch aktuelle Informationen sollen an dieser Stelle Vorrang haben.

Wir haben seit Beginn dieser Artikelreihe leider nicht viel Gutes berichten können, doch nun ist es soweit. Der regentanzende und Senftuben quetschende Forensik-Guru ist in Rente. Leider nicht vollständig, sondern nur als Klinikleiter. Insofern erlauben wir uns bei aller Ernsthaftigkeit ein paar Anekdoten aus der Zeit zum Besten zu geben. Wäre das alles nicht so ernst und in der Realität für viele Patienten lebensbedrohlich könnte man über die eine oder andere Stelle sicher herzlich lachen. Doch lesen Sie selbst.

-Anekdoten aus dem MRV in Hessen-

Der Patient R. bekommt eine Lockerungsstufe, mit der er seine Freundin im Rhein-Main-Gebiet besuchen kann. Die Freundin muss ihn allerdings um 14 Uhr abholen und um 17:30 Uhr zurückbringen. Es funktioniert monatelang beanstandungsfrei. An einem Sonntag im Oktober wird die Uhr auf Winterzeit umgestellt. Am Montag sagt man den Patienten in der „Morgenrunde“, dass die Ausgänge wegen der Winterzeit zukünftig nur noch bis 17 Uhr genehmigt würden. Der Patient R. stellt am Freitag darauf einen Antrag auf einen Besuch bei der Freundin und trägt die Uhrzeiten, wie gewohnt, von 14 Uhr bis 17:30 Uhr ein. Die Änderung wegen der Winterzeit hat er vergessen, es gab auch keinen Aushang auf Station, der ihn erinnert hätte. Der Antrag wird ihm so genehmigt und abgezeichnet, der Pflegemitarbeiter hat die geänderte Ausgangszeit wohl auch vergessen. Als der Patient

„pünktlich“ um 17:30 Uhr auf Station erscheint, wird ihm eröffnet, dass er zurückgestuft wird, weil er nicht absprachefähig sei. Jetzt fällt ihm die Ansage wegen der Winterzeit wieder ein. Er wirbt aber um Verständnis und bittet um Entschuldigung mit dem Hinweis, dass ihm der Antrag doch so genehmigt worden sei und jeder doch mal was vergessen könne. Vergeblich. Besuche bei der Freundin, Ausgang in die Stadt, die Arbeit in der Gärtnerei und sich frei auf dem Klinikgelände bewegen zu können sind passé. Er ist traurig und verschlossen und er hat Angst. Die Rückstufung kurz vor der jährlichen Anhörung verschlechtert seine Chancen auf Entlassung. Wenige Wochen später beantragt er eine Lockerungsstufe, mit der er sich wenigstens an drei Tagen in der Woche 30 Minuten wieder frei auf dem Klinikgelände bewegen könnte. Der Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, er sei „dysphorischer Stimmung“, also traurig oder verstimmt. Mit diesem Krankheitssymptom könne er nicht raus. In der ungünstigen Prognosestellungnahme zur Anhörung steht, er „externalisiere seine Schuld“, er schiebe anderen die Schuld für eigenes Fehlverhalten zu. Das hätte er mal lieber nicht sagen sollen, dass auch der Pflegemitarbeiter die Winterzeit vergessen hat.

In einem Sicherungsverfahren am Landgericht sitzt Dr. M.-I., der langjährige Ärztliche Direktor des MRV in Hessen, als Sachverständiger bei Gericht. Zwei Minuten Pause werden angeordnet,

einige gehen mal schnell wohin. Auch der Sachverständige verschwindet, kommt aber nicht wieder zurück. Es wird gewartet und er wird gesucht, der Sachverständige ist nicht aufzufinden. Als er wieder auftaucht, bittet er um Entschuldigung, er habe zehn Minuten verstanden anstatt zwei. Nicht schlimm meint der Vorsitzende, jeder kann doch mal was missverstehen oder vergessen, ohne dass er deswegen gleich gemäßregelt und defizitär beurteilt wird. Oder nicht?

Der unbedarfte Leser mag nun denken: „Zugegeben, das Externalisieren der eigenen Schuld, das Wegdrücken der Verantwortung auf andere, hat mit dem Verhalten des Patienten R. nichts zu tun. Der hat das aber sicher schon gemacht und ganz sicher in Bezug auf seine Straftat.“

Nein unbedarfter Leser, das hat er nicht. Er hat sich schon bei seiner Festnahme bei seinem Opfer, das er in den Schwitzkasten genommen und ins Gesicht geschlagen hat, entschuldigen wollen. Unumwunden gibt er zu, ein aufbrausendes Temperament zu haben und schnell ungeduldig zu werden. In den fünf Jahren, die er inzwischen im Maßregelvollzug sitzt, ist es zwar zu keiner Schlägerei gekommen, aber raus lässt man ihn eben nicht, wenn er traurig wird und diskutiert.

Auch bei dem Patienten C., wird das Vorliegen eines Persönlichkeitsmerkmals auf eine Art und Weise zu belegen versucht, die den unbedarften Leser ins Grü-

beln kommen lässt. Impulsiv sei Patient C., er sei nicht dazu in der Lage schädigende Verhaltensweisen zu kontrollieren. Das sehe man daran, dass er bei der Bundeswehr im Suff den Sani-Bereich kurz und klein geschlagen habe. Patient C. ist damals 20 Jahre alt gewesen und ist zum Zeitpunkt des Prognosegutachtens 50 Jahre alt. Warum man auf eine so alte Kamelle zurückgreift liegt daran, dass der Patient in den inzwischen 12 Jahren im Maßregelvollzug niemals impulsiv gewesen ist. Wenn er Widerstand geleistet hat, dann passiv. Er sich zum Beispiel in den Bus tragen lassen, als er nicht in eine andere Klinik verlegt werden wollte. So ist er auch immer schon gewesen. Als er Streit mit seiner Freundin hatte, gab's keinen impulsiven Aufstand und keine Schreierei, er hat schlicht ihre Wellensittiche fliegen lassen. Selbst die Bundeswehr, bei der er sich geweigert hat Uniform zu tragen, hat ihn damals nicht angezeigt. Man hat gewusst, dass impulsives Verhalten nicht zu ihm passt und dem Alkohol geschuldet war. Im Gutachten der Klinik steht's aber als Risikomerkmals drin.

Patient S. wird auf eine hochgesicherte Station verlegt. Dort ist das Wasser rationiert, mehr als zwei Flaschen am Tag gibt es nicht. Die Medikamente, die er einnehmen muss, machen Durst, ständig ist der Mund trocken, ständig klebt die Zunge ihm am Gaumen. Weil er nicht mehr als diese zwei Flaschen Wasser bekommt schreibt Patient S. dem Ärztlichen Direktor Dr. M.-I. einen Brief, in dem er nach dem Grund für die Rationierung des Wassers fragt und auf die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung bezüglich der täglichen Trinkmenge hinweist. Mehr Wasser gibt es nicht, schreibt Dr. M.-I. zurück. Also schleppen die Eltern jede Woche eine Kiste Wasser in die Klinik und sie sind nicht die einzigen. Alle Angehörigen schleppen Wasser. Pech haben die Patienten, die keine Außenkontakte haben. Im Januar wenden sich die Eltern an die Aufsichtsbehörde, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration. Nach einer Erinnerung kommt im März die Antwort, man bedanke sich für den Hinweis und habe die Rationierung des Wassers abgestellt. Wirklich? Patient S. wird in eine andere Vitos Klinik verlegt und bittet den Pflegemitarbeiter vergeblich um eine Flasche Wasser. Mehr als

zwei Flaschen bekommt er erst, nachdem die Eltern der behandelnden Ärztin den Schrieb des Ministeriums vorgelegt haben.

Die Eltern des Patienten S. haben sich auch schon mal an den Datenschutzbeauftragten des Landes Hessen gewandt und gefragt, ob es denn rechtens sei, dass die Vitos Kliniken die Personalausweisnummern der Besucher notieren. Das gehe nicht hat der Datenschutzbeauftragte geantwortet. Das Vorlegen des Personalausweises diene lediglich der Feststellung der Identität. Er habe die Vitos darüber informiert, dass das Notieren der Ausweisnummern zukünftig zu unterlassen sei. Das Schreiben stammt vom Oktober 2014. Im Jahr 2017 wird Patient S. in eine andere Vitos Klinik verlegt, wo man sich bei Besuchen die Personalausweisnummern notiert. Wieder schreiben die Eltern an den Datenschutzbeauftragten, der antwortet: „Ergänzend habe ich die Leitung der Vitos-Kliniken um die Gewährleistung der Verfahrensweise unter Verzicht auf das Notieren von Ausweisnummern und das Fertigen von Ausweiskopien aufgefordert. Weiterhin habe ich um eine diesbezügliche, schriftliche Bestätigung gebeten.“ Im Mai 2017 wird ein Patient von einer Bekannten besucht. Die Vitos Klinik notiert ihre Ausweisnummer: „Das machen wir bei jedem so.“

Beim Transport von der einen in die andere Klinik ist Patient S. gefesselt worden, worüber er sich bei der Strafvollstreckungskammer beschwert. Die Fesselung sei rechtswidrig gewesen, schreibt das Landgericht, begründet hatte sie die Vitos Klinik die Maßnahme damit, dass es sich hierbei um das „übliche Procedere“ handele. Ob die Vitos Kliniken an ihrem üblichen Procedere gegenüber anderen Patienten etwas geändert haben?

Bei dem Patienten R., hat die Vitos Klinik einen Intelligenzquotienten festgestellt, der dem intellektuellen Niveau eines 9-12-jährigen Kindes entspricht. Das dem Patienten R. angesonnene „Entlassungssetting“ besteht aus dem Besuch einer Werkstatt für Behinderte und einem betreuten Wohnen. Damit ist er nicht einverstanden, er will auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten und in einer eigenen Wohnung leben. Im Fortdauerbeschluss steht: „Wie dem

Untergebrachten in der Anhörung bereits nahe gelegt, sollte er seine Positionen nochmals überdenken und prüfen, ob er sich auf die Vorschläge der Klinik einlassen kann.“ Der externe Gutachter stellt nach fünf Jahren fest, dass keine Intelligenzminderung vorliegt. Hierauf antwortet die Klinik, dass die korrekte Feststellung des intellektuellen Leistungsniveaus nur von „akademischem Interesse“ sei, weil ein „defizitäres Leistungsniveau als Ausfluss der organischen Persönlichkeitsstörung“ bestehe. Ein Ausfluss einer psychischen Erkrankung, davon sprach man in Zeiten der Eugenik. Heute sagt man Hirnfunktionsstörungen dazu. Aber auch die hat der externe Sachverständige getestet und nichts gefunden.

Patient J. schleppt sich seit Wochen über die Station. Er bekommt kaum Luft, hustet, beklagt sich über Schmerzen in der Brust, kann kaum den Kopf halten. Ein Bild des Jammers, aber bis auf seine Mitpatienten, die immer wieder fragen wie es ihm geht, nimmt ihn keiner ernst. Auf die Aussagen von Verrückten gibt man in der Vitos Klinik nichts. Da beschwert sich doch ständig jemand, meistens über die Wirkungen der Medikamente. Patient S. zum Beispiel muss ständig kotzen, hat mal Durchfall, mal kann er tagelang überhaupt nicht auf's Klo. Das sind richtig schlimme Schmerzen. Da bekommt er dann ein Mittelchen, bis zum nächsten Mal. Immer wieder bilden sich blutig aufplatzende Abszesse auf dem Kopf. Bis zum nächsten Mal bekommt er dann ein Sälbchen. Mit Rückenschmerzen hat man ihn drei Jahre herum laufen lassen, es ist ein Bandscheibenvorfall gewesen. Den Patienten J. nennen die Pfleger „unseren sterbenden Schwan.“ Plötzlich wird der sterbende Schwan ins Krankenhaus gebracht. Dort wird ihm der Brustkorb aufgeschnitten und drei Liter Eiter werden abgelassen. Die haben sich in den ganzen Wochen angesammelt.

Mit dem Patienten K., macht man ein „Drug Holiday.“ Über die Ferien freut er sich bestimmt. Die Neuroleptikaspritze verpasst man ihm seit über einem Jahrzehnt unter Anwendung von körperlicher Gewalt. Er hat sich nie daran gewöhnt, immer hat er sich gewehrt. Im Jahr 2011 kommt das Urteil vom Bundesverfassungsgericht zur Einschränkung der

Zwangsmedikation und die Vitos Klinik verordnet die Ferien. Von jetzt auf gleich gibt's nichts mehr. Was daraufhin passiert, beschreibt die Klinik selbst: „Zu einer massiven Zuspitzung der Psychopathologie und damit des allgemeinen Gesundheitszustandes kam es im Juli 2012. Nach einer mehrmonatigen Phase der Verweigerung der Medikation dekompensierte der Patient schließlich derart, dass er aufgrund von Vergiftungsängsten gänzlich die Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme verweigerte. Als er schließlich aufgrund massiver psychotischer Symptomatik völlig hilflos war (stark eingeschränktes Bewusstsein, keinerlei Orientierung, völlige Apathie etc.), wurde das Einschreiten zur Abwendung gesundheitsschädigender bzw. sogar lebensbedrohlicher Zustände erforderlich. Zur Behandlung der akuten Exsikkose (Austrocknung durch starken Flüssigkeitsverlust) erfolgte die Verlegung in das zuständige Allgemeinkrankenhaus, wo sogar ein anfängliches Nierenversagen festgestellt wurde. Die Flüssigkeitszufuhr konnte zunächst durch eine Infusion gewährleistet werden. Da der Patient allerdings weiterhin auch die Nahrungsaufnahme ver-

weigerte, musste dort einige Tage später eine Magensonde (PEG-Sonde) zum Erhalt der Nahrungsaufnahme gelegt werden.“ Die Vitos Klinik hat den Patienten K. bis zum Nierenversagen in seiner Zelle liegen lassen, hat zugeschaut wie er Shampoo trinkt statt Wasser und hat gewusst, dass Neuroleptika über Jahre langsam ausgeschlichen und niemals abrupt abgesetzt werden dürfen.

Patient S. macht sich abends einen Nachtisch für den nächsten Tag. Er zerdrückt eine Banane, mischt Honig darunter und füllt die Mischung in ein kleines Einweckglas, das ihm seine Eltern mitgebracht haben. Er kommt gerade noch dazu das Glas zu verschließen, als er ans Telefon gerufen wird. Patient S. vergisst das Glas in den Kühlschrank zu stellen. Am nächsten morgen ist es nicht mehr da, die Putzfrau hat den Inhalt weggeschüttet. Der Patient sieht sein leeres Glas im Zimmer der Pflegepersonals und fragt, ob er es wieder haben kann. Die Antwort lautet: "Nein." Er fragt, warum nicht und bekommt wortwörtlich die Antwort: "Weil ich das gesagt habe." Die Reaktion des Patienten S. auf diese Antwort wird als "pro-

vokantes und bedrohliches Verhalten" in die Verlaufsdocumentation eingetragen. Er hat gesagt, dass das keine Antwort auf seine Frage sei, und gefragt, ob ihm die Pflegerin eine vernünftige Begründung für die Einbehaltung des Glases nenne könne. Als die Pflegerin daraufhin zur Abfassung des Eintrags an den PC gegangen ist, hat er sich in sein Zimmer verkrümelte.

Wenn der Klinikalltag im Maßregelvollzug so aussieht, drängt sich die Frage auf: Wer hat hier nicht mehr alle Latten am Zaun? So geht man mit Menschen nicht um. Und das im angeblich führenden MRV Deutschlands. Was für ein Armutzeugnis. Doch die Richter in Hessen spielen dieses crude und erniedrigende Spiel scheinbar fröhlich mit. Keiner von Ihnen hinterfragt die angeblich wissenschaftlichen Thesen und Nachweise der Gutachten oder die Einstellung der Verfasser. Selbst wenn sich vordergründig Parallelen zur dunkelsten deutschen Geschichte zeigen. Hauptsache abgebügelt! Sollte doch mal ein Richter einen Beschluss gegen eine Klinik erlassen, wird der konsequent von den Verantwortlichen ignoriert. Was für ein Scheißspiel. ■

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

www.universal-stiftung.de

Wie kann ein Inhaftierter seine Telefonkosten nachhaltig senken?

Nachstehend zwei Varianten, die uns von Inhaftierten zugetragen wurden und die echte Ersparnis bieten.

1. Variante: 02-Homezone via Internet und Tarifhaus.de bestellen.

Ziel ist es, seine Familie über eine 02-Homezone-Festnetznummer zum niedrigsten Telefentarif des Jva-Anbieters anzurufen. Hierbei nutzt die Familie das Mobiltelefon mit dieser Festnetznummer um angerufen zu werden, nicht der Inhaftierte ruft damit an. Am Beispiel der Jva-Tegel bedeutet dies, daß entweder eine Berliner Rufnummer zu 0,07€ (oder eine bundesweite Rufnummer, wenn ein Inhaftierter in einer anderen Haftanstalt sitzt) oder die mit der Mobilnummer vergebene Handynummer (allerdings teurer) angerufen werden kann. Es wird empfohlen, ein billiges gebrauchtes Mobiltelefon für die Familie zu kaufen oder den Multi-Sim-Steckplatz in einem dafür geeigneten Handy zu benutzen. Es wird aber immer nur vom Inhaftierten die dazugehörige Festnetznummer angerufen. Somit erreicht man die Familie immer mobil obwohl man eine Festnetznummer anruft, die Telefonkosten sinken so um ca. 80% für diese entsprechenden Anrufe.

Der Tarif lautet genau: Tarifhaus Flat 2000 abgewickelt via 02. Dort heißt der Tarif Telefonica 02 Flat 2000

Was beinhaltet der Tarif?
2 GB bis 21,1 MBits/s, Flatrate für alle deutschen Rufnummern, Festnetznum-

mer im Ort der Wahl, EU-Roaming Flat, SMS-Flat und ist monatlich kündbar!!!
Aktuell kostet der Tarif 12,99€ im Monat. Man muss per Konto bezahlen (also die Familie) und man braucht eine Adresse in der Stadt, für die man die Festnetznummer haben möchte (Telefonläden unterstützen dabei auch).
Eingerichtet ist alles innerhalb von zwei Tagen (wenn die Adresse die Prüfung via Scorewert übersteht), die Sim-Card wird an die angegebene Adresse gesendet. Alles wird per Internet bestellt. Rechnungen kommen monatlich per Mail. Das Abbuchungskonto kann man später ändern, es sollte auf den Namen des Adressinhabers lauten.

2. Variante: Skype-Festnetznummer für internationale Anrufe

Ziel ist hier, ebenfalls den niedrigsten Tarif des jeweiligen Jva-Anbieters für internationale Anrufe zu nutzen und so bis zu 90% der Anruferkosten zusparsen. Hier würden zum Beispiel für einen Anruf nach Hongkong (China) statt der höchsten Gebührenklasse in der Jva-Tegel auch nur 0,07€ für den Inhaftierten fällig. Skype vergibt dabei über das Internet innerhalb von Minuten eine Festnetznummer in einer zu wählenden Stadt (in diesem Falle Berlin). Diese Rufnummer kann man dann in jedem W-Lan-Netz bei der Familie zu Hause kostenfrei klingeln las-

sen (via Headset oder mit der Skype-App auf dem Handy). Wenn man kein W-Lan hat, daß für Telefonie geeignet ist (Bandbreite), kann man diese Skypenummer auch auf jede beliebige Rufnummer in der Welt kostenfrei routen lassen (ist keine Weiterleitung, die eventuell vom Jva-Anbieter gesperrt wird). Dieses Routing rechnet Skype dann innerhalb Skype ab und das muss nicht vom Insassen bezahlt werden.

Der Tarif bzw. das Produkt kostet bei Skype 10,00€ im Monat. Es ist jederzeit kündbar. Es werden immer drei Monate im Voraus abgebucht (also 30,00€). Die Abbuchung bei Skype geht via Paypal, Kreditkarte oder Bankabbuchung. Wo immer der Angerufene in einem W-Lan-Netz eingeloggt ist, kann er über die App und das W-Lan kostenfrei den Anruf entgegennehmen. Hier ist die Sprachqualität von der Bandbreite und Stärke des W-Lan-Netzes abhängig. Diese ist aber in den meisten Fällen außerordentlich gut. Dieser Tarif ist für Familienangehörige von Bedeutung, die nur über sehr teure Auslandsanrufe über das Jva-System erreichbar sind.

Abschließend bleibt die Hoffnung, dass zumindest Telio wieder zu einer Flatrate zurück kommt, die es schon mal gab, die aber wegen der Gier von Telio abgeschafft wurde. Eine Flatrate von maximal 20,00€ wäre gerade so angemessen. ■

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

Betreutes Wohnen

in unseren Übergangshäusern

in unseren Wohngruppen und

in unseren trägereigenen Wohnungen



CARPE DIEM

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 030/346 665 85, 628 049 30
Fax 030/413 28 18 und 626 85 77

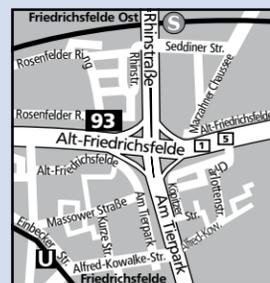
E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93
10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
413 94 62, 413 83 86
419 38 224
Fax 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
628 049 31, 628 049 32
629 838 14, 626 073 92
Fax 626 85 77



KONTAKT

Schuldenabbau ist machbar

Schuldnerberater Schweikert und der lichtblick sagen wie

Seit mehreren Jahren erscheinen regelmäßig Tipps und ausfüllbare Vordrucke zur Schuldentilgung in Haft und Maßregel, sowohl in unserer Zeitschrift, als auch in dem Presseorgan der Freien Schuldner- und Insolvenzberatung FSI "Der Horizont".



Diese Hinweise sind in weiten Teilen unserer Leserschaft hoch gefragt, so dass in dieser Kooperation der nächste logische Schritt ansteht: Die Zusammenfassung dieser und weiterer Ratschläge zum Thema Schuldentilgung in Haft und Maßregel in einem Handbuch / Ratgeber.

Die Arbeiten an diesem Buch finden bereits unter Mitwirkung aktiver Rechtsreferenten statt und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zur kommenden lichtblick-Ausgabe in gedruckter Form vorliegen. Der Ratgeber wird kostenfrei zu beziehen sein, so wie auch die Leistungen der FSI für den Klienten kostenfrei erfolgen.

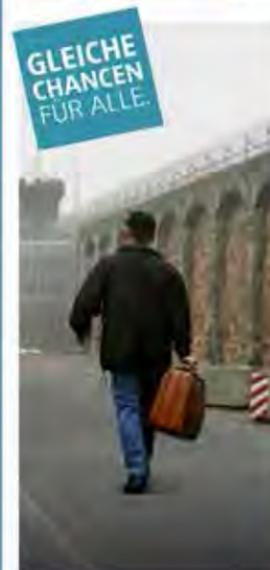
Federführend ist hierbei der Rechtsanwalt Ralph Schweikert, der neben engagierter (und abzockefreier) Tätigkeit in der Entschuldung Inhaftierter auch in der dazugehörigen Gesetzeslage und aktuellen Rechtsprechung über hoch spezialisiertes Wissen verfügt. Im lichtblick werden ab diesem Zeitpunkt weitere, von Rechtswissenschaftlern erstellte Artikel zum Thema erscheinen.

Unter diesen Vorzeichen, ist davon auszugehen, dass die Entschuldung Inhaftierter ein zunehmend erschlossenes Gebiet werden wird, Komplikationen und Fehllösungen im System können sich so erheblich mindern. ■

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 Inhaftierte in ganz Deutschland. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Schreiben Sie uns:
FSI - Freie Schuldner- und
Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132 | 89040 Ulm

Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Wir betreuen JVA's in:
Baden-Württemberg
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Ein Vergleich der Justiz in Bayern und in Sachsen

Es soll hier um einen Abgleich im Strafvollzug in Bayern (JVA Aichach, Frauengefängnis) und in Sachsen (JVA Chemnitz, offener Vollzug) gehen. Ich gebe hier nur einen Auszug wieder, da die gesamte Dokumentation den Rahmen sprengen würde.

Der einzelne Mensch wird in der JVA Aichach diskreditiert und gilt nichts. Hat man ein Urteil, wird man behandelt wie eine Sache ohne Wert und ohne Recht auf Wiedereingliederung. Die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten „Declarations of Human Rights“ sind dort außer Kraft gesetzt. Weiterhin werden die darin enthaltenen Informationen den inhaftierten Frauen vorenthalten und nicht ausgehändigt.

Eine Resozialisierung gibt es nicht. Es gibt keine Vollzugsplanung, keine Unterstützung für das Leben danach. Das einzige Buch zum Thema Resozialisierung, welches ich in der Bücherei fand, war von 1998! Unterstützung z.B. bei steuerlichen Problemen, Verantwortung der Steuererklärung, Sozialversicherung, Arbeitsfindung, sozialem Leben in Freiheit wird verwehrt. Wichtige Telefonate oder Gespräche mit dem Sozialdienst werden genervt und mit Fingertrommeln abgefertigt.

Es gibt ein Besuchswochenende, d.h. Familien, die von weiter her kommen, haben nur einmal mtl. die Möglichkeit, die Tochter/ Ehefrau/ Mutter zu sehen. Es wird erwartet, dass dann eben das Kind nicht in die Schule geschickt wird, oder die Familie Urlaub nimmt, um einen Besuch während der Woche zu realisieren. Meine Familie ist für eine Stunde Besuch 580 Km gefahren. Selbst Kinder dürfen dann während des Besuches NICHTS essen, werden angeschrien und abgemahnt, wenn sie doch wagen. Für die

Mutter/ Kind-Stunden alle zwei Monate war mein Sohn mit 13 Jahren zu alt! Anstatt für Räumlichkeiten für Familienbegegnungen zu sorgen, wird ein Versorgungszentrum gebaut, welches an Planung, Ausführung und Umsetzung an den Berliner Flughafen erinnert - im Kleinen!

Die Sippenhaftung drückt sich dadurch aus, dass Inhaftierte, die etwas Unrechtmäßiges tun oder die Ordnung verletzen, alle anderen Mitgefangene dieser Station mitbestraft werden, indem z.B. die Küche geschlossen wird. Jegliche Maßnahmen um z.B. ein Unrechtsurteil anzufechten oder um die Wiederaufnahme vorzubereiten werden versucht zu verhindern, bzw. es werden extreme Hürden aufgebaut.

Der Grossteil der Bediensteten scheint vergessen zu haben, dass sie den Eid auf das Grundgesetz abgelegt haben und das zu ihrem Job eine Arbeitsplatzbeschreibung vorliegt, die auch beinhaltet, dass die Rechte und Würde des Einzelnen zu wahren sind. Vielmehr besteht Freude daran, die Inhaftierten anzuschreien, als Lügner zu bezichtigen, zu erniedrigen und zu diffamieren. Antworten auf Fragen bekommt man nicht, vielmehr besteht der Tagesablauf darin im Dienstzimmer vor den Augen der Inhaftierten Kuchen und anderes zu verspeisen, welches die Inhaftierten nicht erwerben können, oder zum rauchen zu gehen.

Wer es wagt auf sein Recht zu bestehen, wird mit Worten beleidigt und mit Bestrafungshandlungen versucht zu

brechen (Haftraumkontrollen mit Verwüstungen, Verlegung in ein anderes Haus, so dass Freundschaften zerbrechen, Verschwinden von Briefen und Anträgen). Nur ein halber Jurist, schafft es hierbei immer sachlich zu bleiben und nie die Fassung zu verlieren. Er weiß auch an welche Stellen er sich wenden muss und hat halbwegs eine Chance dies zu überstehen.

Die Selbstmordrate wird vertuscht. Keiner erfährt irgend etwas. Weder die Öffentlichkeit noch die Insassen.

Trotz Kaltwasser und gem. Grundgesetz unwürdigen Haftraumverhältnissen, bekommt der Inhaftierte nicht mal einen Wasserkocher gestellt. Vielmehr wird man gezwungen einen Wasserkocher für 37,50 Euro zu erwerben. Im Verhältnis zum durchschnittlichen Einkommen von 200 Euro, zu einem Einkommen in Freiheit von z.B. 1200 Euro würde das bedeuten, dass ein Wasserkocher im normalen Leben 225 Euro kosten würde. Ich nenne so etwas Vorteilsvergabe im Amt und Korruption, da hier einem Dritten ein Vorteil verschafft wird unter Ausnutzung der hilflosen Lage (§ 331 StGB ff, § 299 StGB).

Die bezieht sich im weiteren auch darauf, dass der Anstaltskaufmann walten kann wie er will (Preisaufschläge von 200% und mehr, Äpfel die durch Aufdruck als Schweinefutter deklariert sind), oder andere Warenhändler, die ihre Ladenhüter der Vorjahre zu Wucherpreisen veräußern.

Krankenstation: Wer sich nicht zu wehren weiss, wird als Simulant hingestellt, falsch behandelt oder es wird überhaupt keine Abhilfe der Beschwerden versucht. Viele werden dadurch krank gemacht. Lediglich eine Ärztin, die aus Chemnitz kam, hat trotz Überforderung, ihren ärztlichen Eid umgesetzt. Es gibt einen Anstaltspsychiater, der ohne Ansehen der Person, Psychopharmaka verschreibt, die als Neroleptika das Bewusstsein und die Gehirnströme verändern – anstatt Johanniskraut oder Baldrian, oder einem leichten Schlafmittel, werden solche Geschütze aufgefahren, um dann – bei Bedarf – die Frau als süchtig und nicht Herr ihrer Sinne hinzustellen (die Affäre Mollath läßt grüßen).

Gespräche mit einem adäquaten Traumatherapeuten bekommt nur wer hartnäckig ist und eine monatelange Wartezeit der Ignoranz hinnimmt. Es existiert auch noch ein Bunker der besondern Art, neben der Krankenstation, wo Frauen fixiert werden können!

Das Essen ist teils unzumutbar, da selbst schon verdorbenes Fleisch und Fischkonserven ausgeteilt wurden. Das Brot schimmelt innerhalb eines Tages oder man erhält es bereits mit Schimmel.

Das Buch „Wege durch den Knast“ ist verboten – weil es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet! Wer Recht und Gesetz mißachtet muss natürlich solche Ängste haben!

Der Anstaltsleiter spricht nicht mit den Inhaftierten, obwohl das Gesetz ist. Er schickt seine Stellvertreter vor und hier stellt sich die Frage, wie eine junge Frau, der noch die Lebenserfahrung fehlt, hier eine geeignete Ansprechpartnerin sein soll.

Ein Teil meiner Familie hat vor 70 Jahren entsprechende Erfahrungen machen müssen. Es ist festzustellen, dass sich das Herrenmententum nicht verändert hat. Ist ja auch kein Wunder, da selbst BJM Maas in einem Artikel der SZ feststellte, dass bis in die 1970er Jahre das JM von Ex-Nazi Schärge durchzogen war (SZ vom 09.10.2016). Bayern finanziert nun eine Studie um festzustellen, wo und in welchen Ämtern solche Verbrecher tätig waren (Institut für Zeitgeschichte IFZ erforscht in den kommenden 6 Jahren die Rolle von Nazis in Bayer. Ämtern und Ministerien – Stand 06.03.2017 BR.de). JVA Chemnitz:

Für mich eine Erfahrung wie aus einem KZ in ein Sterne Hotel zu wechseln. Es war eine Erfahrung für die Seele, die trotz der Umstände, eine Wohltat gewesen ist. Plötzlich waren da Vollzugsbedienstete, die mir mit Höflichkeit und Respekt begegneten, die sich Zeit nahmen – bis zur hin zur Anstaltsleitung. Ein Sozialdienst, der immer anwesend war und erstaunt meine Bemühungen dahingehend kommentierte, möglichst keine Umstände zu machen, dass dies der Job des Sozialdienstes ist, den Inhaftierten unterstützend zur Seite zu stehen und für Sorgen und Probleme immer Zeit ist. Plötzlich große Fenster, heißes Wasser, heißes Getränke den ganzen Tag, abgetrennter Sanitärbereich, Sauberkeit. Aufschluss von 6 Uhr morgens bis 21 Uhr Nachts, eine Tür, die man selbst öffnen und schließen kann. Sport mehrmals die Woche an modernen funktionierenden Geräten. Jeliche Unterstützung bei allen Problemen und Angelegenheiten des täglichen Lebens, der Resozialisierung. Nichts wurde absichtlich vergessen, oder übersehen. Peinliche und erniedrigende Vorgänge beim Ausgang gab es plötzlich nicht mehr. Telefon im Haftraum, um immer mit der Familie, Freunden, dem Rechtsanwalt, dem benötigten Sachverständigen sprechen zu können. Freundliche Nachfragen – wie geht es Ihnen heute, erschienen mir selbst nach vier Wochen noch, wie eine Situation mit der „versteckten Kamera“. Bei Gesprächen mit der Anstaltsleitung wurde das Besprochene umgesetzt. Alle Briefe wurden verschlossen ausgehändigt und selbst geöffnet, um die Vollzugsbediensteten lediglich auf verbotene Inhalte nachsehen zu lassen. Plötzlich war ich wieder Mensch, mit Würde und einen Sinn, mit Höflichem Respekt behandelt und immer umsorgt, um Bedürfnisse (die ich nun wieder äußern konnte) im Rahmen der Möglichkeiten zu erfüllen. Meine Familie wurde mit großer Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft konfrontiert, was aufgrund der gemachten Erfahrungen in Aichach nur noch auf Verwunderung gestossen ist. Das Buch „Wege durch den Knast“ ist hier bekannt und wird jedem der es begehrt, ausgehändigt. Ich wurde weiterhin so unterstützt, dass ich schnellstmöglich in den offenen Vollzug in die JVA Zwickau verlegt wurde. Das hier an den Tag gelegte Gebaren übersteigt das zuvor in Chemnitz erfah-

rene noch bei weitem. Hier erfährt man alle Unterstützung, die im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes möglich sind. Ich erlebe Unterstützung bei der Klärung meiner Angelegenheiten in jeder Beziehung, kann in unserer Wohngruppengemeinschaft an meinem Laptop den ganzen Tag arbeiten, das Tablet nutzen, telefonieren, erhalte Behördentage und bin jedes Wochenende sowie an Feiertagen bei meiner Familie.

Die Bediensteten besitzen ein ungeheures Maß an Empathie und Menschlichkeit, die Anstaltsleitung gibt alle Chancen, die man dann allerdings auch nicht enttäuschen sollte. Es ist wohlthuend und auch erstaunlich, dass ich behaupten kann, dass hier die Menschenfreundlichkeit wohnt und man mir auch sofort Unterstützung gegeben hat als meine Mutter an Krücken ging und ich nach Hause konnte. Geht nicht, gibt es hier nicht! Es steht immer die Bemühung und das Gespräch, die Kommunikation im Vordergrund. Das tägliche Leben ist nahezu ohne Einschränkung möglich.

Arzttermine werden sofort vereinbart, mit Überweisung der Anstaltsärztin kann man sich den Arzt „draußen“ selbst suchen. Es gibt keine Reglementierung hierzu. Es besteht die ständige Fürsorge um das persönliche Wohlergehen, eben weil hier bekannt ist, was Haft, Freiheitsentzug, die Isolation von der Familie auslösen und mit einem Menschen machen. Es ist hier bekannt, dass der Zugang zum freien Leben nicht vorenthalten werden darf, weil man sonst sehr leicht den Bezug verliert, zum Zeitgeist, den sozialen Bindungen, der Fortbildung, dem Beruf und der Entwicklung.

Für mich ist das Ganze nach wie vor nicht nachzuvollziehen, denn ich bin ja nicht die Einzige. Immerhin sprechen wir von einem Land – zwei Bundesländern – in denen Recht unterschiedlich angewandt wird. Im Fazit bleibt eine Frage: Ein Rechtsstaat oder ein Unrechtsstaat? In jedem Fall muss Veränderung stattfinden, nur Reformen und Aufweichung dieses Klüngels, sowie Betroffene, die nicht aus falscher Scham schweigen, kann Veränderung bewirken.

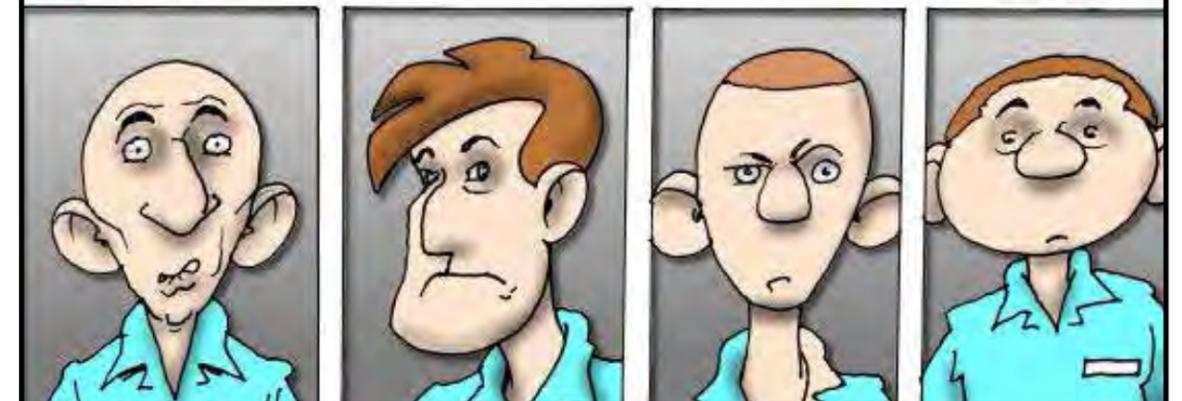
„Wenn nicht einer anfängt, wird nie jemand anfangen.“ (Sophie Scholl)

„Nicht weil die Dinge schwierig sind, wagen wir sie nicht, sondern weil wir sie nicht wagen, sind sie schwierig.“ (Seneca)

DON RAFFO: Die volle Breitseite



DON RAFFO: Start in den Alltag



TAGEL ~ INTERN

TAGEL ~ INTERN

TAGEL ~ INTERN

TAGEL ~ INTERN

Die Tischtennis-Mannschaft in der JVA Tegel ist aufgestiegen

Das in der JVA Tegel hochklassiges Tischtennis geboten wird, ist seit langem bekannt. Was die wenigsten wissen, dass diese Sportler nun aufgestiegen sind. Sonntag für Sonntag mühen sie sich in den "Heimspielen" beim Kräftenessen mit den anderen Teams in der Liga und nun ist es endlich soweit. Nach kontinuierlichen starken Leistungen (siehe Ergebnisse) ließ sich der Aufstieg nicht mehr verhindern.

12.02.17	JVA Tegel - TTC Heiligensee IV	8:5
19.02.17	Lübarser TTC II - JVA Tegel	6:8
26.02.17	JVA Tegel - Pro Sport Berlin 24	7:7
12.03.17	Olympischer SC IV - JVA Tegel	7:7
19.03.17	JVA Tegel - Düppel Dentalsplace V	7:7
26.03.17	CTTC 70 V - JVA Tegel	8:4
02.04.17	JVA Tegel - Pichelsberger Ruderg	8:2
09.04.17	BTTC Meteor V - JVA Tegel	8:5

Sportlich bedeutet das, dass es nun von der 2. Kreisklasse in die 1. Kreisklasse geht. Herzlichen Glückwunsch auch von der Redaktion. Wir hoffen auf weitere Erfolge in der höheren Spielklasse. In der Abschlusstabelle belegt die JVA Tegel den zweiten Platz, der zum Aufstieg berechtigt.

1.	CTTC 70 V	118:67	27:5
2.	JVA Tegel	118:77	25:7
3.	Düppel Dentalsplace V	109:77	21:11
4.	Olympischer SC IV	98:83	17:15
5.	Pro Sport Berlin 24	96:99	15:17
6.	BTTC Meteor V	91:99	13:19
7.	Lübarser TTC II	71:105	12:20
8.	TTC Heiligensee IV	77:107	10:22
9.	Pichelsberger Ruderg	54:118	4:28

Für alle Tischtennisinteressierten, die leistungsorientiert sind und sich der Mannschaft anschließen möchten, steht Benny Lubitz als Ansprechpartner zur Verfügung oder die Sportbeamten.

Der langjährige Tischtennis-Trainer der JVA Tegel Herr Dimitrije Bilic wurde zur Vergabe des Bundesverdienstkreuzes vorgeschlagen.

Das es letztendlich nicht dazu gekommen ist, bleibt mehr als merkwürdig. Wenn man den Lebensweg von Dimitrije Bilic gelesen hat, verwundert es, dass dieser nicht die gewünschten Anerkennung findet. Die Erfolge (nicht nur sportlichen), dieses Mannes aufzuzählen, würde hier den Rahmen sprengen. Dieses Mannes Unterstützung seiner Heimatstadt Sarajewo (z.B. humanitäre Unterstützung bei Tischtennis-Europa- und seit 1995 regelmäßiger Teilnehmer bei Tischtennis-Europa- und Weltmeisterschaften, Gewinner von 20 Medaillen, 6x Gold, 6x Silber, 8x Bronze). Wurde der Antrag überhaupt vollständig gelesen?

Hat sich irgendjemand daran gestört, dass er mit Strafgefangenen zusammenarbeitet? Das Bundesverdienstkreuz wird für besondere Leistungen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, geistigem oder ehrenamtlichem Gebiet verliehen. Mit der Auszeichnung sollen verdiente Menschen die Anerkennung und der Dank sichtbar zum Ausdruck gebracht werden. Wir können nichts verwerfliches erspähen und meinen, dass das Vorschlagsrecht hier vielleicht der Quote zum Opfer fiel und deshalb sollte der Vorschlag erneut vorgebracht werden.

Wandmalerei in der Beamtenkantine

Was lief denn da schief? Erst ja dann nein. Es ist uns zu Ohren gekommen, dass die Beamtenkantine verschönert werden sollte. Kann ja eigentlich kein großes Ding sein möchte man meinen. Zusagen wurden getätigt und der beauftragte Maler machte sich ans Werk. Plötzlich kam das Projekt aber ins stocken, weil offensichtlich nicht die "richtigen" Personen angesprochen wurden.

Nun wurden Zeichnungen eingereicht und der Anstaltsleiter Herr Riemer wurde ebenfalls mit ins Boot geholt. Momentan sind die gezeichneten Vorschläge in der Druckerei und werden dort bearbeitet. Hätte das nicht wesentlich einfacher durchgeführt werden können? Warum muss immer erst alles so bürokratisch von statten gehen? Da sind Gefangene, die sich Gedanken machen und die Spass an ihrer Arbeit haben und die in dem Zeitraum auch nicht bei anderen Tätigkeiten dafür abgezogen werden mussten.

Dennoch haben solche unnötigen Verzögerungen einen faden Beigeschmack, weil der Gestaltungswille behindert und eingeschränkt wird. Das hat jetzt auch nichts mit der Institution Gefängnis zu tun. Wir sind uns sehr wohl bewusst wie die Regeln und die Ordnung in der Anstalt umgesetzt werden, dafür sind viele schon sehr lange hier anwesend. Aber das Tempo und die entsprechenden Impulse, die damit gesendet werden stimmen schon bedenklich.

Was haben Bratpfannen und Socken gemeinsam ?

Der Kenner weiß um die Problematik, dass beide Gegenstände nicht mehr von Freunden und Verwandten eingebracht werden dürfen, weil sie auch beim Anstalts-Kaufmann erhältlich sind. Das ist aber nur die halbe Wahrheit! In der Vergangenheit sind Gegenstände defekt beim Insassen angekommen(kann teuer werden für die Anstalt), woraufhin entschieden wurde, dass es ausreichend ist, wenn der Inhaftierte die Sachen beim Kaufmann erwerben kann. Die Gesamtinsassenvertretung hat sich der Misere angenommen und versucht eine Klärung herbei zu führen.
Jetzt hören wir, das die Einbringung von Paketen generell zurückgefahren werden soll. Es stellt sich die Frage, warum die Anstalt hier keine Verbindlichkeiten für alle Insassen schafft, somit werden nur unnötige "109'er" produziert, die eine sinnlose Arbeitsüberlastung hervorrufen. Was macht aber der Inhaftierte, bei dem eine Pfändung vorliegt und der somit nicht auf sein Eigengeld zugreifen kann? Wie kommt der jetzt zu einer vernünftigen Bratpfanne? Oder der Taschengeldempfänger? Die GIV-Mitglieder haben versprochen, dass sie weiterhin die Problematik im Auge haben.

Kultur: "Wolf im Knast" Ein-Mann-Orchester

Am 08.05.2017 hatte die Soz-Päd wieder in den Kultursaal eingeladen. Vor dem "Konzerthaus" stand ein Kleinwagen aus Bern und löste schon eine eigentümliche Erwartungshaltung aus. Es brauchte aber einige Zeit bis der Schweizer mit seiner Gitarre zu überzeugen wusste. Die ersten drei Songs waren akustisch und er kam auch ansonsten nicht sehr redselig rüber, aber mit zunehmender Dauer des Konzerts wurde es immer besser. Er erinnerte teilweise an Marius Müller-Westerhagen und sein merkwürdiger, gewöhnungsbedürftiger Dialekt, den er selbst anprangerte, fiel irgendwann nicht mehr ins Gewicht und wir verstanden ihn dann auch. Seine zwischenzeitlichen Anekdoten aus seinem Leben waren interessant und lustig. Ich sah in schmunzeln Gesichter "er sei ja nur ein Bassist" war das vor. Sein freimütiges Bekenntnis "er sei ja nur ein Bassist" war nicht hinderlich für seinen subtilen musikalischen Vortrag. Gefallen fand auch die Textzeile für uns alle sehr passend ist. Seine Verbundenheit mit uns dokumentierte er mit einer Erzählung seines Gefängnisaufenthalts in Kalifornien wegen öffentlicher Trunkenheit. Es war mehr als nur ein "Kleinkunstfestival in Tegel", denn er zauberte ein paar Sonnenstrahlen in unseren Alltag. Uns interessierte natürlich auch wie Wolf auf die JVA Tegel kam, oder ist die Anstalt an ihn heran getreten? Bei dem anschließendem Gespräch stellte sich dann heraus, dass der Künstler sich praktisch selbst angeboten hatte, indem er er eine lange Liste von Strafanstalten angeschrieben hatte. Insgesamt blieb der Eindruck, dass Wolf einfach gute Laune verbreitet und für jede Location eine Bereicherung ist.

HALBMARATHON IN DER JVA TEGEL AM 25.03.2017

Der 12. Halbmarathon in der JVA Tegel sah acht emsige Teilnehmer am Start, die sich gewissenhaft vorbereitet hatten und die bis in die Haarwurzeln motiviert waren. Nahezu ideale Wetterbedingungen herrschten an diesem Tage zum flotten Laufen. Also keine brütende Hitze, kein Regen, kein Frost und kein Orkansturm. Die Sportbeamten und die Sportkalfaktoren hatten sich ebenfalls bestens mit Streckenführung und Zeitmessungen bemüht. Das ein Verpflegungsstand fehlte war sehr bedauerlich und auf organisatorische Mängel zurückzuführen. Die Streckenführung war genauso unübersichtlich wie in den Vorjahren, dass heißt ein kantiger Kurs, der schwierig zu laufen ist und durch den Rollsplitt auch nicht besser wurde. Vorbildlich war, dass während des Rennens die Zwischenzeiten zugerufen wurden, so dass jeder Läufer genau wusste in welchen Bereichen er unterwegs war.

Die Unterstützung durch etliche Anfeuerungsrufe (aus den Freistundenhöfen der anderen Teilanstalten), in den 36 Runden (zu 600 Metern), war vorhanden und spornte zum Durchhalten an. Das Wichtigste ist jedoch gegen den inneren Schweinehund gewonnen zu haben. Das ist der wahre Sieg und dementsprechend stolz kann man auf seine gezeigte Leistung sein. Darüber hinaus wurde das Event mit Fotos dokumentiert und in der anschließenden Siegerehrung gab es für die ersten drei Plazierten jeweils einen kleinen Pokal und für jeden Läufer eine Urkunde. Da der Vorjahrssieger Benno nicht am Start war, gab es mit Rene einen würdigen Nachfolger, der das Teilnehmerfeld gut in Schach hielt und seine außergewöhnliche Leistung bewies. Der neue Termin im Frühjahr kann als Vorbereitung für den 10 KM-Lauf in der JVA Plötzensee angesehen werden. In jedem Fall ist die Ausrichtung eines Laufwettbewerbs positiv zu bewerten und fördert das Sportangebot in der Anstalt.

Für die Statistiker:

1. Rene M.	1:50,04 Std.
2. Mehmet E.	1:53,58 Std.
3. Helmut K.	1:54,03 Std.

TAGEL ~ INTERN

TAGEL ~ INTERN

TAGEL ~ INTERN

Anstaltsbeirat - lohnt sich der Aufwand?

Bilanz eines engagierten Vorsitzenden

Nach vier Jahren Vorsitz im Tegeler Anstaltsbeirat zieht Michael Beyé Bilanz. Was in dieser Rolle funktioniert und was nicht, kann er nun sagen.

Wie wirksam und nachhaltig waren seine Bemühungen?



ändern, bevor Weiteres erfolgreich angegangen werden konnte, - was dauerte und direkt ins zweite Jahr und damit die nächste Phase, die Präsenzphase übergang.

Flyer wurden gedruckt und an jeden Neuinhaftierten ausgehändigt, Aushänge in jedem Haus platziert, sogar eine Notfallnummer stellte Beyé bereit. Kontakt musste hergestellt werden und zwar nicht nur zur Verwaltungsebene, sondern zu denen, die im Mittelpunkt der Bemühungen stehen, den Inhaftierten. Hier dividierte sich die angestrebte Präsenz in drei weitere Säulen. Eine funktionierende schriftliche Erreichbarkeit - ein Kasten für Anträge im Haus muss auch entleert und abgearbeitet werden - die Direktansprache auf dem Gelände der JVA - was bedeutet, dass man sich auch des Öfteren darauf aufhalten muss - und eine Notfallnummer, wenn zuvor genannte Instanzen nicht genügen oder wider erwarten scheitern. Dazu kam das neue Notfallbüro, das einzige seiner Art in Berliner Knästen.

"Ganz besonders wichtig für einen Anstaltsbeirat ist Verlässlichkeit."

Ab dem dritten Jahr begann die Phase der verstärkten Vernetzung. Es galt die wahrgenommene Präsenz und alle aufgenommenen Kontakte bestmöglich miteinander zu verschalten um erfolgreich und zeitig auf Probleme der Inhaftierten reagieren zu können. Ab hier konnte der Anstaltsbeirat dann tatsächlich eine wirksame Mittlerfunktion übernehmen, sagt Beyé. Erst ab da gab es auch kürzere Wege zu kleinen Erfolgen.

Acht bis zehn reguläre Mitglieder bräuchte es in einer großen Haftanstalt wie Tegel idealerweise, um ab diesem Zeitpunkt effektiv agieren aber auch delegieren zu können. Keiner muss hier mehrmals die Woche antreten, ein Termin pro Woche wäre ausreichend, vor allem aber ist Verlässlichkeit sehr wichtig, um die geschaffene Struktur aufrecht zu erhalten.

Wir merken: Man muss Lust auf das haben, was man da ehrenamtlich anfängt. Interesse an sozialen Dingen ist schön. Netzwerken, Zeit investieren, Struktur erhalten, diese Dinge bringt ein Anstaltsbeirat ein, der es ernst meint. Wir hoffen darauf, dass es gelingt in den kommenden Jahren weiteres Engagement zu erhalten, auch wenn der Rücktritt Beyés eine gewisse Lücke hinterlässt. Vielleicht liest ein Beirat in spe ja diesen Artikel!

MS

JVA Tegel

Anstaltsbeirat

1. Was ist der Anstaltsbeirat?

Der Anstaltsbeirat der JVA Tegel, einer der größten Haftanstalten des geschlossenen Männervollzuges in Deutschland, ist wie alle Beiräte ein ehrenamtliches Gremium von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die als Ansprechpartner für alle Gruppen - Strafgefangene und Sicherungsverwahrte sowie Bedienstete - an der Gestaltung des Vollzuges, bei der Betreuung und Problemlösung konstruktiv mitwirken.

2. Der Anstaltsbeirat der JVA Tegel ist

- keine juristische Beschwerdeinstanz
- keine Rechtsanwaltskanzlei
- kein Teil einer Behörde

aber

- jederzeit ansprechbar

3. Der Anstaltsbeirat der JVA Tegel

- kümmert sich um alle Probleme der Inhaftierten und Sicherungsverwahrten
- unterstützt Leitung und Verwaltung der JVA durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge im Kleinen und im Großen
- moderiert als Vermittler zwischen Inhaftierten, Bediensteten, Verwaltung und Anstaltsleitung in allen Fällen
- unterstützt die Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA und die Insassenvertretungen der Teilanstalten
- vertritt im Berliner Vollzugsbeirat (BVB) die Belange des geschlossenen Männervollzuges und der Sicherungsverwahrung
- wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für den Strafvollzug
- kommt regelmäßig in die JVA zu Sprechstunden, Sitzungen und Einzelgesprächen

Stand: 2017-07

Mitglieder des Anstaltsbeirates der JVA Tegel

Adelgunde Warnhoff
Vorsitzende
Koordination und Kommunikation
Teilanstalten II und VI
Kontaktbüro: in Teilanstalt III o. über Briefkästen

N.N.
Stellvertretender Vorsitz
SothA, Sicherungsverwahrung
Kontakt: über Briefkästen

Dietrich Schildknecht
Redaktion Gefangenenzeitung „der lichtblick“
Kontakt: über Briefkasten Beirat/Pforte

Ferid Çalışkan
Muslimische und türkische Gefangene
Kontakt: über Briefkasten Beirat/Pforte

N.N.
Medizinische Versorgung und GIV
Kontakt: über Briefkästen der Teilanstalten

Abdallah Dhayat
Muslimische und arabische Gefangene
Kontakt: über Briefkasten Beirat/Pforte

Heike Traub
Anstaltsbetriebe, Teilanstalt V
Kontakt: über Briefkasten TA V

Franziska Wagner
z. Zt. beurlaubt
Kontakt: über Briefkasten Beirat/Pforte

Michael Beyé
Einzelprojekte

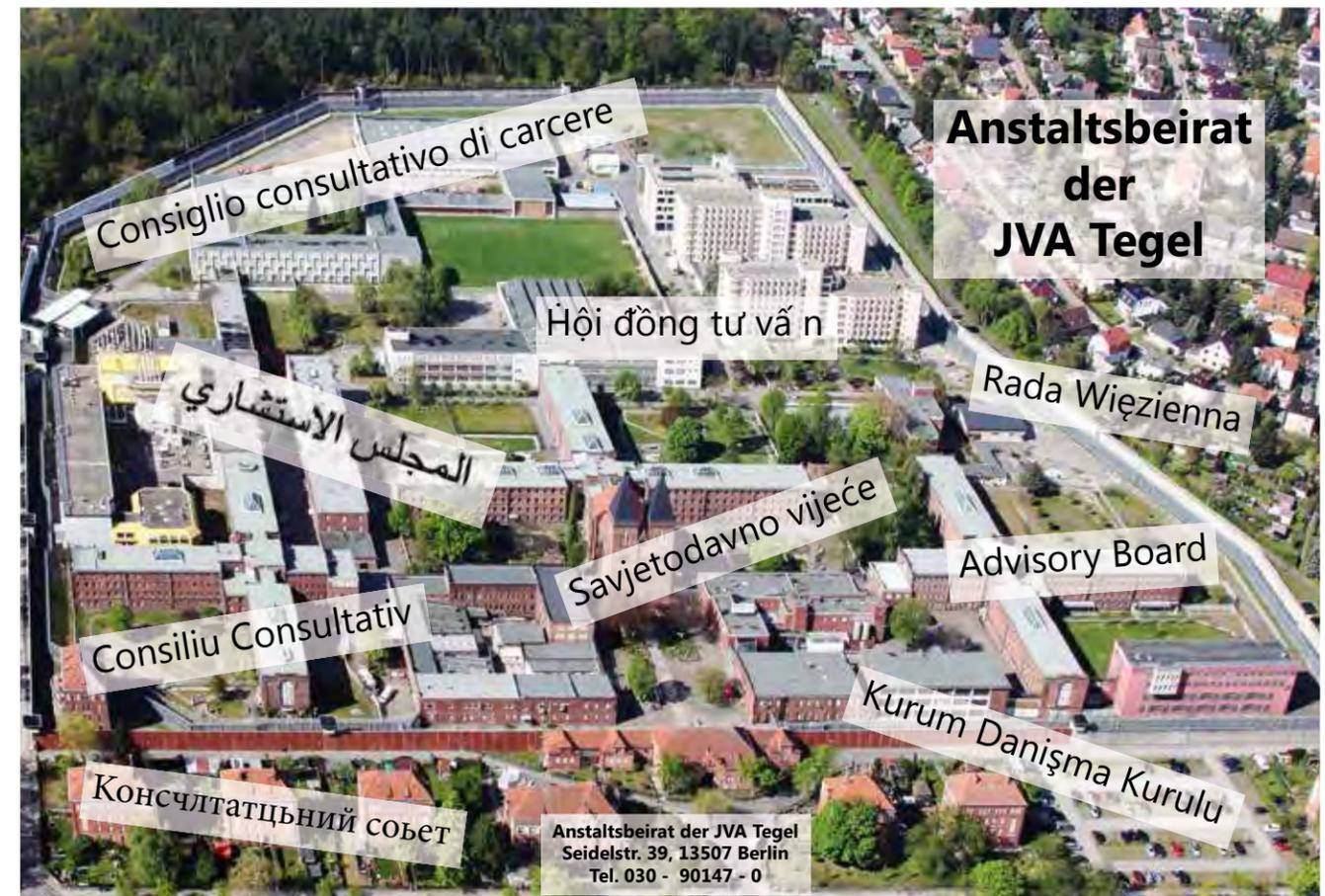
Alle Mitglieder des Beirates sind regelmäßig in der Anstalt präsent

In den vergangenen Jahren war es keine Seltenheit, diesen Mann drei- bis viermal pro Woche in der Anstalt zu sehen. Das hat nun ein Ende. Wegen privater Veränderungen wird Michael Beyé den Vorsitz des Anstaltsbeirates der JVA Tegel abgeben und nur noch gelegentlich Zeit haben, die eine oder andere Aufgabe hier zu erledigen. Also "back to usual" - war der umtriebige Auftritt ein Strohfeder, das irgendwann ausbrennen musste? Ist er gar an der starren Struktur des Knastes gescheitert und tritt nun den Rückzug an?

Wer schon einmal mit dem Anstaltsbeirat Beyé geredet hat, weiß, dass es sich kaum um derart Dramatisches handelt. Der kühle Kopf aus dem hohen Norden, ehemaliger Verwaltungsspektor und Pädagoge, geht systematisch vor und nimmt wenig persönlich. Struktur ist das Stichwort, wenn es darum geht eine Summe aus den Teilen seiner Arbeit hier zu machen.

"Ach so, Anstaltsbeirat, die alten Männer, die in der Verwaltung Kaffee trinken!"

Er selbst teilt seine Tätigkeit in drei Phasen ein. Im ersten Jahr oder Phase eins ging es in erster Linie um die Bekanntmachung, dass es tatsächlich einen funktionierenden Anstaltsbeirat hier in Tegel gibt. Es dauert seine Zeit, bis jeder mitbekommt, dass sich jemand der Sache angenommen hat. Anfangs gab es noch interessante Begegnungen mit Bediensteten, die Michael Beyé mit "Ach so, Anstaltsbeirat, die alten Männer, die in der Verwaltung Kaffee trinken!" empfingen. Dieses Bild galt es für ihn zu



Rückfall, Risikofaktoren, Behandlungsbedarf. Wie ist das in Einklang zu bringen, geht das überhaupt?

Es ist ein generelles Problem der Strafjustiz, dass viele Personen nach ihrer Sanktionierung wieder rückfällig werden und erneut Straftaten begehen. Hat hier der Behandlungsvollzug versagt?

Menschen, die sich mit dem Strafvollzug befassen wissen natürlich, dass die Rückfallquoten nach der Entlassung aus freiheitsentziehenden Strafen, besonders hoch sind. Die meisten Insassen sind dabei nicht fähig ihre Ziele (Geld, Anerkennung, Autonomie) auf sozial adäquate Weise zu erreichen. Ein ungünstiges familiäres Umfeld und fehlende soziale Unterstützung sind wichtige Faktoren für dieses Versagen.

Wir haben mit einigen Mitgefangenen gesprochen und deren Aussagen bezüglich Rückfall, Behandlungsbedarf oder sonstigen Vorbereitungen, sind niederschmetternd. Auffällig ist auf jeden Fall aber, dass von Seiten der Justiz zu wenig für die Integration in die Gesellschaft getan wird. Wir wollen hier nicht nocheinmal auf die "merkwürdige Entlassungsvorbereitung" eingehen, die ja fast gar nicht stattfindet. Wir meinen aber, es gibt auch eine Verantwortungsübernahme der Anstalt (selbstverständlich auch von den Insassen), dass delinquentes Verhalten vorbeugend bekämpft wird und somit die Legalprognose verbessert werden kann.

Mit der kriminellen Rückfälligkeit, die in gewissem Ausmaß durchaus prognostizierbar ist, beschäftigen sich ganze Heerscharen von Psychologen und Forensikern. Da wundert es uns auch nicht, wenn der moralische Kompass schon mal verrutscht.

Unserer Meinung nach stehen nämlich der Rückfall und der Behandlungsbedarf in engem Zusammenhang. Es reichen auch nicht die Teilnahmen an ein paar Gruppen oder eine notdürftige (erzwungene) Straftataufarbeitung, die als ultimative Demütigung durchaus geeignet ist, um den Insassen auf die Zeitschiene zu schieben.

Die Mehrheit der von uns Befragten äußerte sich dazu und speziell zur Straftatauseinandersetzung. Die Tür geht auf. Es wird ein Fragebogen ausgehändigt mit den lapidaren Worten: "So, das haben Sie nun davon." Da fragt sich doch der Gefangene nach dem tieferen Sinn. Müsste nicht ein Diskurs mit dem Inhaftierten stattfinden? Wann ist eine Straftataufarbeitung ausreichend und wie verhält es sich mit dem Tatleugner? Die vorgegebene Straftataufarbeitung ist eine Vollzugsfalle und führt nur zu angepasstem Verhalten der Gefangenen. In einer Arbeitsdefinition für Behandelnde und Inhaftierte ist zu lesen: Straftatauseinandersetzung ist ein Behandlungsprozess, in dem Sie sich Erkenntnisse über Ursachen und Auswirkungen ihrer Straftat (en) aktiv erarbeiten, um künftig keine mehr zu begehen. So einfach geht das?

Oder aber das Delikt des Inhaftierten ist dermaßen komplex, dass sich kein Gruppenleiter an den Fall heran wagt. Sicher gibt es auch andere Beispiele, aber die

vollzugliche Weiterentwicklung ist hierbei vielfach überhaupt nicht zu erkennen und der Gefangene wird einfach nur geparkt.

Anders ausgedrückt: Keine Behandlung als Folge negativer Sozialisationsbedingungen? Das kann es doch nun nicht sein!

Die Glaubwürdigkeit der Justiz bleibt dabei auf der Strecke (falls es die je gegeben hat). Wie sollen sich die Inhaftierten beweisen, wie können sie die Risikofaktoren minimieren? Die Justizanstalten sind das Epizentrum der vollzuglichen Kreativität. Hier soll das umgesetzt werden, was von höherer Ebene vorgegeben wird. Die meisten Inhaftierten merken längst, dass der Vollzug nicht mit tiefschürfenden Erkenntnissen aufwartet. Was bleibt dem Insassen dann noch? Stillstand ist für die Gefangenen aber auf keinen Fall eine Option. Doch wenn der Inhaftierte keine weitere zielführende Behandlung, keine Alltagskompetenz oder sinnvolle Lebensziele nachweisen kann, dann wird auch die sogenannte Prognosesicherheit fehlen und er wird dem möglichen Rückfall ein Stück näher kommen. Die Inhaftierten sind im besonderen Maße fremdbestimmt und haben wenig Spielraum. Sie wünschen sich klare Ziele und Denkanstöße.

Die Bediensteten lassen sich ungern festlegen, damit sie hinterher nicht angreifbar sind. Ist ein alter Hut sagt sich

der erfahrende Knacki und "draußen" gibt es mittlerweile www.frag-mutti.de, aber hier "drinnen" ticken die Uhren anders und Risikofaktoren und Rückfallprognosen sind nun mal entscheidend für den Werdegang eines Inhaftierten.

Das Thema Straftataufarbeitung beschäftigt die Gefangenen während der kompletten Haft. Egal wie die Inhaftierten es betrachten, ob sie es unsinnig finden, ob es ihnen aufgezwungen wurde, sie müssen sich damit auseinandersetzen. Sogar der Tatleugner wird in irgendeine Form der Behandlung erfahren. Es fängt doch schon mit der Einweisungs-abteilung (EWA) an. Der EWA-Termin rollt auf einen zu und die unternommenen Anstrengungen dieses Gremiums werden mit Ungeduld, Hoffnungen, Ängsten und Unsicherheiten begleitet. Entsprechen sie den eigenen Überlegungen? Welche Vorstellungen hat die EWA? Kann man dort überhaupt ehrlich sein? Für jeden Gefangenen wird hier die erste Prognose zusammengezimmert und begleitet den Inhaftierten für die nächsten Jahre. Sie hat eine ziemlich hohe Wertigkeit von der der Gefangene sich nicht befreien kann. D. h. der Druck wird permanent aufrecht erhalten, in Erwartung von baldigen Lockerungen.

Wie sieht es aber mit der Unterstützung bei der fragwürdigen Tataufarbeitung aus? Nur wenige Gefangene erhalten längerfristige Hilfe. Die PTB (Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle) ist hoffnungslos überlastet und regelmäßige Gruppentherapien finden auch nicht statt, so dass die erforderlichen Erkenntnisse dann ausbleiben. Der Hilfebedarf für eine intensive Bearbeitung ist und bleibt Wunschdenken.

"Der Gefangene hat sich dem Vollzugsziel noch nicht ausreichend angenähert" ist die Standardfloskel, die viele Insassen aus ihrem Vollzugsplan kennen, aber wird er konkret und begründet auf Möglichkeiten hingewiesen? Bei Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen oder Lockerungen spielen Bemühungen um die Veränderungen des bisherigen Lebens auch eine wichtige Rolle. Die Haft bringt starke Einschränkungen der sozialen Bindungen und den Verlust von Arbeit und Wohnung mit sich. Dazu kommen dann noch Schulden in nicht überblickbarer Größenordnung, die in die nächste Krise führen. Wie soll der Gefangene die Situation bis zum Haftende korrigieren, wenn nicht frühzeitig damit begonnen wird?

Fragen die Gruppenleiter genau nach der Schuldensituation oder wird dem Gefangenen einfach nur eine weitere Pfändung präsentiert, so dass es zu spät ist für eine ordentliche Ratenzahlungsvereinbarung.



Unsere Gespräche ergaben auch hier erhebliche Defizite, was die Aufarbeitung angeht. Ob die Lebensvorstellungen nach der Entlassung umgesetzt werden, bleibt dahingestellt, aber die entsprechende Weichenstellung sollte schon vorhanden sein (z.B. das Job-Center auf dem Anstaltsgelände).

Aus Statistiken geht hervor, dass bei stabilen familiären Bindungen deutlich häufiger eine straffreie Perspektive gegeben ist. Einen großen Stellenwert haben Konflikthäufungen und Krisen (plötzlich eingetretene Ereignisse, Krankheit, Scheidung). Der erwachsene Mensch ist durch seine Herkunftsfamilie mitbestimmt und möchte ohne Einschränkungen nach seiner Entlassung wieder am sozialen Leben teilnehmen. Fatalerweise vernachlässigen viele Insassen auf dem Weg zu ihren Vollzugszielen ihren größten Aktivposten: Sich selbst. Das Drehbuch für einen guten Haftverlauf schreibt aber immernoch jeder Insasse selbst. Wie die Zauberformel dafür aussieht ist uns allen nicht bekannt.

Thema: Rückfall. Aktuelle Daten zur Legalbewährung und zur Rückfallanalyse waren oder sind nicht so leicht zu erhalten, dabei ist doch der Strafvollzug auf Sicherheit bedacht. Präzise und aktualisierte Rückfalldaten sind auch wichtig für die Arbeitszufriedenheit im Vollzug, damit jeder ein Ergebnis seiner Arbeit ablesen kann und kein gefährliches Halbwissen herumgeistert. Durch Zufall sind wir dann im Forum Strafvollzug Ausgabe 02/2017 fündig geworden, der etwas Licht ins Dunkel brachte.

Zuerst stellt sich natürlich die Frage: "Was beeinflusst die Rückfalldaten von Straftatlassenen? Die wichtigsten Einflussfaktoren sind sicherlich die Dauer der Strafe, die Abhängigkeit vom Delikt, die Abhängigkeit

vom Alter und die Abhängigkeit von der strafrechtlichen Vorbelastung. Das bei kürzerer Haftdauer der Rückfall deutlich höher ausfällt liegt mit Sicherheit an die geringe Einwirkung auf die Behandlung und die fehlende Entlassungsvorbereitung. Die Abhängigkeit vom Delikt ergibt sich aus dem

Strafrahmen z.B. bei Totschlag oder Mord, weil es oft um Konflikttaten bzw. situationsbedingte Straftaten handelt, die deshalb schon eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit haben. Das gleiche gilt mit fortschreitendem Alter. Die Wahrscheinlichkeit straffällig zu werden nimmt generell mit zunehmenden Alter ab. Anders ausgedrückt: Die höchste Rückfallquote haben hierbei die 21-24 jährigen Entlassenen. Ebenso hat die strafrechtliche Vorgeschichte Einfluss auf die Rückfälligkeit. Täter, die noch keine Eintragung aufweisen haben eine geringe Rückfallquote.

Auch Entlassene mit Strafrestaussatzung schneiden bei der Rückfälligkeit deutlich besser ab als Vollverbußer. Somit ergeben Bewährungsentscheidungen durchaus einen Sinn und beweisen Weitblick.

Durch die Lupe betrachtet ist das neue Berliner Strafvollzugsgesetz weder vielversprechend noch nachhaltig, wenn die Vollzugspläne nicht individuell umgesetzt werden. Die Gefangenen spüren, ob der Rechtsstaat die Regulierungsschrauben anzieht und in die Vollzugstrickkiste greift. Dementsprechend sollte jeder Inhaftierte darauf achten, dass die Vollzugsplanfortschreibung im zeitlich festgelegten Turnus stattfindet und das die erörterten Gesprächspunkte festgeschrieben werden. Anderenfalls kann keine zielführende Behandlung garantiert werden und nichts ist mehr im Einklang. Negative Beispiele finden sich dafür in jeder Teilanstalt zur genüge.

Liebe Justiz- verwaltung

Reformpläne prallen an dir ab. Wie so vieles andere auch. Eventuell stehst du ja mit der digitalen Welt auf Kriegsfuß. Auf jeden Fall sind dir Veränderungen ein Groll.

Sogar meine Angehörigen magst du nicht. Du sagst es zwar nicht offen, aber ich spüre es deutlich.

Offenbar vernachlässigst du deine eigenen Bediensteten ebenfalls sträflich. Jeder bekommt es tagtäglich mit.

Zu oft schleimst du dich bei mir wieder ein und versuchst mich auf deine Seite zu ziehen.

Immer kommst du mir als Kuppel und Menschenfreund daher.

Aber du kannst dich als Sozialarbeiter oder als Psychologe verkleiden. Ich erkenne dich sofort.

Lange habe ich meine Delinquenz nicht verheimlicht und eine Straftat auseinandersetzung würde ich auch machen, wenn ich wüsste wer für mich zuständig ist.

Immer erzählst du etwas von Vereinbarungsfähigkeit und Vertrauen.

So langsam hab dir das echt geglaubt, aber sag mal, warum durchforstest du dann mein Apartment und verteilst Disziplinarstrafen?

Ich frage mich, liegt dir etwas an meinem Vollzug oder warum fragst du mich so scheinheilig nach meinen Perspektiven?

Es tut mir auch leid, dass du im "richtigen Leben" keine Freunde hast.

Ratschläge kann ich dir nicht geben, aber wenn dir Liebe, Anerkennung und Wertschätzung in deinem Leben fehlen, dann schüttele ich dich gerne damit zu.

Und im übrigen möchte ich dich nicht dabei erwischen, wie du

hinter meinem Rücken meine Familie gegen mich aufhetzt, dann setzt es was.

Nach monatelangem Warten habe ich meinen Langzeitbesuch immer noch nicht. Ich möchte in Ruhe und ungestört mit meinen Kindern reden.

Gegen das Strafen ist nicht einzuwenden. Es verschafft dir Anerkennung, weil die Gesellschaft und die Gesetze es verlangen, aber lass mich bitte mit dieser bescheuerten Personalknappheit in Ruhe und mach endlich meinen Vollzugsplan!

Gerade gestern hat sich mein Zellennachbar erhangen. Ich war echt erschüttert. Wo bleiben Hilfe und Prävention, wenn wie sie brauchen. Kümmert euch um die dringenden Schieflagen. Es gibt genug davon!

Immer werden hier Gruppen angeboten, die kein Mensch braucht, aber ein funktionierender Wohngruppenvollzug wurde wieder abgeschafft. Ich möchte doch nur mit meinen Leuten kochen.

Bete, dass wir die Zeit hier nicht nur mit Zynismus und Sarkas-

mus verschwenden, aber meine Betreuungintensität korreliert nicht mit meiner situativen Belastung. Ups?!?

Trotzdem weiß ich nicht, ob es besser wird, wenn es anders wird. Aber es muss anders werden, wenn es besser werden soll.

Es macht auch keinen Sinn, wenn ständig Entscheidungen hinausgeschoben werden.

So weiß ich immer noch nicht wann ich gelockert werde und die Anstalt gibt mir keine Hinweise.

Nicht eine Stellungnahme oder Perspektive lassen auf meinen weiteren Werdegang schließen.

Insbesondere dann, wenn keine Fristen bekannt sind wird die Hilflosigkeit übermächtig.

Chaos ist unser Normalzustand, aber ich laufe dir ja nicht weg.

Heute habe ich mein Achtsamkeits-Seminar verpasst. Muss wohl an der Hospitalisierung liegen.

Total gerne würde ich jetzt meine Frau in den Arm nehmen.

Dein (Ex)-Knacki



Werbung

www.funds-for-friends.org
c/o Rechtsanwalt Ulrich Wolf
Schulstraße 28
D-63811 Stockstadt

MITMACHEN, KOMMUNIZIEREN & ÖFFENTLICHKEIT SCHAFFEN

... lasst Eure Angehörigen, Freunde, Anwälte oder Euer Umfeld - auch Beamte - via Social Media über Skandale und Missstände berichten ...

<https://twitter.com/jvaberlintegel>
[#jvaberlintegel](#)

[@Jvaberlintegel](https://facebook.com/jvaberlintegel)

<https://goo.gl/9ww97c>
[+jvaberlintegel](#)

... macht es zu Eurem Projekt ...

Support:

spenden@funds-for-friends.org

über

projektmail :
jvaberlintegel@gmail.com

powered by :
www.die-kirche.de

SCHUTZ-LOS
Literatur aus der JVA Berlin-Tegel
ISBN: 978-3-7380-9268-4

Durch den Kauf des Buchs unterstützen Sie unsere Arbeit.

Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Behrendt, vor dem Hintergrund der Neubesetzung der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel möchten wir Ihnen unsere Gedanken zur aktuellen Situation in der Anstalt und unsere Ideen zu Verwirklichung eines zielorientierten Strafvollzugs übermitteln. Gerade das neu konstituierte Abgeordnetenhaus mit der jetzigen Koalition hatte bei vielen Inhaftierten die Hoffnung genährt, ihre persönliche Lage könnte sich zum Besseren wenden und die vollzuglichen Bedingungen würden an das im letzten Jahr inkraftgetretene Strafvollzugsgesetz des Landes Berlin angepasst, in dem der Grundsatz der Resozialisierung in vielen Vorschriften deutlich betont wird. Auch wir wissen um die Herausforderung finanzieller und personeller Art in Ihrem Resort. Dennoch sollte es Ziel Ihrer Arbeit sein, den Berliner Strafvollzug aus seiner Starre zu befreien und wieder dahingehend auszurichten, dass er wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und seinen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt. Seit dem Beginn Ihrer Amtszeit ist von frischem Wind oder positiven Anzeichen für einen Wandel nichts zu sehen. Stattdessen setzt sich die Misere insbesondere, in der Teilanstalt II, Tag für Tag fort. Die vielen Selbstmorde sind Ausdruck eines Systems, das nach Verbesserungen schreit. Bei unseren regelmäßigen Besuchen in der Teilanstalt II, treffen wir viel ehemalige Gefangene aus der JVA Moabit wieder, deren Ausblicke uns sehr nachdenklich machen, wenn sie mit ausgemergeltem Gesicht und leeren Augen vor uns stehen. Ihre erste Frage ist dann meist, was getan werden könnte, um ihr Haus zu schließen oder zumindest etwas gegen die Mißstände zu unternehmen. Die zweite Frage bezieht sich typischerweise auf das Beschaffen von Drogen, deren Konsum die vorherrschende Methode zur Bewältigung des Alltags in der Teilanstalt II darstellt. Es bei diesem plastischen Beispiel belassend, verzichten wir an dieser Stelle, weiter auf die unzumutbaren Verhältnisse dieses „menschlichen Zoos“ einzugehen. Diese wurden in den letzten Monaten zur genüge beschrieben und nach außen getragen, so dass sie bis zu Ihnen vorgedrungen sein dürften. Wir möchten Sie an dieser Stelle an Ihr glühendes Engagement für einen modernen und menschenwürdigen Vollzug während Ihrer Zeit in der Opposition erinnern und weisen darauf hin, dass in Bezug auf die Teilanstalt II Handlungsbedarf besteht und jedwedes Zögern einer unterlassenen Hilfeleistung gleichkommt. Bitte helfen Sie – Jetzt! Im weiteren stellt sich die Situation in der JVA Tegel so dar, dass es unserer Ansicht nach an einem differenzierten Vollzugs- und Behandlungskonzept fehlt. Seit der Abschaffung des Stufenvollzugs 2010 sind die verschiedenen Teilanstalten (Ausnahme: SothA) gleichgestellt, so dass die Gefangenen im Regelfall ihre Strafzeit auf einem Haftraum verbringen, wobei keine Anreize mehr bestehen sich im Vollzugsalltag zu bewähren und somit eine bessere Vollzugsstufe zu erreichen, was aber ein wichtiger Punkt auf dem Weg zur Wiedereingliederung wäre. Die Anbindung an den Sozialdienst gestaltet sich in weiten Teilen der Anstalt problematisch, d.h. das Weiterkommen in

der Aufarbeitung von Defiziten und damit in Richtung Lockerung und Entlassung ist oftmals von der Chemie zwischen Behandler und Inhaftierten abhängig. Das bis zu einem gewissen Grad menschlich ist, wird hier meist die Grenze überschritten, und ein Großteil der Insassen erhält trotz intensiver Bemühungen keine oder kaum Gesprächsangebote beim Sozialdienst. Hinzu kommt, dass viel Gruppenleiter aufgrund des hohen verwaltungstechnischen Aufwands und des hohen Krankenstands gar nicht in der Lage sind, auf all ihre Anvertrauten einzugehen. In der Praxis heißt das: Wenn überhaupt, dann finden Gespräche meist nur einmal im Monat oder noch seltener statt, was die vorgesehene Aufarbeitung zu einer Farce verkommen lässt. Lockerungen, die laut vieler Experten der Königsweg einer gelungenen Resozialisierung sind, kommen dabei viel zu kurz, so dass das Gros der Gefangenen nach Jahren der Haft ohne Vorbereitung jeglicher Art in die Freiheit entlassen wird. Die gesellschaftliche Forderung nach mehr Sicherheit und weniger Straftaten wird damit konterkariert. Unter diesen Voraussetzungen erlauben wir uns, Ihnen folgende Vorschläge für Veränderungen zu unterbreiten. Als Schwerpunkt sehen wir die (Wieder-)Einführung eines Stufenvollzugs, der mindestens vier Stufen umfassen sollte, was es darüber hinaus nötig macht, einen Vollstreckungsplan für das Land Berlin zu erstellen, der die anderen Anstalten (JVA Charlottenburg, JVA Heidering, Offener Vollzug etc.) mit in das Konzept einbezieht. Die JVA Tegel soll darin, nach unseren Vorstellungen, für Gefangene mit einem Strafrest von über vier Jahren vorgesehen werden. Stufe 1 ließe sich in der Teilanstalt II ansiedeln, wobei die Inhaftierten direkt dorthin eingewiesen werden. Auf dieser Stufe sollte es vorrangig darum gehen, grundlegende Fähigkeiten eines sozialverträglichen Verhaltens zu erlernen und intensiv einzuüben. Darüber hinaus sollte eine Motivation zur Persönlichkeitsarbeit und zur Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist für einen ausreichend hohen Personalschlüssel zu sorgen. Aufschluss- und Besuchszeiten sind hier auf ein verträgliches Maß gegenüber den anschließenden Stufen reduziert, und die zugewiesene Arbeit wird zunächst ohne einen Ausbildungsbezug/zweck vergeben. Der Verbleib in diesem Bereich sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Stufe 2 schließt daran an oder die Gefangenen werden direkt eingewiesen und sind dann in der Teilanstalt V untergebracht, wobei ein Sozialarbeiter und ein Stationsbediensteter für je 30 Insassen verantwortlich sind. Außerdem regen wir eine psychologische Betreuung im Haus an, die zusammen mit externen Angeboten (die es bereits gibt und die auch gut funktionieren), eine individuelle und differenzierte Behandlung ermöglichen. Der Fokus ist ganz klar auf Resozialisierung sowie die Vorbereitung auf die nächste Stufe ausgerichtet, weshalb Arbeit auf den Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten gerichtet sein sollte, d.h. die Vermittlung in Aus- und Weiterbildung. Außerdem üben die Inhaftierten ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen im Rahmen der Wohnbereiche, so dass auch ein gruppentherapeutischer Aspekt eingesetzt wird. Die Aufschluss- und Besuchsregelungen

sind großzügig bemessen und eine individuelle Haftraumausstattung möglich. Zur Vorbereitung auf Vollzugslockerungen werden regelmäßig Ausführungen gewährt. Stufe 3 ist dann nur noch durch Aufstieg zu erreichen und könnte in der Teilanstalt VI installiert werden. Die Gefangenen werden nach Erhalt des Lockerungsstatus bzw. kurz vorher dorthin verlegt. Das bedeutet einen geringen Personalaufwand bei den Stationsbediensteten, z.B. ein Personalschlüssel von 1:45. Auch die Zuständigkeit des Sozialdienstes ließe sich zentral regeln (Sozialarbeiter-Pool), was wiederum ein mehr an Flexibilität und ein weniger an Personal bedeutet. Auf dieser Stufe geht es vor allem darum, den Inhaftierten bei ihren ersten Schritten in die Freiheit zur Seite zu stehen und insbesondere Behördengänge sowie den Aufbau externer Strukturen (Familie, Arbeit, etc.) zu begleiten. Stufe 4 ist dann wiederum nur durch Aufstieg zu erreichen, wofür das z.Zt. leerstehende Haus VE genutzt werden könnte. In diesem Haus sind dann nur noch gelockerte Inhaftierte, die sich kurz vor der Entlassung befinden. Die personellen Anforderungen an den Sozialdienst und die Gruppenbetreuer sind hier auf ein Minimum reduziert, da kein Einschluss mehr nötig wäre. Damit kommt diese Stufe mit zwei Sozialarbeitern aus, die speziell auf die Bedürfnisse der Aus- und Freigänger ausgerichtet sind. In unserer groben Darstellung eines möglichen Stufenvollzugs bleiben die Sonderstationen unberücksichtigt. Jedoch wäre es unabdingbar, für eine klare Abtrennung der Substituiertenstation in der Teilanstalt VI zu sorgen. Ein weiterer Punkt, der zu einem zielführenden Strafvollzug gehört, ist die Förderung sozialer Kontakte außerhalb der Anstalt. Wir sehen deshalb im Ausbau der Besuchsregelungen großes Verbesserungspotential. Konkret stellen wir uns vor, dass jeder Gefangene ab Stufe 2 bis zur Gewährung von Lockerungen die Möglichkeit von Langzeitbesuchen bekommen soll. Die momentanen spärlichen Kapazitäten des Besuchszentrums (nur ein Raum für Langzeitbesuche!) reichen dafür nicht aus, doch könnten ohne großen Aufwand leerstehende Räume in der stillgelegten Teilanstalt III zu diesen Zweck angepasst werden. Die dafür nötigen Umbauarbeiten sind mit geringem finanziellen Einsatz verbunden. Wir garantieren Ihnen, dass dafür genug Gefangene bereit wären, ihre Freizeit zu opfern. Konzeptunabhängig stehen der Erwerb sowie der Ausbau beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen nach wissenschaftlichen Standards im Mittelpunkt, um die Wiedereingliederung von Straftätern zum Erfolg zu führen. Die bestehenden Angebote für Aus- und Weiterbildung in der JVA Tegel erscheinen zwar auf dem Papier recht umfangreich, doch ist es bis auf wenige Ausnahmen, z.B. die Lehrbäckerei oder die Kochausbildung, die Regel, dass Inhaftierte in den (Lehr-) Betrieben die meiste Zeit gelangweilt herumsitzen. So wissen wir von betroffenen Gefangenen, die die Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker absolvierten, dass sie nur selten in die Arbeitsabläufe an den Fahrzeugen einbezogen worden sind, was sie kaum praktische Erfahrung sammeln lässt. Auch der Weiterbildungskurs Universal- und Lagerlogistik stellt kein Modell für ein leistungsorientiertes und gelungenes Lehrprogramm dar, denn die Hauptbeschäftigung

der Teilnehmer besteht aus spielen am Computer und dem Konsum von DVD'en. Der Anspruch an solche Betriebe, die auch noch Fördergelder für ihre Aktivitäten in der JVA Tegel einstecken, sollte klare Struktur und Qualitätsanforderungen beinhalten, die vergleichbar mit Aus- und Weiterbildungsstätten außerhalb der Anstalt sind. Weiterhin regen wir an, das Ausbildungsangebot zu erweitern und zum Beispiel Berufe wie Fitnesskaufmann oder IT-Fachmann in das Repertoire aufzunehmen. Nach Möglichkeit sollten diese Betriebe von externen Experten aus der freien Wirtschaft organisiert werden, so dass die Kosten für die Justiz minimiert werden und die Insassen nach abgeschlossener Ausbildung nahtlos auf dem freien Markt untergebracht werden können. In diesem Zusammenhang trägt auch eine regulierte Nutzung des Internets zu einem zeitgemäßen Strafvollzug bei, der die gesetzlichen Grundsätze befolgt (vor allem § 3 Abs. 3 StVollzG Bln). Nach unserem vorgeschlagenen Modell sollte jedem Gefangenen ab Stufe 2 die Möglichkeit gegeben werden, in einem angemessenen Umfang und unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten seine Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf eine bevorstehende Entlassung, online zu regeln. Die dafür nötigen Räumlichkeiten inklusive der Rechner existieren bereits in der Teilanstalt V und wurden für einen Computerkurs genutzt. Es wäre lediglich nötig gelegentlich die Benutzerkonten einzurichten, die einen modifizierten Zugang erlauben. Ein so ausgestalteter Vollzug könnte darüber hinaus dazu beitragen, Berlin in der Statistik für vorzeitige Entlassungen nach oben zu bringen und gleichzeitig Plätze frei machen, die bereits auf kurze Sicht dringend benötigt werden. Es sollte, von Ihrer Behörde ausgehend, verankert werden, die Prüfung für Vollzugslockerungen bei beanstandungsfreiem Verlauf zur Halbstrafe durchzuführen und bei entsprechender Eignung zu gewähren. Dann steht nach einer angemessenen Lockerungsphase einer Entlassung zum 2/3 Zeitpunkt oder unmittelbar danach nichts mehr im Wege. Wir als Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel fordern Sie hiermit auf, keine weitere Zeit verstreichen zu lassen und die dringenden Probleme des Berliner Vollzugs endlich anzupacken, die Sie selbst vor noch nicht allzu langer Zeit so vehement anprangerten. Bis jetzt läuft bei uns in Tegel alles wie bisher, d.h. nicht etwa nur Stagnation sondern schleicher Verfall. Unterschätzen Sie bitte nicht die umfassenden Auswirkungen Ihrer Arbeit bzw. Ihres Unterlassens auf das Leben der Menschen hier, die eines Tages wieder Mitglieder der freien Gesellschaft sein werden und dann mit ihrem Verhalten Zeugnis über ihre Regierungsarbeit abgeben. Zum Schluss möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung heißt: „Der Vollzug wird die Koalition so gestalten, dass der gesetzlich vorgesehene Entlassungszeitpunkt erreicht werden kann.“ Dies geschieht in der JVA Tegel offensichtlich nicht. Wir hoffen, mit unseren Anregungen den Anfang eines regelmäßigen Austauschs mit Ihnen gemacht zu haben und stehen Ihnen jederzeit für einen Meinungsaustausch zur Verfügung. Wir laden Sie herzlich ein. ■

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Beschluss vom 16. Februar 2017 wegen Vollzugsplanfortschreibung u.a.

596 StVK 43/17 Vollz Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin

1. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel wird verpflichtet, binnen zwei Wochen gemäß § 9 Abs. 5 StVollzG-Bln eine Konferenz zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans abzuhalten und den Vollzugs- und Eingliederungsplan fortzuschreiben.

2. Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsstreits und die notwendigen Auslagen des Antragstellers zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 1000 Euro festgesetzt.

Aus den Gründen: 1. Der Antragsteller verbüßt noch eine Restfreiheitsstrafe von ursprünglich drei Jahren und vier Monaten aus einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 20. März 2013 wegen unerlaubten Handtreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Seit dem 28. August 2009 befindet er sich ununterbrochen in Strafhaft.

Eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten aus einem Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 22. April 2009 wegen bandenmäßig begangenen unerlaubten Handtreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen, bandenmäßig begangenen unerlaubten Handtreibens mit Betäubungsmitteln in sieben Fällen, unerlaubten Handtreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in einem Fall und unerlaubten Handtreibens mit Betäubungsmitteln in 14 Fällen ist seit dem 5.

Dezember 2016 erledigt. Das Strafende ist auf den 16. Januar 2018 notiert.

Die Justizvollzugsanstalt Moabit stellte zuletzt am 5. Februar 2015 eine Vollzugsplanfortschreibung. Die Konferenz gelangte zu dem Ergebnis, dass wegen der noch unbehandelten Suchtmittelproblematik Missbrauchsbefürchtungen bestehen würden, weshalb der Gefangene im geschlossenen Vollzug zu bleiben habe. Dem Gefangenen sollte im Rahmen einer stationären Drogen-therapie die Möglichkeit gegeben werden, seine Suchtmittelproblematik aufzuarbeiten und sich damit eine Basis für eine künftige straffreie Lebensgestaltung zu erarbeiten. Da die JVA Moabit nicht mehr über das entsprechende Behandlungsangebot verfügen würde, sollte der Gefangene in die JVA Tegel verlegt werden. Dementsprechend wurde er am 17. Februar 2015 in die Justizvollzugsanstalt Tegel verlegt. Die Vollzugsplanfortschreibung war in sechs Monaten vorgesehen.

Der Antragsgegner hielt sich indes nicht an die ihm vorgegebene Frist. Trotz wiederholter Anfragen des Gefangenen hielt der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel keine Vollzugsplankonferenz ab und erstellte ebenso wenig eine Vollzugsplanfortschreibung.

Der Gefangene beantragt nunmehr am 31. Januar 2017 sinngemäß, im Wege der Vornahme den Antragsgegner zu verpflichten, den Vollzugs- und Eingliederungsplan fortzuschreiben und eine Vollzugsplankonferenz abzuhalten.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Wegen ständig wechselnder Gruppenleiter sei die

Terminierung und Vorbereitung einer Vollzugsplankonferenz versäumt worden. Die Teilanstaatsleitung habe zugesichert, umgehend einen Termin für eine Vollzugsplankonferenz festzulegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG auf die in den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücke des Antragstellers vom 31. Januar 2017 und des Antraggegners vom 16. Februar 2017 und die Vollzugsplanfortschreibung der JVA Moabit vom 5. Februar 2015 verwiesen.

2. Der Vornahmeantrag ist gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG zulässig und begründet. Der Antrag ist nach dieser Vorschrift erst nach Ablauf von drei Monaten seit der Antragstellung zulässig, es sei denn, dass eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falls geboten ist. Über das Begehren des Antragstellers ist aber von Amts wegen zu entscheiden, zumal die in der Vollzugsplanfortschreibung vom 5. Februar 2015 vorgegebene Frist bereits bei weitem überschritten ist. Der Antrag ist deshalb auch begründet.

Der Vollzugsplan gewährt dem Gefangenen einen Anspruch auf Prüfung der Maßnahmen zu dem festgelegten Zeitpunkt (vgl. KG NStZ 1997, 207; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 1985, 170, 171). Hieran ist der Antragsgegner gebunden. Auch bei der Verlegung in eine andere Anstalt behält der Vollzugsplan seine Bedeutung. Unzulässig ist eine beliebige Neuplanung, die die Behandlung für den Gefangenen in einem kontrollierten Prozess unberechenbar macht (vgl. OLG Zweibrücken NStZ 1988, 431; OLG Koblenz NStZ 1986, 92). So liegt der Fall hier. Trotz der schwierigen Personalsituation in der

JVA Tegel darf ein Gefangener nicht einfach vergessen werden. Die von der Rechtsprechung zu § 7 Abs. 3 StVollzG als angemessen angesehenen Fristen, die sich in der Vorschrift des seit dem 1. Oktober 2016 geltenden § 9 Abs. 3 Satz 1 StVollzG-Bln widerspiegeln, sind bei weitem überschritten. Die Personalprobleme rechtfertigen nicht die eingetretene Fristüberschreitung.

3. Die Streitwertfestsetzung gründet sich auf §§ 65 Satz 1, 60, 52 Abs. 1 GKG. Angesichts der eher geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der meisten Gefangenen ist dieser niedrig festzusetzen, da die Bemessung des Streitwerts aus rechtstaatlichen Gründen nicht dazu führen darf, dass die Anrufung des Gerichts für den Betroffenen mit einem unzumutbar hohen Kostenrisiko verbunden ist (vgl. KG Jur. Büro 2007, 532 mit weit. Nachw.). Andererseits ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Gebühren hoch genug sein müssen, um die Tätigkeit eines Verteidigers wirtschaftlich vertretbar erscheinen zu lassen und dem Gefangenen die Inanspruchnahme anwaltlichen Beistandes zu ermöglichen (vgl. KG, Beschluss vom 8. Februar 2010-2 Ws 582/09 Vollz-). Der Vollzugsplan hat die Funktion, dem Gefangenen und den Vollzugsbediensteten als Orientierungsrahmen für den weiteren Ablauf des Vollzuges und die Ausgestaltung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen zu dienen (vgl. KG StraFo 2006, 171; und Beschluss vom 8. Februar 2010-2 Ws 582/09 Vollz-). **Es ist hier allerdings zu berücksichtigen, dass vorliegend keine inhaltliche Überprüfung einzelner Maßnahmen des Vollzugsplans erforderlich war, sondern lediglich eine formelle Prüfung erfolgte.**

Verlegung in den offenen Vollzug trotz unzureichender Tatabaufarbeitung

§§ 10, 11 StVollzG 12, 53 StVollzG NRW

Nach st. Rspr. des Senats muss für die Versagung einer Verlegung in den offenen Vollzug eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr (§§ 10, 11 StVollzG bzw. §§ 12, 53 StVollzG NRW) positiv festgestellt werden. Es reicht nicht aus, wenn sie lediglich nicht sicher auszuschließen ist. Allein eine unzureichende Tatabaufarbeitung genügt nach ebenfalls st. Rspr. zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebensowenig wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.

OLG Hamm Beschl. v. 3.5.2016-III-Vollz (Ws) 130/16.

Fehlerhaftigkeit des pauschalen Ausschlusses sämtlicher Lockerungsformen in der Vollzugsplanfortschreibung

§ 53 StVollzG NRW

Lehnt die Anstalt vollzugsöffnende Maßnahmen ab, muss sie sich im Rahmen der Lockerungsprüfung mit denjenigen Umständen auseinandersetzen, welche in die Erwägungen einzubeziehen sind und welche geeignet sind, die für die Verweigerung vollzugsöffnender Maßnahmen gemäß § 53 StVollzG NRW erforderliche Annahme einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr positiv zu begründen. Die Ablehnung eines Antrags auf Ausführung allein mit dem nicht kalkulierbaren Missbrauchs- und Fluchtrisiko zu begründen, reicht nicht aus. Dies gilt zumal

ANZEIGE

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

- ▶ NEU: Vermittlung von Briefkontakten
- ▶ Regelmäßige Besuche
- ▶ Informationen zu HIV und AIDS
- ▶ Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- ▶ Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Bülowstraße 106 • 10783 Berlin • Telefon: (030) 216 80 08

RECHT

KURZ GESPROCHEN



dann, wenn ausschließlich unselbstständige Lockerungen begehrt werden. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.

So muss nachvollziehbar begründet werden, inwiefern negative Umstände in der Persönlichkeit und Entwicklung des Betroffenen jegliche Lockerungsformen, also auch Begleitausgänge bis zu 24 Stunden im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW, ausschließen. Denn die bei dieser Lockerungsform vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat ja gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken.

OLG Hamm Beschl. v. 9.6.2016-III-1 Vollz (Ws) 150/16 unter Verweis auf seine Beschl. v. 29.9.2015-III-1 Vollz (Ws) 411/15 und v. 16.7.2015-III-1 Vollz (Ws) 247/15.

Verlegung in ein anderes Bundesland

§ 8 VollstrPLV R-P, §§ 24, 26 Abs. 2 StVollstrO, §§ 23 ff. EGGVG

Soll abweichend von § 24 StrafvollstrO eine Justizvollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Bundesland untersteht, so bedarf es gemäß § 8 Abs. 3 VollstrPLV R-P der Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen. Diese Regelung entspricht § 26 Abs. 1 StrafvollstrO. Verweigert die zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten eines Bundeslandes die vom

einem anderen Bundesland beantragte Aufnahme eines Strafgefangenen, so ist dem betroffenen Strafgefangenen der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.

Dem Strafgefangenen steht dabei nur ein Recht auf fehlerfreies Ermessen zu, wobei bei der Ermessensausübung seinen berechtigten Belangen Rechnung zu tragen ist. Die Verlegung kommt dabei rechtlich bereits dann in Betracht, wenn die Behandlung des Strafgefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird. Da gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 LJVollzG R-P der Bezug des Strafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben gewahrt und gefördert werden soll, stellen eine heimatnahe Unterbringung und die Ermöglichung von Kontakten zur Familie einen wesentlichen Faktor zur Resozialisierung dar.

Bei Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung ist zudem bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass diese individuell und intensiv zu betreuen sind, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen, vgl. § 66 c Abs. 2 StGB, § 8 Abs. 3 S. 1 LJVollzG-R-P.

OLG Koblenz Beschl. v. 14.12.2015-2 V As 16/15.

Beeinträchtigung von Grundrechten durch Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt

Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG

Wird ein Gefangener gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so greift dies in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein da die Verle-

gung für ihn mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein kann. Mit der Verlegung verliert er nämlich seine in der Justizvollzugsanstalt entwickelten sozialen Beziehungen und muss mühsam neue in der anderen Justizvollzugsanstalt aufbauen. Auch kann eine Verlegung die Resozialisierung eines Strafgefangenen beeinträchtigen und dadurch auch seinen durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vermittelten Anspruch auf einen Strafvollzug, der auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet ist, tangieren.

Verlegungen, die nicht ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, bedürfen daher einer Rechtfertigung. Dies gilt auch dann, wenn sich der Strafgefangene in einer an sich unzuständigen Justizvollzugsanstalt befindet und in die nach dem Vollstreckungsplan eigentlich zuständige Justizvollzugsanstalt zurückverlegt werden soll. Insbesondere, z. B. aus Sicherheitsgründen, bereits mehrere Jahre zurückliegt. Es ist in jedem Fall zu prüfen, wie sich die geplante Verlegung auf die Resozialisierungsmöglichkeiten des Strafgefangenen auswirken soll.

BVerfG Beschl. v. 30.6.2015-2 BvR 1857/14 u. 2 BvR 2810/14.

Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Verlegung in eine andere Anstalt

§§ 8, 109, 114 StVollzG, §§ 80, 123 VwGO, Art. 19 GG

Für die Gerichte ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG Anforderungen auch für den vorläufigen Rechtsschutz.

Die Auslegung und Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen muss darauf ausgerichtet sein, dass der Rechtsschutz sich auch im Eilverfahren nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes erschöpft, sondern zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt.

Wendet sich der Antragsteller gegen eine ihn belastende Maßnahme, so kann das Gericht den Vollzug dieser Maßnahme schon unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG aussetzen.

Begehrt der Antragsteller dagegen die Verpflichtung zum Erlass einer von der Anstalt abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme, so kommt vorläufiger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen von 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG, § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht. Begehrt ein Gefangener Eilrechtsschutz gegen die Verlegung in eine andere Anstalt, so geht es um die vorläufige Aussetzung einer ihn belastenden Maßnahme; denn sein Begehren ist darauf gerichtet, vorläufig, bis zu einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Verlegungsanordnung der Anstalt in einem Hauptsacheverfahren, von der Verlegung verschont zu bleiben.

Dieses einstweilige Rechtsschutzbegehren ist allein nach § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG zu prüfen. Die zeitweise Verhinderung einer Maßnahme stellt hier für sich allein auch noch keine Vorwegnahme der Hauptsache dar, denn es soll allein die Vollziehung der Verlegungsanordnung vorläufig ausgesetzt werden.

Gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG ist bei der Entscheidung über die vorläufige

Aussetzung der Verlegungsanordnung das Interesse der Justizvollzugsanstalt an der sofortigen Verlegung mit dem Interesse des Beschwerdeführers, vorerst nicht verlegt zu werden, gegeneinander abzuwägen.

BVerfG Beschl. v. 23.7.2015-2BvR 48/15.

Zulässige Beschränkung der Tätigkeit der „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation“

§§ 37, 41, 43, 200 StVollzG, Art. 9 GG, § 5 ArbGG

Die Justizvollzugsanstalt war berechtigt, dem Gefangenen Z zu untersagen, an seinem Arbeitsplatz Mitgliedsanträge für die „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GGBO)“ während der Arbeitszeit und in den Pausen zu verteilen und ausgefüllte Anträge entgegenzunehmen sowie Werbung für die Organisation zu betreiben.

Im Rahmen des ihr nach den §§ 37, 41 Abs. 1 S. 2 StVollzG zustehenden Direktionsrechtes ist sie befugt, die Arbeit der Gefangenen auszugestalten und hierzu die einzelnen Modalitäten festzulegen. Danach stand es ihr zu, dieses Verbot auszusprechen, und sie hat damit auch nicht gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit im Sinne von Artikel 9 GG verstoßen.

Eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die hier in Rede stehende Vereinigung keine solche im Sinne dieses Grundrechtes ist.

Der Personenzusammenschluss der

GGBO bezeichnet sich zwar als Gewerkschaft; Tatsächlich handelt es sich jedoch nicht um eine solche, da ihr dafür schon grundlegende Eigenschaften fehlen:

Eine Gewerkschaft setzt zunächst eine Vereinigung von Arbeitnehmern voraus, die zudem tariffähig sein muss. Die Mitglieder der GGBO sind bereits keine Arbeitnehmer; denn Arbeitnehmer im Sinne von § 5 ArbGG ist nur, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines ihm gleichgestellten Rechtsverhältnisses im Dienste eines anderen zur Arbeit verpflichtet ist.

Zwischen den Gefangenen und der Anstalt werden jedoch keine Arbeitsverträge geschlossen. Ihr Arbeitseinsatz beruht auch nicht auf einer eigenen Willensentscheidung, sondern vielmehr auf einem gesetzlichen Zwang. Die zwangsweise Durchsetzung der Arbeitspflicht ist möglich; auch darin unterscheidet sich die Rechtslage grundlegend von Arbeits- oder Dienstverhältnissen in Freiheit. Auch kann das Arbeitsentgelt nicht frei ausgehandelt werden, sondern es wird durch den Gesetzgeber festgelegt, vgl. §§ 43, 200 StVollzG.

In Frage kommt dagegen eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 GG; denn im Strafvollzug ist das Recht der Gefangenen aus Art. 9 Abs. 1 GG nicht von vorneherein suspendiert. Das o. a. Verbot berührt hier auch den Schutzbereich dieses Grundrechtes, weil Art. 9 Abs. 1 GG sowohl das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen als auch deren Tätigwerden schützt; dieses wurde das o. a. Verbot in der Tat beschränkt.

Diese Beschränkung war jedoch zulässig, weil das Grundrecht nicht schran-

RECHT KURZ GESPROCHEN



kenlos gilt. Auch jenseits des Art. 9 Abs. 2 GG kann die Vereinigungsfreiheit beschränkt werden, sofern andere Grundrechte oder Rechtsgüter mit Verfassungsrang einen solchen Eingriff hinreichend rechtfertigen. Dies ist hier der Fall; denn die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, zu der auch der Strafvollzug gehört, hat Verfassungsrang.

Hier hat die Anstalt zu Recht das o. a. Verbot auf Gründe der Sicherheit gestützt, da die Gefahr auf der Hand liegt, dass der Gefangene Z nicht nur Mitgliedsanträge, sondern auch andere, möglicherweise verbotene Gegenstände weitergeben würde.

KG Berlin Beschl. v. 23.7.2015; so auch OLG Hamm Beschl. v. 2.6.2015-1 Vollz (Ws) 180/15. Das BVerfG hat bisher die Frage, ob sich sog. Gefangenengewerkschaften auf Art. 9 Abs. 3 GG berufen können, offen gelassen, vgl. BVerfG Beschl. v. 29.10.2015-1 BvR 2572/15. Vgl. auch Feest und Galli, die sich in FS 2016, 20 ff. für die Zulassung von Gefangenengewerkschaften einsetzen.

Elektrische Zigaretten im Vollzug

§§ 24, 25 JVollzGB I, §§ 32, 33, 58 JVollzGB III BW

Aus § 25 Abs. 1 JVollzGB I BW kann kein Anspruch auf Zulassung von E-Zigaretten abgeleitet werden. Diese Vorschrift gestattet zwar den Gefangenen in den Hafträumen zu rauchen, erfasst nach ihrem Wortlaut jedoch nicht die Nutzung einer E-Zigarette; denn diese ist schon begrifflich mangels Verbrennungsvorganges nicht als

Rauchen anzusehen. Unter Rauchen ist das Einatmen des Rauchs, der bei einem Verbrennungsvorgang von Tabakwaren entsteht, zu verstehen. Dagegen werden bei der Nutzung von E-Zigaretten so genannte Liquids, die Nikotin enthalten, verdampft. Das Liquid wird mittels eines meist batteriebetriebenen Mechanismus erhitzt, so dass die Nutzer den Dampf einatmen können (vgl. OVG NRW Urt. v. 4.11.2014-4 A 775/14, juris).

Der Gesetzgeber hat die Nutzung von E-Zigaretten demnach nicht geregelt, so dass nur eine entsprechende Anwendung in Betracht käme. Eine solche ist jedoch abzulehnen; denn zum einen schafft die Nutzung von E-Zigaretten in den Hafträumen der Gefangenen zusätzliche Risiken für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten, die möglicherweise nicht oder nur mit einem verhältnismäßigen Aufwand kontrolliert werden können.

Die Liquids enthalten nämlich je nach Art und Hersteller unterschiedliche Bestandteile, die Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen können. Ebenso resultieren aus den Geräten und den zu ihrem Betrieb erforderlichen Ladegeräten oder Akkumulatoren potenzielle Missbrauchsmöglichkeiten.

Zum anderen steht nicht fest, dass die Nutzung von E-Zigaretten deutlich weniger gesundheitsschädlich ist als das Tabakrauchen, weil die gesundheitlichen Risiken der E-Zigaretten derzeit noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden können. Ein Recht zum Besitz einer E-Zigarette kann auch nicht mit der Begründung, sie diene der Raucherentwöhnung, aus der Regelung des § 33 Abs. 1 S. 1 JVollzGB III BW hergelei-

tet werden: die nikotinhaltigen Liquids sind keine Arzneimittel, und E-Zigaretten keine Medizinprodukte, vgl. OVG NRW aaO. Selbst wenn sie es wären, würden sie nicht zur medizinischen Versorgung nach § 33 Abs. 1 S. 1 JVollzGB BW III gehören, weil Arzneien zur Raucherentwöhnung nicht unter den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung fallen und damit auch gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 JVollzGB BW III für Gefangene ein Anspruch auf diese Leistung nicht gegeben ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Zulassung einer E-Zigarette im Haftraum als Gegenstand der Freizeitbeschäftigung nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III BW wegen Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt abzulehnen ist, kann einem geltend gemachten gesundheitlichen Interesse bei Auslegung und Anwendung der Vorschrift unter der gebotenen Berücksichtigung des Einzelfalls und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erhebliches Gewicht zukommen, zumal der Strafvollzug dem Interesse einer gesunden Lebensführung Rechnung tragen soll, vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 JVollzGB III BW.

Da aber gesundheitliche Nutzen und Risiken der E-Zigarette noch nicht abschließend geklärt sind, kann sich derzeit ein Gefangener grundsätzlich nicht mit Gewicht auf gesundheitliche Belange berufen, wenn er eine E-Zigarette nutzen will.

OLG Stuttgart Beschl. v. 27.1.2015-4 Ws 472/14 (V), NSTz 2015, 481 ff.

NStZ Heft 4/2017 37. Jahrgang S. 185-248 Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzug - Entscheidungen aus den Jahren 2014 bis 2016 ■

ANZEIGE

engels • heischel • oelbermann kanzlei am gleisdreieck

sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitspunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs. Wir unterstützen Sie im Familien- und Aufenthaltsrecht.

flottwellstr. 16
10785 berlin
tel.: 030.555 784 47-0 fax: 030.555 784 47-1
info@kanzlei-gleisdreieck.de www.kanzlei-gleisdreieck.de

ANZEIGE

Gärtner & Kühle Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☎ 10789 Berlin
Telefon (030) 8892141-0
Telefax (030) 8892141-5
E-Mail gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

ANZEIGE

Strafverteidigungen in allen Instanzen • Pflichtverteidigungen • Zeugenbeistand • Nebenklagevertretung
strafrechtliche Rechtsmittelverfahren • Verfassungs- / Menschenrechtsbeschwerden • Strafvollzugsangelegenheiten

- BUNDESWEIT TÄTIG -
- BUNDESWEIT TÄTIG -

Helfried Roubicek
Rechtsanwalt
und
Fachanwalt für Strafrecht



Seestraße 23 c · D-18211 Börgerende / Germany
(near Rostock) · **correspondencia también en español**
Telefon: (03 82 03) 8 19 75 + (01 71) 6 20 91 11
Fax: (03 82 03) 8 14 46 · eMail: Roubicek@t-online.de
Homepage: www.strafverteidiger-ostsee.de

ANZEIGE

Rechtsanwaltskanzlei Stefan Koslowski



Strafrecht
BTM-Recht
Jugendstrafrecht
Wirtschaftsstrafrecht
Strafvollzug

Wahl- und Pflichtverteidigungen

Neue Grünstraße 38
10179 Berlin (Mitte)

Telefon: 030 23 57 88 44
www.rechtsanwalt-stefan-koslowski.de
info@rechtsanwalt-stefan-koslowski.de

Notfalltelefon: 01575 88 63 190

ANZEIGE

Rechtsanwalt Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30. 48 82 57 48
Fax: +49 (0) 30. 48 82 57 51
email: matuschewski@ra-matuschewski.de
web: www.ra-matuschewski.de
Notfall Telefon: 0173 - 452 6 452

- Porady i obrona również w języku polskim
- Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



ER SUCHT SIE

Zuchthauspflanze 43/180/80, sucht aufgeweckte Gärtnerin, die mich wieder zum Blühen bringt! Dein Alter, Wohnort und Nationalität spielen für mich keine Rolle. Beantworte jeden Brief gerne auch mit Bild.

Chiffre 217001

Falko, 38/188/82, mit braunen Augen, kurze Haare, Tätowiert noch bis 12/2017 in Berlin inhaftiert. Welche einsame Frau hat auch die Langeweile satt und möchte durch einen aufregenden Briefwechsel den Knastalltag entkommen? Hast du Lust mich kennenzulernen dann greife zum Block und schreibe mir, ich beiße selten.

Chiffre 217002

Hey Ladys ich, 36/186/92 suche ein nettes Mädels für BK und bei gefallen auch gerne mehr. Dein



Aussehen ist mir egal Hauptsache du hast ein gutes Herz und bist ein wenig crazy so wie ich. Antworte auf jede Zuschrift zu

100%. Bild ist erwünscht.

Chiffre 217003

Andy, 43/193, sucht eine nette ehrliche Sie für BK, Freundschaft oder Beziehung. Bin humorvoll, spontan und rauche nicht. Suche eine stressfreie Beziehung mit allem, was dazu gehört.

Chiffre 217004

Jung gut aussehend, 28/182/90 und 30/180/80, in Regensburg inhaftiert. Suchen netten BK zu zwei Frauen im möglichst gleichen Alter. Wir freuen uns über jeden Brief bitte mit Foto.

Chiffre 217005

Andreas, 39 Jahre alt. Momentan befinde ich mich in der JVA-Bruchsal und suche das spontane und knisternde Abenteuer. Du bist weiblich, spontan, humorvoll, hilfsbereit und charmant, im Alter zw. 40-55 J. und möchtest einen einsamen Wolf zu neuem Leben erwecken? Dann melde dich bei mir.

Chiffre 217006

Suche nette Sie zwecks Federkrieg und eventuell mehr. Bin 40/184 mit sportlicher Statur und dunkelblond. Du solltest zw. 30-45 J. alt sein und man sollte mit dir Pferde stehen können. Mehr von mir wenn du mir schreibst.

Chiffre 217007

Durchgeknallter Atze, sucht Frauen zw. 25-45 J. zwecks BK späteres Treffen ist nicht ausgeschlossen.



sen. Bin 35/180/84 dunkelblond, meine Hobbys sind Tattoos, Mucke und Filme. Bin noch bis ca. 2022 im Hotel zum rostigen Gitter.

Chiffre 217008

„SOS - Briefkasten ist Lehr“ Alter und aussehen ist egal ich suche ein Engelchen zwecks BK oder mehr. Egal ob von drinnen oder draußen welche Sie hat Lust mit dem Teufelchen zu schreiben. Ich bin 40 J. und noch bis 2020 in der JVA-Ravensburg inhaftiert.

Chiffre 217009

Gut gebauter Tätowierer, 36/170/95, sucht dich zw. 30-50 J. Aussehen ist nebensächlich der Charakter zählt! Meine Hobbys sind Bodybuilding und Motorräder. Also ran an den Stift und traue dich.

Chiffre 217010

Andreas, 32/170/74, großes Herz mit leichten Gebrauchsspuren sucht auf diesem Wege eine nette, ehr-

liche Sie für BK und vielleicht auch mehr. Bin sportlich, humorvoll, ehrlich und ein wenig verrückt. Bild wäre nett ist aber kein muss.

Chiffre 217011

Ingo, 38/188/95 bayrischer Gast im Staatszirkus Amberg mit viel Humor, Stil und Charakter, blauen Augen. Um hier etwas Abwechslung abgewinnen zu können würde ich gerne mit weiblichen Geschöpfen in BK treten. Wenn du gerne lachst, und Spaß am Leben hast dann schreibe mir.

Chiffre 217012

Mitternachtsschlosser, 33/170/70, im Zwangsurlaub sucht BK aber auch die Liebe. Bin ehrlich, treu, humorvoll und



ein Optimist im Leben. Ich bin sehr unternehmungslustig und vielleicht erleben wir bald gemeinsame Abenteuer.

Chiffre 217013

Einsamer Kerl, 46/183, dunkelblondes kurzes Haar mit etwas mehr auf den Rippen, sucht eine Sie die mich

aus dem alleine sein befreit. Bin noch bis spätestens 2018 im offenen Vollzug in Euskirchen. Wenn du bis 45 J. auch einsam bist und so viel Herz besitzt mir eine Chance zu geben, dann melde dich doch bitte bei mir.

Chiffre 217014

Ich, 24/180/84, tätowiert und durchtrainiert, grüne Augen bin ein Südländer mit Scharm. Suche BK zu Frauen zw. 18-50 J. Bin oft einsam und würde mich über viel Post freuen.

Chiffre 217015

Ich, 39/188/84, gut aussehend will dein Schwert sein. Sei du mein Schild. Zum ewigen Griff nach den Sternen, eine uneinnehmbare Bastion. Ich bin hier wo bist du?

Chiffre 217016

Stefan, 37/179/76 sucht nach schwerer Enttäuschung eine treue, ehrliche, zärtliche und humorvolle Sie zw. 30-55 J., die meiner Einsamkeit ein Ende setzt und mich mal wieder zum Lachen bringt. Aussehen ist Nebensache, Sympathie entscheidet. Wenn du dich angesprochen fühlst dann schreibe mir.

Chiffre 217017

Chris, 27/175/71 sucht eine Nette Sie für BK. Zur Zeit befinde ich mich leider in Haft und bin daher auf der Suche nach

ER SUCHT SIE

etwas Abwechslung. Ich würde mich sehr über Post freuen, ein Fotoaustausch kann gerne stattfinden.

Chiffre 217018

Netter und sportlicher junger Mann (33 J.) in Haft sucht



nette und loyale Frau für BK und mehr. Wenn du zw. 29-43 Jahre jung bist dann traue dich ruhig. Ich beantworte zu 1000% auf jeden Brief.

Chiffre 217019

Ich, 25/175/90, dunkelblonde Haare, grün-graue Augen, tätowiert, stabil gebaut, nicht dick suche eine Nette Sie zw. 18-30 J. für BK und vielleicht auch mehr. Ich bin zielorientiert, gepflegt, liebevoll, ehrlich, offen und treu. Teilst du diese Eigenschaften dann schreibe mir. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 217020

Er, 47/180/80, sportlich, schlank und fit ausgestattet, flexibel und spontan, normalerweise örtlich ungebunden und alt-

lastenfrei, jetzt aber leider noch für ein paar Monate in NRW inhaftiert. Ich suche eine gut aussehende Frau für eine tiefe Beziehung, gerne auch Ausländerin. Freue mich auf deine Antwort.

Chiffre 217021

Gehören wir zusammen, oder suchst du weiter? Georg sucht Warmherzige Sie! Angekommen sein, sich aufeinander freuen, offen für die Liebe, Zweisamkeit und körperliche Nähe, das sucht Georg, 55 J. empathisch, schlank und jung geblieben. Über eine Zuschrift würde ich mich freuen, gerne mit Bild.

Chiffre 217022

Ich bin 50 Jahre jung und noch bis Januar 2018 in Haft. Ich suche auf diesem Weg eine ebenso jung gebliebene Sie zw. 40-50 J. für net-



te Konversation. Du solltest offen und ehrlich sein, dein Herz am rechten Fleck haben humorvoll und aufgeschlossen wäre Prima! Beantworte alle Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 217023

Netter 58-jähriger Er sucht BK zu Frauen zw. 40-60 J. gerne aus ganz Deutschland. Du solltest offen und ehrlich sein genau wie ich. Freue mich auf jeden sympathischen Kontakt. Beantworte 100% alle Zuschriften.

Chiffre 217024

Sergej, 40/178/77 bin noch für einige Jahre in der JVA-Kassel inhaftiert. Mache eine Ausbildung, Sport, habe braune Augen. Suche auf diesem Wege eine nette und ehrliche Frau mit der ich auf Russisch oder Deutsch schreiben kann. Lass es uns probieren vielleicht wird ja auch mehr daraus.

Chiffre 217025

Ich, 24/185/90, bin in der JVA-Stadelheim inhaftiert. Suche BK zu netten Mädels zw. 21-30 J. Ich habe blaugraue Augen, dunkles Haar und lege Wert auf ein gepflegtes Äußeres. Ich bin ehrlich, humorvoll und leicht verrückt. Suchst du einen treuen Partner dann schreibe mir. Beantworte alle Zuschriften gerne auch mit Bild.

Chiffre 217026

Bad-Boy, mit 36 Jahren auf dem Tacho sucht netten und aufregenden BK. Wenn du zw. 25-40 J. alt bist und Lust auf einen spannenden und aufregenden Schriftwechsel hast dann melde dich bei mir,

gerne mit Foto. Beantworte alle Briefe.

Chiffre 217027

In Bayern inhaftiert, sportlich, sucht eine ehrliche und treue



Sie zw. 18-30 J. für BK und bei Sympathie auch gerne mehr. Lass uns zu zweit die warme und kalte Zeit versüßen.

Chiffre 217028

Ich, 26/180/103, sehr gut gebaut mit grünen Augen, gepflegt und gut aussehend. Suche eine Frau zw. 21-31 Jahren. Beantworte alle Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 217029

Marc, 30 Jahre aus dem Ruhrgebiet sucht auf diesem Wege eine tolerante, offene, chaotische Frau zw. 18-35 J. zum Aufbau einer Freundschaft oder Beziehung. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 217030

Ich, Wolfgang, Jung gebliebener Seemann Maschinist auf große Fahrt, 68/173/73 habe fast die ganze Welt gesehen. Bin noch bis September 2017 in Hamburg

in Haft. Suche eine schlanke, treue Frau. Beantworte jeden Brief mit Foto.

Chiffre 217031

Crazy Boy in den dreißigern, humorvoll, sportlich, nicht dumm und tageslichttauglich sucht lustigen BK zu Frauen wobei das Alter und Aussehen zweitrangig sind. Vielleicht können wir uns ja zu zweit den Knastalltag versüßen. Antworten bitte mit Bild.

Chiffre 217032

Jung gebliebener Bad-Boy, 42/180/110, deutscher mit heißblütigen Puerto Ricanischen Wurzeln im letzten Jahr seiner SV. Sucht nach dem ich kein Glück hatte noch mal



BK von drinnen oder draußen. Alle Briefe mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 217033

Hussein, 32/175/93, normale Figur, bin noch bis 2019 in Haft und suche nun auf diesem Wege eine nette ehrliche Sie für BK oder vielleicht auch mehr, gerne auch eine Türkin.

Chiffre 217034

ER SUCHT SIE

Sandro, 22/170/65, habe blondes Haar, blaue Augen und su-



che auf diesem Wege eine nette Frau zw. 18-30 J. die weiß, was sie will, offen für alles ist, ehrlich und treu. Bin noch bis 2019 in Haft. Freue mich auf jede Zusage.

Chiffre 217035

Abgestürzter Polarstern, 54/184/75 noch bis 2018 in Haft sucht leuchtendes Nordlicht ab 30 J. für ernsthaften BK und später vielleicht mehr. Nationalität ist egal! Sie sollte ehrlich und humorvoll sein sowie die Vergangenheit ruhen lassen. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 217036

Boy, 32/182/81 im MRV, gepflegt und tageslichttauglich mit braunen Augen und schwarzen kurzen Haaren. Bin treu, ehrlich, offen und noch Einiges mehr. Suche netten BK für einen Neuanfang und zum Aufbau einer Beziehung wobei das Aussehen und alter egal ist. Wenn du Lust,

hast mehr über mich zu erfahren dann schreibe mir.

Chiffre 217037

Günni, reiferen Alters, 182/82, Musiker (Metal, Rock) handwerklich fit, möchte auf diesem Wege eine zuverlässige, ehrliche, liebevolle Frau kennenlernen. Möglichst aus dem Raum Berlin. Bin noch in



Haft aber Lockerungen sind in Aussicht. Alle Zuschriften bitte mit Bild.

Chiffre 217038

Alen, 37 Jahre alt, ich komme aus Serbien und bin in der JVA-Düsseldorf inhaftiert. Ich suche nette Damen zum Schreiben und viel-



leicht auch später mehr. Aussehen und Nationalität spielen keine Rolle mir ist aber Ehrlichkeit sehr wichtig. Über Zu-

schriften würde ich mich sehr freuen gerne auch mit Bild.

Chiffre 217039

Ich, 31/173/68, sportlich suche eine Ehrliche Sie bis 35 Jahre für BK und vielleicht auch mehr. Ich bin Tätowierer und habe daher viele Tattoos und mehrere Piercings. Solltest du dich angesprochen fühlen dann melde dich. Ich antworte auf alle anzeigen gerne auch mit Bild.

Chiffre 217040

Duftes Kerlchen 53 Jahre jung ab 6/2017 nicht mehr in Haft sucht Duftes Frauen möglichst in Aichach-Stadelheim, diese ehrlich, nicht auf den Kopf gefallen ist und für alles offen dann schreibt an Thomas 1,78 groß, lange schwarze Haare. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 217041

Er, 33/171, braune Augen, Glatze, tätowiert, sportlich und gut gebaut. Bin noch bis 2018 in Haft und suche auf diesem Wege eine nette, ehrliche Frau zw. 20-35 J. für BK. Wenn du Interesse hast dann melde dich gerne mit Bild.

Chiffre 217042

Er, 44/172, längere braune Haare, Musik und Sportfan. Suche eine Ehrliche Sie zw. 44-50 J. für liebevollen BK. Ich schreibe sehr gerne und viel

ich würde mich freuen, wenn du genauso bist. Beantworte alle Zuschriften. Bitte mit Bild.

Chiffre 217043

Ich, 53/188, sportlich, humorvoll, ko-



che und lese gerne. Bin noch bis 2019 in NRW in Haft. Suche eine ehrliche, nette Frau ab 30 Jahren für BK. Beantworte alle Briefe.

Chiffre 217044

Balu, 40 Jahre alt, sucht auf diesem Weg eine nette Sie zw. 25-50 J. für BK und eventuelle Freundschaft die ein wenig



Abwechslung in seinem Maßregelvollzugsalltag bringen will. Wenn du auch gerne schreibst, oder telefonierst dann solltest du jetzt zu Papier und Stift greifen. Bitte mit Bild.

Chiffre 217045

Aufgeschlossener junger, ehrlicher Mann 51 Jahre alt sucht nach großer Enttäuschung eine nette Sie zw. 38-50 J. Aussehen ist egal Hauptsache du hast dein Herz am rechten Fleck. Bin noch bis 2019 in Haft meine Hobbys sind Kochen, Backen, Lesen und die Natur.

Chiffre 217046

Ich, 26 Jahre alt und in Bayern inhaftiert suche nette, ehrliche Frauen für BK. Jeder Brief wird zu 100% beantwortet, gerne auch mit Bild.

Chiffre 217047

38-jähriger Inhaftierter Wuppertaler sucht auf diesem Weg zu einer Frau zw. 25-45 J. einen BK oder auch die Frau fürs Leben. Ich zeichne gerne und schreibe hin und wieder kleine Texte. Freue mich auf Post und ein Foto von dir, damit ich weiß, wenn ich schreibe.

Chiffre 217048

Ich, Tommy 24/172/75, blaugrünen Augen sowie dunkelblonden Haaren, momentan auf Staatskosten in Würzburg inhaftiert. Wenn du Lust, hast mit einem sportlichen netten Typen zu schreiben und Treue, Loyalität und klare Worte für dich kein Problem sind dann zögere nicht und schreibe mir. Beantworte alle Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 217049

ER SUCHT SIE

Sympathischer Er, 32/193/110, sucht Sie die mich mittels BK vor geistiger Verwahrlosung bewahrt. Meine Interessen sind breit gefächert, finde es doch einfach mit einem Brief heraus. Freue mich bald von dir zu hören.

Chiffre 217050

Ich, 32/170/92 bin ein liebenswerter durchgeknallter Freigeist, durchtrainiert, tätowiert, aufgeschlossen und sehr humorvoll. Ich suche



einen netten, sympathischen, ehrlichen Engel zw. 18-40 J. für BK und vielleicht wird nach der Haft ja auch mehr daraus.

Chiffre 217051

Ich, 35/183/83, sportlich suche eine ehrliche, liebevolle, kinderliebe Sie bis 45 Jahre für BK und vielleicht auch mehr. Wenn du es ernst meinst dann melde dich mit Foto.

Chiffre 217052

Ich, 33/188, blonde Haare, blaue Augen noch bis 2019 in Haft. Suche eine Sie zw.

18-32 J. für BK und eventuell auch später mehr. Bin ehrlich, sportbegeistert und für alles offen. Beantworte zu 100% aber bitte mit Bild.

Chiffre 217053

Ich, 34/180/90 bin ein gepflegter und gut aussehender Deutsch - Amerika-



ner. Ich bin ehrlich, humorvoll, sportlich, tätowiert und noch bis 2018 in Haft. Suche eine gut aussehende, nette Sie zw. 20-35 J. für BK und später auch mehr. Antworten mit Bild werden bevorzugt behandelt.

Chiffre 217054

Marcel, 25/186/90, ehemaliger Rennfahrer jetzt einen Hotelstopp



bis 2019 gebucht! Wenn du dich für Motorsport und schnelle Autos interessierst dann bist du bei mir richtig. Wenn du be-

reit bist für ein Rennen dann schreibe mir. Ich beantworte alles zu 101% gerne mit Bild.

Chiffre 217055

Rolliger Schmusekater, wilder Stier und neugieriger Ausprobierer, aufgeschlossen für vieles sucht BK zu einer Sie zw. 25-40 J. für interessanten und fantasievollen Austausch. Bin 38/185, kräftig gebaut habe Herz, Hirn, Humor und noch einiges mehr. Lass uns der Langeweile entfliehen und schreib mal sehen, was wird. Beantworte zu 100%.

Chiffre 217056

Ex-Türke, 46/175/75. Bin ein humorvoller, Ehrlicher tätowierter und gepiercter Rockmusik hörender, schlank und sportlicher, tierfreundlicher Biker. Suche Sie sportlich, schlank, volljährig bis 50 Jahre für BK und bei Sympathie auch mehr. Beantworte zu 100% alle Zuschriften.

Chiffre 217057

US Gangster, 46/184/95, ehrlich, verspielt, treu und loyal, gut ausschauend sucht auf diesem Wege netten BK zu Frauen. 5 Jahre down 18 Monate To Go! Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 217058

Jungfrau, 41/180/90. Ja, ob du mich gerade suchst das weiß ich nicht wenn du mir aber antwortest dann könnten wir das mit einem BK herausfinden. Welche Sie hat

Lust, zeit und Laune zum Schreiben? Antworten gerne mit Bild.

Chiffre 217059

Wo bist Du? Bilder sagen mehr als 1000 Worte. Jens, 32/180,



mor. Aussehen ist egal, Hauptsache du hast das Herz am richtigen Platz. Bin 28/182, und noch bis 10/2017 in Haft. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 217063

Christian, 31/179/85 leider in Haft. Ich suche ein nettes und vielleicht auch etwas verrücktes Mädels für BK und eventuell auch mehr. Sie sollte zw. 25-35 J. jung sein. Bitte mit Bild ich beantworte zu 100%.

Chiffre 217064

Daniel, 23/172/70, sucht eine Nette Sie zw. 18-50 J. für tiefgrün-



digen BK und eventuell auch mehr. Ich bin ein offener, treuer und ehrlicher Typ mit, den man immer spaß hat. Du solltest wie ich sportlich, humorvoll und auch ein wenig verrückt sein. Jeder Brief wird zu 100% beantwortet.

Chiffre 217065

Er, 52/188/95, sportlich mit Glatze in Luckau inhaftiert. Suche eine attraktive, Schlanke Sie wobei das alter egal ist zwecks regelmäßigen BK. Bild wäre nett.

Chiffre 217066

ER SUCHT SIE

Ich, 42/186/95 suche auf diesem Wege eine nette, ehrliche Sie für BK. Ich habe braune Haare und blaue Augen meine Hobbys sind Sport und Angeln. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 217067

Sven, 25/180/70 bin ein einsamer Bär und noch bis 2018 in Haft. Ich suche eine Sie ab 23 J, gerne mollig für



netten BK und vielleicht auch mehr. Ich bin eine treue Seele, ein hoffnungsvoller Romantiker, ein Träumer. Wenn du genauso einsam bist dann melde dich. Alle Briefe mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 217068

Ich, 34/170/65 bin in der JVA-Schwerte inhaftiert und suche auf diesem Wege eine Nette Sie für BK oder mehr. Du solltest zw. 20-40 J. alt sein, ehrlich und Humor haben. Ich habe grüne Augen, dunkelblondes Haar und bin sportlich gebaut. Ich freue mich auf deine Antwort.

Chiffre 217069

Einsamer Löwe, 37/184/89, in Freiheit sucht Schmuskatze zw. 20-40 J. ich würde mich über einen netten, ehrlichen und offenen BK sehr freuen. Wenn du Lust und Zeit hast, meinen Briefkasten zu füttern, dann ran an die Feder.

Chiffre 217070

Ich, 26/180/80, dunkles kurzes schwarzes Haar und braune Augen. Noch bis Oktober 2017 in Haft suche netten BK zu Frauen bis 40 Jahre. Bin ein treuer, offener und ehrlicher Typ, mit dem man Spaß haben kann. Du solltest Spaß am Leben haben und humorvoll sein. Jeder sympathische Brief wird beantwortet.

Chiffre 217071

Nach 12 Jahren im LL gehen so langsam die Gefühle und die menschliche Wärme von mir. Welche Sie mit Herz hilft mir meine Lebensfreude wiederzufinden. Ich



53/190, habe blaue Augen bin ein Teddybär. Wenn du die Herausforderung annehmen möchtest und den Mann fürs Leben suchst dann schreibe mir.

Chiffre 217072

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns.

Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu.

Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

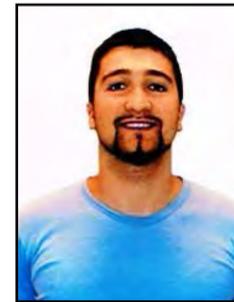
Antwortbriefe
bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!



ER SUCHT SIE

Ich Dorin, 26/178/84, sportlich durchtrainiert suche Sie zw. 20-40 J. für netten BK oder später auch mehr. Mein rumänisches Temperament zeichnet sich



durch Spaß, Freude und viel lachen aus. Bin noch bis 2019 in Haft und freue mich auf deine Briefe und Geschichten.

Chiffre 217073

Bengalischer Tiger, 32/184/84, suche auf

diesem Wege nette, interessante, liebevolle Frauen die mich eventuell auf den Weg zum Neuanfang ende 2017



begleiten möchten da ich mit meiner Vergangenheit abschließen möchte. Welche Frau hat Lust auf BK? Alle Briefe werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 217074

Ich, 37/193 bin noch bis 2023 in Hamburg inhaftiert. Suche eine ehrliche, humorvolle und aufgeschlossene Sie für BK. Wenn du

auch Langeweile und Lust zum Schreiben hast dann ran an die Feder. Eine Antwort mit Bild wäre nett.

Chiffre 217075

SIE SUCHT IHN

Jay-Jay, 29/172, hart aber herzlich mit Engelsblick ist auf der Suche sich die Zeit sinngemäß zu verstüßen. Welcher irrer, durchgeknallter Kerl zw. 30-40 J. möchte sich mit mir den Alltag verrückt gestalten? Bin noch bis Mai 2018 inhaftiert. Beantworte alle Briefe mit Bild zu 100%.

Chiffre 217076

Ich 32/170 habe eine schlanke Figur, bin Mama von drei bezaubernden Mäusen. Bin in der JVA-Chemnitz inhaftiert und suche auf diesem Wege jemanden

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch.

Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt!

Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

zum Schreiben.

Chiffre 217077

Blonder Engel sucht gut aussehenden Teufel zw. 25-35 J. für aufregenden BK. Mein Heiligenschein wird langsam dunkel daher brauche ich neuen

Strom und da kommst du ins Spiel. Ich bin 28 Jahre alt, gut aussehend und suche das passende Gegenstück. Also wenn du dich traust, und Feuer im Blut hast dann melde dich mit Bild. 100% Antwort.

Chiffre 217078

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf

Kaufmann aus Leidenschaft
Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliebere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus

Massak Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Josef-Fösel-Str. 1 • 96117 Memmelsdorf
Telefon: 0951 - 299466-0
Telefax: 0951 - 299466-16 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak

Bildnachweis 2 | 2017

URHEBER- UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover (vorne): »Copyright © 2017 M.Steiner, der lichtblick und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«;
 Cover (Rückseite): »Copyright © 2014 der lichtblick«; Seite 2, 3: »Copyright © 2015 der lichtblick, flickr public domain, alle Rechte vorbehalten«; Seite 8 der lichtblick; Seite 14, 15 lichtblick, @gettyimages-royaltyfree;
 Seite 19: idi-idi-fraktion.de, Kieler Tagblatt; Seite 32 Tegel-Intern »Copyright © 2016 der lichtblick und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«; Seite 25: Foto „der Horizont“ »Copyright © 2014 der lichtblick und Ralph Schweikert, alle Rechte vorbehalten«; Seite 30 & 31: (Poster Goliathbooks.com): »Copyright © Goliathbooks.com, Seite 35: »Copyright © 2015 der lichtblick, Steiner, alle Rechte vorbehalten«; Seite 58: (Mädchen): »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite 59 (Infoseite): »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten



ANZEIGE

Angebote in den Berliner JVA

Beratung, Begleitung, Hilfe

Vertrauliche Beratungsgespräche ohne Beisein eines Vollzugsbeamten

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung u.ä.

Kontakt: per Vormelder, Post oder Telefon

- Tegel und Plötzensee: alle Teilanstalten/Häuser
- Moabit: GBZ
- Lichtenberg: über Station
- Offener Vollzug: Einladung in die Beratungsstelle
- Heidering: derzeit nur telefonische oder schriftliche Beratung

Ihre Ansprechpartnerin ist: Daniela Staack
 Berliner Aids-Hilfe e.V. - Kurfürstenstr. 130 - 10785 Berlin
 030 / 88 56 40-41 und 88 56 40-0



IMPRESSUM

Herausgeber:
 Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
 (bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

Redaktion:
 Mario Steiner, Andreas Hollmach,
 Norbert Kieper

Verantwortlicher Redakteur/Layout:
 Mario Steiner

Druck:
 Kistmacher GmbH

Postanschrift:
 der lichtblick
 Seidelstraße 39
 D-13507 Berlin

Telefon: (030) 90 147 - 2329
Telefax: (030) 90 147 - 2117

E-Mail:
 gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:
 www.lichtblick-zeitung.com

Spendenkonto
 sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage 7.500 Exemplare

Allgemeines
 Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habnahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

- Abgeordnetenhaus von Berlin**
 Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0
- Amnesty International**
 Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0
- Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.**
 Postfach 1268 • 48002 Münster ☎ 0251/4902835
- Ärztchamber Berlin, Beauftragte für Menschenrechte**
 Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103
- Ausländerbehörde**
 Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0
- Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats**
 Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351
- Datenschutz und Informationsfreiheit**
 An der Urania 4–10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0
- Bundesgerichtshof**
 Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590
- Bundesgerichtshof**
 Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0
- Bundesministerium der Justiz**
 Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0
- Bundesverfassungsgericht**
 Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0
- Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss**
 Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat**
 F - 67075 Strasbourg Cedex
- Freiabonnements für Gefangene e. V.**
 Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189
- Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie**
 Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256
- Kammergericht**
 Elßholzstr. 30–33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0
- Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.**
 Aquinostraße 7–11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920
- Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer**
 Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0
- Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus** ☎ 030/232514-70
- Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin**
 Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0
- Schufa Holding AG**
 Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0
- Senatsverwaltung für Justiz sowie Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe**
 Salzburger Str. 21–25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
- Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen**
 Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

ANSTALTSBEIRAT DER JVA TEGEL

- | | |
|---|---|
| Vorsitzende, TA II, TA VI,
Kontaktbüro TA III
Stellv. Vors., SothA, SV
Redaktion der lichtblick
Türkische Inhaftierte
Arabische Inhaftierte
Betriebe, Küchenausschuß, TA V
(z.Zt. beurlaubt)
Einzelprojekte | Adelgunde Warnhoff

N.N.
Dietrich Schildknecht
Ferit Çalıřkan
Abdallah Dhayat
Dr. Heike Traub
Franziska Wagner
Michael Beyé |
|---|---|

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

- | | |
|---|---|
| Dr. Olaf Heischel
Marcus Behrens
Dr. Annette Linkhorst
Dorothea Westphal
Werner Rakowski
Evelyn Ascher
Adelgunde Warnhoff
Peter Tomaschek
Dr. Joyce Henderson
Thorsten Gärtner
Monika Marcks
Dr. Florian Knauer
Heike Schwarz-Weineck
Mike Petrik
Thúy Nonnemann
Irina Meyer
Axel Barckhausen
Elfriede Krutsch | Vorsitzender BVB
Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Geschäftsstelle BVB
Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Vors. AB JVA für Frauen
Vors. AB JVA Tegel
Vors. AB JVA Moabit
Vors. AB JVA Plötzensee
Vors. AB JVA Heidering
Landesschulamnt
Humboldt-Universität
DBB
Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Freie Träger
RBB
Berliner Ärztekammer |
|---|---|

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet
 09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100
Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio • IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief oder Eurer Kontokartesteht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die Weltweit auf-lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-siert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-stände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissens-basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozi-alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem En-gagement initiiert der lichtblick „Berüh-rungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

Papier • Fluten • Stanzen • Leimen • Prägen • Falzen • Bohren • Layouterstellung • Logoentwicklung • Schrift

